



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Eferding  
über die Einschau in die Gebarung der**

Stadtgemeinde

**Eferding**

2025-70271



**Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Eferding  
4710 Grieskirchen, Manglbург 14

Herausgegeben: Grieskirchen, im Oktober 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat bei der Stadtgemeinde Eferding durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 11. März 2025 bis 27. Mai 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Eferding. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Eferding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Eferding umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| <b>KURZFASSUNG .....</b>                            | <b>6</b>  |
| <b>DETAILBERICHT .....</b>                          | <b>11</b> |
| DIE GEMEINDE .....                                  | 11        |
| <b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>               | <b>12</b> |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG .....                          | 12        |
| FINANZAUSSTATTUNG .....                             | 16        |
| GEMEINDEABGABEN .....                               | 16        |
| KOMMUNALSTEUER .....                                | 16        |
| GRUNDSTEUER .....                                   | 17        |
| HUNDEABGABE.....                                    | 17        |
| VERWALTUNGSABGABEN .....                            | 17        |
| GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE..... | 18        |
| STEUERRÜCKSTÄNDE .....                              | 19        |
| FINANZZUWEISUNGEN.....                              | 19        |
| <b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>                    | <b>20</b> |
| DARLEHEN .....                                      | 20        |
| HAFTUNGEN.....                                      | 21        |
| KASSENKREDIT .....                                  | 21        |
| GELDVERKEHRSSPESEN .....                            | 22        |
| <b>PERSONAL.....</b>                                | <b>23</b> |
| DIENSTPOSTENPLAN.....                               | 24        |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG.....                          | 24        |
| SONSTIGE BEDIENSTETE .....                          | 25        |
| VERGÜTUNGSLEISTUNGEN .....                          | 25        |
| KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG .....                   | 25        |
| ERHÖHTES GRUNDGEHALT .....                          | 25        |
| STANDESBEAMTEN AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG .....          | 25        |
| BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG .....                    | 25        |
| TEUERUNGSPRÄMIE.....                                | 25        |
| FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....                  | 26        |
| MEHRLEISTUNGEN.....                                 | 26        |
| URLAUB .....                                        | 27        |
| ORGANISATION.....                                   | 27        |
| BAUAMT .....                                        | 27        |
| REINIGUNG .....                                     | 28        |
| <b>BAUHOF .....</b>                                 | <b>29</b> |
| FUHRPARK.....                                       | 30        |
| WINTERDIENST.....                                   | 30        |
| <b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>              | <b>31</b> |
| WASSERVERSORGUNG .....                              | 31        |
| ABWASSERBESEITIGUNG.....                            | 34        |
| KANAL- UND WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN .....            | 37        |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....        | 38        |
| KINDERGÄRTEN.....                                   | 40        |
| KRABBELSTUBEN.....                                  | 43        |
| SCHÜLERAUSSPEISUNG .....                            | 44        |
| STADTBÜCHEREI .....                                 | 45        |
| FREIBAD .....                                       | 47        |
| KULTURZENTRUM BRÄUHAUS.....                         | 50        |
| FRIEDHOF .....                                      | 52        |
| <b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>     | <b>54</b> |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....                    | 54        |

|                                                    |           |
|----------------------------------------------------|-----------|
| VERSICHERUNG.....                                  | 55        |
| VOLKSSCHULE .....                                  | 55        |
| MITTELSCHULE.....                                  | 56        |
| GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....       | 56        |
| TURNHALLE.....                                     | 57        |
| SPORTHALLE.....                                    | 57        |
| GEMEINDESTRÄßEN.....                               | 58        |
| ENERGIEVERSORGUNG.....                             | 59        |
| EHRUNGEN .....                                     | 60        |
| FREIWILLIGE FEUERWEHR.....                         | 60        |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....                 | 62        |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....                  | 62        |
| <b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>                    | <b>63</b> |
| AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.....                       | 63        |
| SITZUNGSGELDER .....                               | 63        |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN ..... | 63        |
| <b>INVESTITIONEN .....</b>                         | <b>65</b> |
| INVESTITIONSVORSCHAU.....                          | 66        |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN .....         | 66        |
| 800-JAHR-FEIER.....                                | 66        |
| FASSADENFÖRDERAKTION .....                         | 67        |
| <b>GEMEINDE-KG .....</b>                           | <b>68</b> |
| <b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>                       | <b>69</b> |

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze bewegte sich in den Jahren 2022 bis 2024 in der Höhe von zwischen 43.653 Euro und 1.309.792 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein Abgang von 730.700 Euro prognostiziert.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit wiesen in den Jahren 2022 und 2023 ausgeglichene Ergebnisse auf. Im Rechnungsabschluss 2024 errechnete sich ein negatives Ergebnis in Höhe von – 110.686 Euro. Das negative Ergebnis wird durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen bedeckt.

Die Gemeinde verfügte während des gesamten Prüfungszeitraums über Rücklagenmittel. Im Jahr 2024 erfolgte eine Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen. Hierbei handelt es sich um Betriebsüberschüsse, welche die Gemeinde seit dem Jahr 2020 nicht einer zweckgebundenen Rücklage zuführte. Es ist anzumerken, dass Betriebsüberschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

## Finanzausstattung

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“. Die Gemeinde weist 8 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Das AGWR ist in den letzten Jahren nicht auf den aktuellen Stand gehalten und auch nicht immer mit aktuellen Daten befüllt worden. Auch fehlt in vielen Bauakten die Baufertigstellungsanzeige. Das AGWR ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend zu aktualisieren.

Die stichprobenartige Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Vorschreibung entsprechender Verwaltungsabgaben und Gebühren ordnungsgemäß erfolgte. Bei der Vorschreibung der Gebühren für die Beilagen erhob die Gemeinde teilweise eine höhere Gebühr, als gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 TP 5 festgesetzt ist. Die Gemeinde hat auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung der Gebühren zu achten.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist bzw. -meldefrist sollte die Gemeinde die Veranstalter hinweisen. Auch ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ zu verwenden.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

## Fremdfinanzierung

Ende 2024 bewegte sich der Schuldenstand bei insgesamt 2.338.985 Euro (inkl. Haftungen) bzw. 549 Euro je Einwohner. An Auszahlungen für Darlehensverbindlichkeiten leistete die Gemeinde im Jahr 2024 178.407 Euro. Der Großteil der Darlehen war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau an variable Zinssätze gebunden, die im Jahr 2024 zwischen 4,28 % und 4,33 % lagen. Angesichts der Zinsentwicklung wird empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen.

Die Gemeinde konnte für die meisten Darlehen keine Tilgungspläne vorlegen, da laut Auskunft der Bank es sich um Betriebsmittelkredite mit Rahmensenkung handelt. Laut Auskunft gibt es hier keinen Tilgungsplan und die Tilgungen sind im ursprünglichen Kreditvertrag ersichtlich. Um einen groben Überblick über die zukünftige Zinsbelastung zu erhalten, sollten mit der Bank Gespräche hinsichtlich etwaiger anderer Zinspläne geführt werden.

Die Vergabe des Kassenkredits im Jahr 2023 erfolgte nur zu 50 % an den Bestbieter. Der Kassenkredit ist ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben und es sind mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen sowie über die Gewährung von Habenzinsen.

## **Personal**

Die Personalkosten betrugen 3.476.070 Euro (2022), 4.047.334 Euro (2023) und 4.664.841 Euro (2024).

Die Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Sollte eine vollständige Besetzung nicht absehbar sein, ist eine Anpassung des Dienstpostenplans vorzunehmen.

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 8 sonstige Bedienstete an, u. a. für die Bibliotheksleitung, Schülerbetreuung, Museumskoordination und Archivarbeiten. Die Zuordnung dieser Funktionen im Dienstpostenplan war nicht korrekt; sie sind den zuständigen Bereichen klar zuzuordnen. Dienstposten sind in Art und Anzahl nachvollziehbar darzustellen und auf den tatsächlichen Bedarf auszurichten – pauschale Dienstpostenreserven widersprechen diesem Grundsatz. Zudem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses anzustellen.

Die Auszahlungen für Mehr- und Überstunden stiegen von 10.534 Euro (2022) auf 35.234 Euro (2024). Um die Kosten zu reduzieren, sollte die Gemeinde die flexible Arbeitszeitregelung nutzen, den Geschäftsverteilungsplan prüfen und bei dauerhaftem Mehrbedarf die Beschäftigungsausmaße anpassen.

3 Bedienstete wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 200 Stunden auf. Die Vorgesetzten sollten sicherstellen, dass der Urlaub in Anspruch genommen wird. Der Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2020 und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Gemeinde sollte diesen anpassen. Mitarbeitergespräche fanden entgegen den Vorgaben seit 2023 nicht mehr statt und sollten künftig wieder jährlich mit Fokus auf Zielvereinbarungen geführt werden.

Die Aufgabenabwicklung im Bauamt war durch Personalmangel, häufige Personalwechsel und unzureichenden Wissenstransfer erschwert, wodurch es zu Rückständen bei den Vorschreibungen kam. Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine geordnete Aufgabenerfüllung sicherzustellen und insbesondere die zeitgerechte Vorschreibung von Anschlussgebühren zu gewährleisten.

Die Gemeinde sollte das Reinigungskonzept bei Änderungen evaluieren und anpassen, um eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung zu gewährleisten.

## **Bauhof**

Die Leistungen im Bereich der Park- und Gartenanlagen sowie der Kinderspielplätze fielen besonders hoch aus. Da der Arbeitsaufwand im Bereich der Park- und Gartenanlagen sehr hoch ist, sollte eine Überprüfung der bestehenden Pflegekonzepte erfolgen.

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Vergütungsleistungen konnten im Prüfungszeitraum die Aufwendungen des Bauhofs und Fuhrparks nicht zur Gänze bedecken. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Ergebnisse aus dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung schlossen mit Überschüssen zwischen 4.292 Euro und 24.288 Euro ab. Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte mit Überschüssen in Höhe von zwischen 409.314 Euro und 499.988 Euro abschließen.

Die Gemeinde hat intern die Überprüfung hinsichtlich der Bezugspflicht und Anschlusspflicht beauftragt und diese sollten weiterhin überprüft und ggfs. Ausnahmegewilligungen erteilen werden.

Die Gemeinde sollte trotz der Kostendeckung eine Erhöhung der Bezugsgebühr bei der Wasserversorgung in Betracht ziehen. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei

1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden. Die Gemeinde sollte sich mit den getroffenen Empfehlungen aus dem Prüfbericht des Oö. Landesrechnungshofes befassen.

### **Kanal- und Wasseranschlussgebühren**

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorhaben, bei denen Anschlussgebühren vorzuschreiben sind, ergab, dass es bei Geräte- und Gartenhütten zu keiner Vorschreibung kam. Bei 3 Vorhaben (Umbaumaßnahmen 2019) erfolgte das Ermittlungsverfahren im Jahr 2024 und es muss somit auch im Jahr 2025 eine erkennbare Amtshandlung erfolgen, um eine Verjährung zu vermeiden. Auch ist bei 4 weiteren Vorhaben das Ermittlungsverfahren noch im Jahr 2025 einzuleiten. Seitens der Gemeinde gibt es eine Aufstellung, aus der ersichtlich ist, dass noch Anschlussgebühren in Höhe von 1.136.958 Euro vorzuschreiben sind.

Die Gemeinde hat die gültige Kanalgebührenordnung ausnahmslos anzuwenden und sollte Vorhaben hinsichtlich einer Vorschreibung von noch nicht verjährten (ergänzenden) Kanalanschlussgebühren überprüfen. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sollte eine zeitnahe Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgen.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde 10.849 Euro an Aufschließungsbeiträgen.

Bei der Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge ist aufgefallen, dass bei einer Person im Jahr 2023 keine Vorschreibung erfolgte. Grundsätzlich wird empfohlen, zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 0,30 Euro pro m<sup>2</sup> und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m<sup>2</sup> möglich ist.

### **Kinderbetreuungseinrichtungen**

Zwei Kindergärten werden von der Gemeinde und ein Kindergarten von einem privaten Träger betrieben. Im überprüften Zeitraum konnte mit den eingehobenen Materialbeiträgen nicht das Auslangen gefunden werden. Hier sollte eine jährliche Anpassung stattfinden. Grundsätzlich wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Es wird auch empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Bei der Schülerausspeisung sind kostendeckende Entgelte einzuheben.

### **Stadtbücherei**

Bei Umlegung der Fehlbeträge der Stadtbibliothek auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die durchschnittlich hohen Subventionsquoten von zwischen 4,32 Euro und 5,44 Euro. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses (Verlegung Stadtbücherei in gemeindeeigenes Objekt) auszuschöpfen.

### **Freibad**

Im Bereich des Freibads verzeichnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Abgang von durchschnittlich 147.411 Euro. Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden. Bei Fortführung des Betriebs sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden lag der Pachtzins für das Freibadbuffet auf einem niedrigen Niveau. Der Gemeinde wird empfohlen, bei Neuvergabe den Pachtzins auf ein angemessenes Niveau anzuheben, um eine marktkonforme und kostendeckende Verpachtung sicherzustellen. Im Jahr 2024 erfolgte keine korrekte Aufzeichnung der Besucheranzahl. Eine lückenlose Dokumentation der Besucher ist sicherzustellen, um die Nachvollziehbarkeit dauerhaft zu gewährleisten.

### **Kulturzentrum Bräuhaus**

Eine kostendeckende Gebarung konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreicht werden. Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen. Die Gemeinde sollte die Tarifordnung überarbeiten.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

#### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde wies für den Leerstand der Polytechnischen Schule Auszahlungen in Höhe von 109.567 Euro aus. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit sollte eine Nutzen-Kosten-Analyse erfolgen und auf dieser Grundlage sollte die künftige Nutzung der Räumlichkeiten bewertet werden.

Die Mietzinse der 3 Geschäftsräumlichkeiten sind als gering anzusehen. Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

#### **Versicherung**

Die Versicherungskosten sollten laufend beobachtet werden. Bei weiteren Kostensteigerungen sollte der Bestand einzelner Versicherungssparten – wie etwa der Glasbruchversicherung – kritisch hinterfragt werden.

#### **Schulen**

Die Kosten je Schüler der Mittelschule bewegten sich im Jahr 2024 auf vergleichsweise hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

#### **Turn- und Sporthalle**

In der Hallenordnung war kein Verbraucherpreisindex (VPI) enthalten. Die Gemeinde sollte die Hallenordnung überarbeiten und künftig die Tarife jährlich entsprechend der Steigerung des VPI anpassen.

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte die Gemeinde im Bereich der Sporthalle keine Kostendeckung erreichen. Für den Betrieb der Sporthalle ist eine kostendeckende Gebarung anzustreben.

#### **Gemeindestraßen**

Im Jahr 2022 erzielte die Gemeinde aufgrund einer umfassenden Aktenaufarbeitung einmalig hohe Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen. Eine laufende und zeitgerechte Bearbeitung der Akten ist sicherzustellen.

#### **Energie**

Zwischen 2008 und 2017 schloss die Gemeinde Fernwärmelieferverträge mit Laufzeiten von 5 bis 15 Jahren ab. Zur Sicherstellung marktgerechter Konditionen sollte sie vor Ablauf der Verträge den Verbrauch analysieren und Tarifverhandlungen führen.

#### **Feuerwehr**

Im Jahr 2024 errechnet sich ein plausibler Finanzbedarf in Höhe von 63.100 Euro. Wenn die Auszahlungen für die bezirksübergreifende Drehleiter nicht miteinbezogen werden, gilt der Richtwert als erfüllt. Weiters sollte die Richtlinie hinsichtlich der Teilung der Reinigungskosten beachtet werden. Die Gemeinde sollte generell sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ausschöpfen.

## **Raumordnung**

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob sie tatsächlich alle Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen weiterverrechnet. Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

## **Investitionen**

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (inkl. sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 5.062.405 Euro. Den Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 standen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 4.815.079 Euro gegenüber.

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 10.341.600 Euro vorgesehen.

## **Ankauf Container 2022**

Aufgrund von Platzknappheit im Kindergartenbereich erwarb die Gemeinde im Jahr 2022 eine Containeranlage, deren Finanzierung sich auf 463.488 Euro belief. Zum Prüfungszeitpunkt war das Projekt bereits abgeschlossen. Bei der Vergabe von Leistungen wie Anschluss- und Elektroarbeiten, Zaunankauf, Einfriedung und Spielgeräten holte die Gemeinde keine Angebote ein. Sie ist jedoch gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, einen wettbewerblichen Vergleich sicherzustellen.

## **800-Jahr-Feier**

Im Jahr 2022 feierte die Stadtgemeinde Eferding ihr 800-jähriges Bestehen. Aufgrund dessen organisierte die Stadt ein umfangreiches Festprogramm. Eine stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Stadtrat Aufträge ohne vorherigen Angebotsvergleich vergab und nicht durchgehend den günstigsten Anbietern den Zuschlag erteilte. Die Gemeinde ist gemäß Bundesvergabegesetz 2018 verpflichtet, Vergabeverfahren transparent und wettbewerbsorientiert durchzuführen und vor Auftragserteilung mehrere Angebote einzuholen; auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

## **„Gemeinde-KG“**

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum Mieten, Betriebskostenersätze und eine Verwaltungskostenpauschale an die „Gemeinde-KG“ zwischen 152.609 Euro und 164.312 Euro. Die Darlehen der „Gemeinde-KG“ hatten im Jahr 2024 variable Zinssätze in Höhe von 4,28 %, was als hoch einzustufen ist. Angesichts der Zinsentwicklung wird empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen.

## Detailbericht Die Gemeinde

| Allgemeines:                |          |
|-----------------------------|----------|
| Politischer Bezirk:         | Eferding |
| Gemeindegröße (km²):        | 2,81 km² |
| Seehöhe (Hauptort):         | 271 m    |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 307      |

| Infrastruktur: Straße |       |
|-----------------------|-------|
| Gemeindestraßen (km): | 25,79 |
| Güterwege (km):       | 0,07  |
| Landesstraßen (km):   | 2,91  |
|                       |       |

| Gemeinderats-Mandate:<br>nach der GR-Wahl 2021: | 10        | 8         | 4         | 2            | 1          |
|-------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------|------------|
|                                                 | <b>VP</b> | <b>SP</b> | <b>FP</b> | <b>Grüne</b> | <b>OLE</b> |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: |       |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001:               | 3.393 |
| Registerzählung 2011:            | 3.866 |
| Registerzählung 2021:            | 4.261 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2023:          | 4.294 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS:          | 4.328 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS:          | 4.649 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal |       |
|-----------------------------|-------|
| Wasserleitungen (km):       | 32,29 |
| Hochbehälter:               | 0     |
| Pumpwerke Wasser:           | 0     |
| Kanallänge (km):            | 42,85 |
| Druckleitungen (km):        | 0,06  |
| Pumpwerke Kanal:            | 12    |

| Finanzkennzahlen in Euro:                                     |       |                      |        |
|---------------------------------------------------------------|-------|----------------------|--------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:        |       | 15.409.455           |        |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:            |       | 0                    |        |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024: |       | 34 %                 |        |
| Finanzkraft 2023 je EW:*                                      | 1.699 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 1 / 61 |

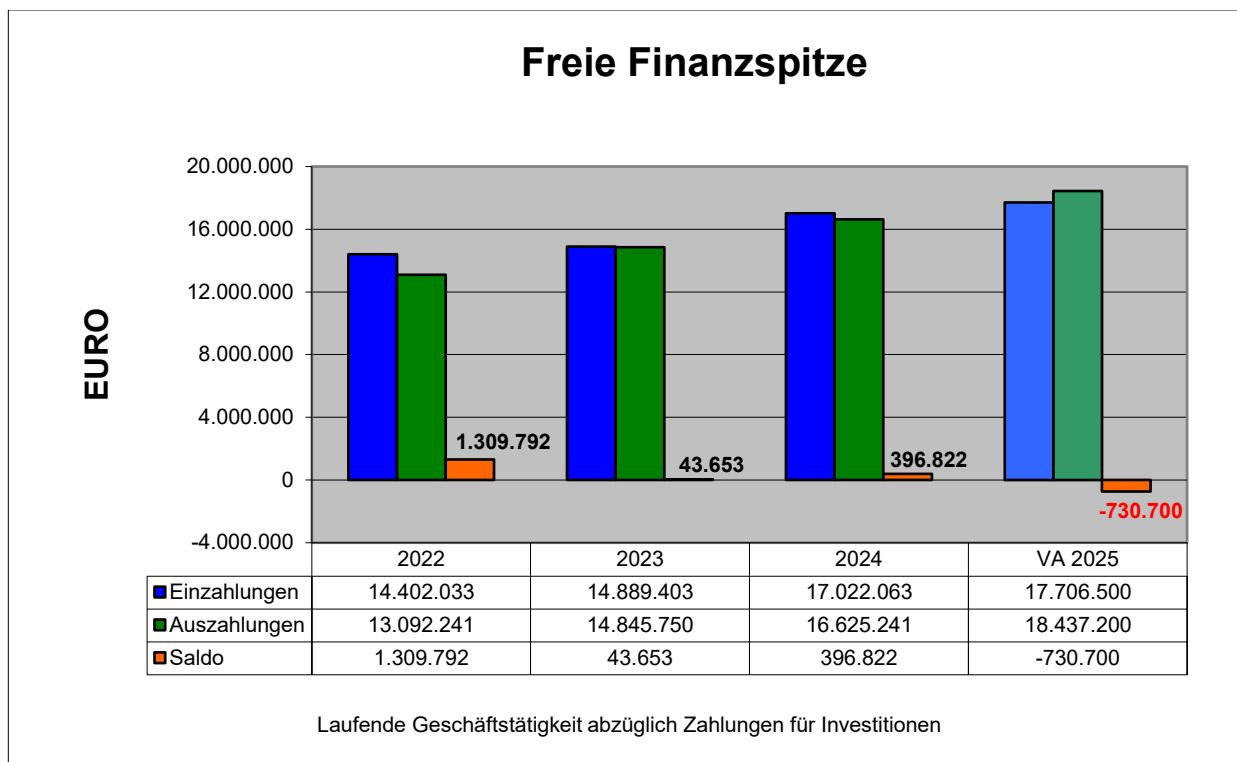
| Sonstige Infrastruktur: |   |
|-------------------------|---|
| Feuerwehr:              | 1 |
| Bibliothek:             | 1 |
| Kulturzentrum:          | 1 |
| Freibad:                | 1 |
| Sporthalle:             | 1 |

| Bildungseinrichtungen 2024/2025 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| Kindergarten:                   | 13 Gruppen, 239 Kinder  |
| Krabbelstube:                   | 7 Gruppen, 69 Kinder    |
| Volksschule:                    | 21 Klassen, 416 Schüler |
| Mittelschule:                   | 21 Klassen, 475 Schüler |
| Musikschule:                    | 486 Schüler             |

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich in den Jahren 2022 bis 2024 in der Höhe von zwischen 43.653 Euro und 1.309.792 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein Abgang von 730.700 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

### Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) |                |                 |                 |                   |
|-----------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| Finanzjahr                              | RA 2022        | RA 2023         | RA 2024         | VA 2025           |
| Saldo 1 – Operative Gebarung            | 1.417.529      | 283.150         | 895.353         | -419.800          |
| Saldo 2 – Investive Gebarung            | -1.355.531     | -379.372        | -588.346        | -2.922.600        |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit        | -153.470       | -153.555        | -153.640        | 1.625.600         |
| <b>Saldo 5 – Geldfluss</b>              | <b>-91.472</b> | <b>-249.777</b> | <b>153.367</b>  | <b>-1.716.800</b> |
| - Saldo investive Einzelvorhaben        | -91.472        | -249.777        | 264.053         | -401.400          |
| <b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b> | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>-110.686</b> | <b>-1.315.400</b> |

Die Gemeinde konnte in den Jahren 2022 und 2023 den Haushaltsausgleich erzielen. Der Rechnungsabschluss 2024 zeigt einen Fehlbetrag in Höhe von 110.686 Euro. Auch der Voranschlag 2025 prognostiziert einen Fehlbetrag in Höhe von 1.315.400 Euro.

In sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt im Jahr 2024 die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in gleicher Höhe des Abgangs erfolgte. Auch im Voranschlag 2025 ist die Entnahme einer Rücklage zur Bedeckung des Abgangs vorgesehen.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung nur zu einem Teil bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe haben sich die liquiden Mittel um 187.882 Euro verringert.

### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

| <b>Ergebnishaushalt</b>             |                |                 |                 |                   |
|-------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| <b>Finanzjahr</b>                   | <b>RA 2022</b> | <b>RA 2023</b>  | <b>RA 2024</b>  | <b>VA 2025</b>    |
| Erträge                             | 16.670.052     | 16.349.701      | 18.528.516      | 21.768.800        |
| Aufwendungen                        | 16.114.197     | 17.006.029      | 18.691.168      | 23.193.300        |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>      | <b>555.855</b> | <b>-656.328</b> | <b>-162.652</b> | <b>-1.424.500</b> |
| Entnahme von Rücklagen              | 521.264        | -11.276         | 113.437         | 1.794.600         |
| Zuweisung an Rücklagen              | 96.498         | 115.006         | 787.515         | 270.900           |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b> | <b>980.621</b> | <b>-782.610</b> | <b>-836.730</b> | <b>99.200</b>     |

Der Saldo 0 wies 2023 und 2024 Negativwerte von insgesamt 818.980 Euro aus. Auch im Voranschlag 2025 ist ein Minus von 1.424.500 Euro dargestellt.

Bei der Minusbuchung in Höhe von 11.276 Euro (Entnahme der Allgemeinen Rücklage) handelt es sich um eine Zuführung an die Haushaltsrücklage aufgrund des Überschusses beim Projekt „Kindergarten Bräuhäusstraße“. Die Gemeinde teilte mit, dass sie diese Minusbuchung machte, um die tatsächlichen Kosten des Projekts darzustellen und nicht eine nochmalige Auszahlungsbuchung (Zuführung) zu verzeichnen.

Richtigerweise hätte die Verbuchung unter „5/240301/795000“ als Zuweisung an die Rücklage erfolgen sollen.

*Zuführungen an die Rücklage sind als solche zu verbuchen.*

### Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

| <b>Vermögenshaushalt</b>                              |                   |                   |                  |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| <b>AKTIVA</b>                                         | <b>Ende 2021</b>  | <b>Ende 2024</b>  | <b>Differenz</b> |
| Langfristiges Vermögen                                | 33.194.331        | 34.498.518        | 1.304.187        |
| Kurzfristiges Vermögen                                | 4.163.277         | 4.224.947         | 61.671           |
| <b>Summe</b>                                          | <b>37.357.607</b> | <b>38.723.465</b> | <b>1.365.858</b> |
| <b>PASSIVA</b>                                        | <b>Ende 2021</b>  | <b>Ende 2024</b>  | <b>Differenz</b> |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten)                      | 24.820.535        | 25.876.359        | 1.055.823        |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 8.992.008         | 9.613.249         | 621.241          |
| Langfristige Fremdmittel                              | 2.832.777         | 2.248.786         | -583.990         |
| Kurzfristige Fremdmittel                              | 712.288           | 985.071           | 272.784          |
| <b>Summe</b>                                          | <b>37.357.607</b> | <b>38.723.465</b> | <b>1.365.858</b> |

Das langfristige Vermögen 2024 besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (31.446.513 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude etc.). Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen: 328.437 Euro für Jubiläumszuwendungen. Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 225.599 Euro.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva\*100.

Bei einer Bilanzsumme von 38.723.465 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 92 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von 67 % ergeben.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 20. März 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

| <b>Jahr</b>                                | <b>2026</b>            | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> |
|--------------------------------------------|------------------------|-------------|-------------|-------------|
|                                            | <b>Beträge in Euro</b> |             |             |             |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit       | -991.800               | -792.900    | -807.200    | -834.900    |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -995.500               | -689.600    | -757.100    | -760.300    |

Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt werden bis 2029 durchgehend negative Ergebnisse prognostiziert. Die Gemeinde beantragte beim Land OÖ erstmals für das Jahr 2024 die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2.

Im Hinblick auf diese Finanzprognosen kommt für die Gemeinde der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Dringlichkeit zu.

### **Rücklagen**

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 4.145.263 Euro zur Verfügung, wobei eine Summe von 2.590.002 Euro als zweckgebundene Rücklage in Verwendung war.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

|                                           | Ende<br>2021     | Veränderungen   |                 |                 | Ende<br>2024     |
|-------------------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
|                                           |                  | 2022            | 2023            | 2024            |                  |
| <b>Zweckgebundene Rücklagen</b>           |                  |                 |                 |                 |                  |
| RL Kanalbau                               | 957.942          | -68.764         | +48.302         | +215.628        | 1.153.109        |
| RL Wasserversorgung                       | 932.098          | +23.659         | +22.811         | +129.050        | 1.107.618        |
| RL Abfallbeseitigung                      | 0                |                 |                 | +286.638        | 286.638          |
| RL Wasserversorgung Aufschl.<br>Beitrag   | 0                | +2.440          |                 |                 | 2.440            |
| RL Wasserversorgung<br>Benützungsgebühren | 0                |                 |                 | +40.199         | 40.199           |
| <b>Allgemeine Rücklage</b>                |                  |                 |                 |                 |                  |
| RL Sonder-BZ 2024                         | 0                |                 |                 | +116.000        | 116.000          |
| Haushaltsrücklage Allg.                   | 1.624.629        | -197.500        | +11.276         | -113.437        | 1.324.968        |
| RL Amtsgebäude<br>Leasingvertrag          | 255.000          | -255.000        |                 |                 | 0                |
| RL Sanierung und Erweiterung<br>VS Süd    | 0                | +70.400         |                 |                 | 70.400           |
| Pauschalzuschuss KIG 2023                 | 0                |                 | +43.893         |                 | 43.893           |
| <b>Gesamt</b>                             | <b>3.769.669</b> | <b>-424.766</b> | <b>+126.282</b> | <b>+674.078</b> | <b>4.145.263</b> |

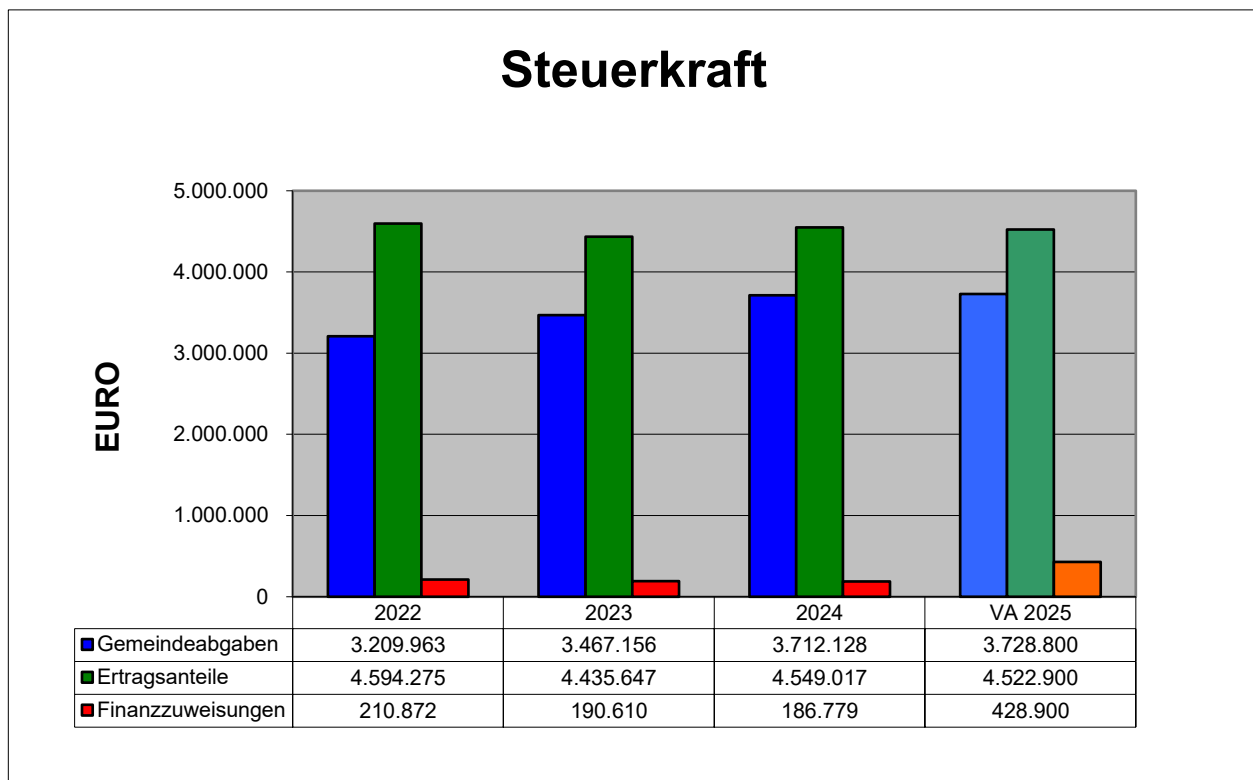
Im Jahr 2024 erfolgte eine Zuführung bei der Rücklage der Wasserbenützungsgebühren in Höhe von 40.199 Euro und bei der Rücklage der Abfallbeseitigung in Höhe von 286.638 Euro. Hierbei handelt es sich um Betriebsüberschüsse, welche die Gemeinde seit dem Jahr 2020 nicht einer zweckgebundenen Rücklage zuführte.

*Hierbei ist anzumerken, dass Betriebsüberschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.*

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2024 über Zahlungsmittelreserven in Höhe von 3.800.062 Euro. Der Rücklagenstand betrug zum 31. Dezember 2024 4.145.263 Euro. Die Entnahmen und Zuführungen der Zahlungsmittelreserven konnten erst nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses 2024 erfolgen und waren somit im Rechnungsabschluss 2024 noch nicht ersichtlich.

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2024 über liquide Mittel in Höhe von 3.822.829 Euro.

## Finanzausstattung



Die Steuerkraft erhöhte sich von 8.015.110 Euro im Jahr 2022 auf 8.447.925 Euro im Jahr 2024.

Ausschlaggebend für die Erhöhung sind lediglich die Erhöhung der Gemeindeabgaben, insbesondere der Kommunalsteuer (+480.330 Euro), der Grundsteuer B (+20.414 Euro) und des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale (+16.781 Euro).

Für das Jahr 2025 ist ein Anstieg auf insgesamt 8.680.600 Euro ausgewiesen, der im wesentlichen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Finanzzuweisungen steht.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten im überprüften Zeitraum durchschnittlich 49 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich 55 % aus Ertragsanteilen, 42 % aus Gemeindeabgaben und 3 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmitteln zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.699 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 1. Finanzkraftrang von 12 Gemeinden im Bezirk Eferding und den 61. Finanzkraftrang landesweit.

### Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 2.873.743 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit durchschnittlich 436.205 Euro.

### Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die von 304 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2021 von 2.631.677 Euro auf 3.112.008 Euro im Jahr 2024 erhöht.

Rund 79 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 53 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um kleinere Betriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben.

## **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Das AGWR wies 8 Einträge an offenen Bauvorhaben auf, welche die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2024 bewilligte. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um den aktuellen Stand an offenen Bauvorhaben. Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass auch von diesen 8 Einträgen im AGWR schon Bauvorhaben abgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Das AGWR ist in den letzten Jahren nicht auf den aktuellen Stand gehalten und auch nicht immer mit aktuellen Daten befüllt worden. Auch fehlt in vielen Bauakten die Baufertigstellungsanzeige.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

*Das AGWR ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend zu aktualisieren.*

## **Hundeabgabe**

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 5.995 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde hat sich im überprüften Zeitraum von 42 Euro auf 51,50 Euro erhöht. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, erfolgte die Erhöhung erstmals mit der Hundeabgabeordnung vom 9. November 2023 von 20 Euro auf 30 Euro.

Grundsätzlich wird vom Gemeinderat jährlich eine Hundeabgabeordnung erlassen. Die aktuelle gültige Verordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2024.

## **Verwaltungsabgaben**

Die Gemeinde vereinnahmte jährlich durchschnittlich 10.341 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. Bei einer Vorschreibung der Tarifpost 8 ist fälschlicherweise ein Betrag in Höhe von 209 Euro anstelle von 209,30 Euro vorgeschrieben worden.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) und 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

## **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Die stichprobenartige Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Vorschreibung von entsprechenden Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe

von 18 Euro und gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 (Ansuchen) in Höhe von 14,30 Euro) korrekt erfolgte.

Bei den Gebühren für die Beilagen schrieb die Gemeinde teilweise eine höhere Gebühr vor, als gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 TP 5 (Beilagen, maximal 21,80 Euro je Beilage) festgesetzt ist.

*Die Gemeinde hat auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung der Gebühren zu achten.*

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Großteil der Veranstalter der Jahre 2022 und 2023 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesen Fällen erfolgte die Einbringung der Anzeige erst zwischen 10 und 37 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die ebenfalls in einer Stichprobe im Prüfungszeitraum nicht eingehalten worden ist. Weiter ist aufgefallen, dass teilweise bei diesen Veranstaltungsmeldungen mehr als 300 Besucher zu erwartet waren.

Gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz unterlagen die Veranstaltungsmeldungen der Gemeinde keiner Abgabe- oder Gebührenpflicht.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.*

*Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 – (Oö. VFVO 2021) ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2) zu verwenden.*

### **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können die oberösterreichischen Gemeinden ab Jahresbeginn 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Der mögliche Zuschlag beträgt für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %.

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2019 den oben angeführten Zuschlag mittels einer Verordnung. Eine Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde fand erst im März 2025 statt. Aufgrund der zu kurzen Kundmachung war diese Verordnung gesetzwidrig, somit erfolgte die Aufhebung der Verordnung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat hat im April 2025 eine neue Verordnung erlassen und diese der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 summierten sich die Einzahlungen aus den Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale auf insgesamt 76.751 Euro. Wobei jedoch angemerkt wird, dass die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 nur zwischen 648 Euro und 1.953 Euro vereinnahmte.

*Die Gemeinde hat die Jahre, in denen sie keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einhob, aufzurollen und die Vorschreibungen wieder jährlich zu machen.*

Im Voranschlag 2024 hat die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 72.000 Euro präliminiert. Im Rechnungsabschluss 2024 konnten jedoch nur 18.734 Euro vereinnahmt werden.

## **Steuerrückstände**

Zum Zeitpunkt<sup>1</sup> der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 43.879 Euro zu verzeichnen.

Die grundsätzliche Verrechnung von Mahngebühren bzw. Säumniszuschlägen erfolgte. Säumniszuschläge dürfen allerdings nur dann verrechnet werden, wenn die Gemeinde die offene Forderung bescheidmäßig vorschrieb.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen.

*Die Bestimmungen des § 217a Bundesabgabenordnung (BAO) hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten sowie auch § 198 BAO.*

Bei rund 37 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträgen die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

## **Finanzzuweisungen**

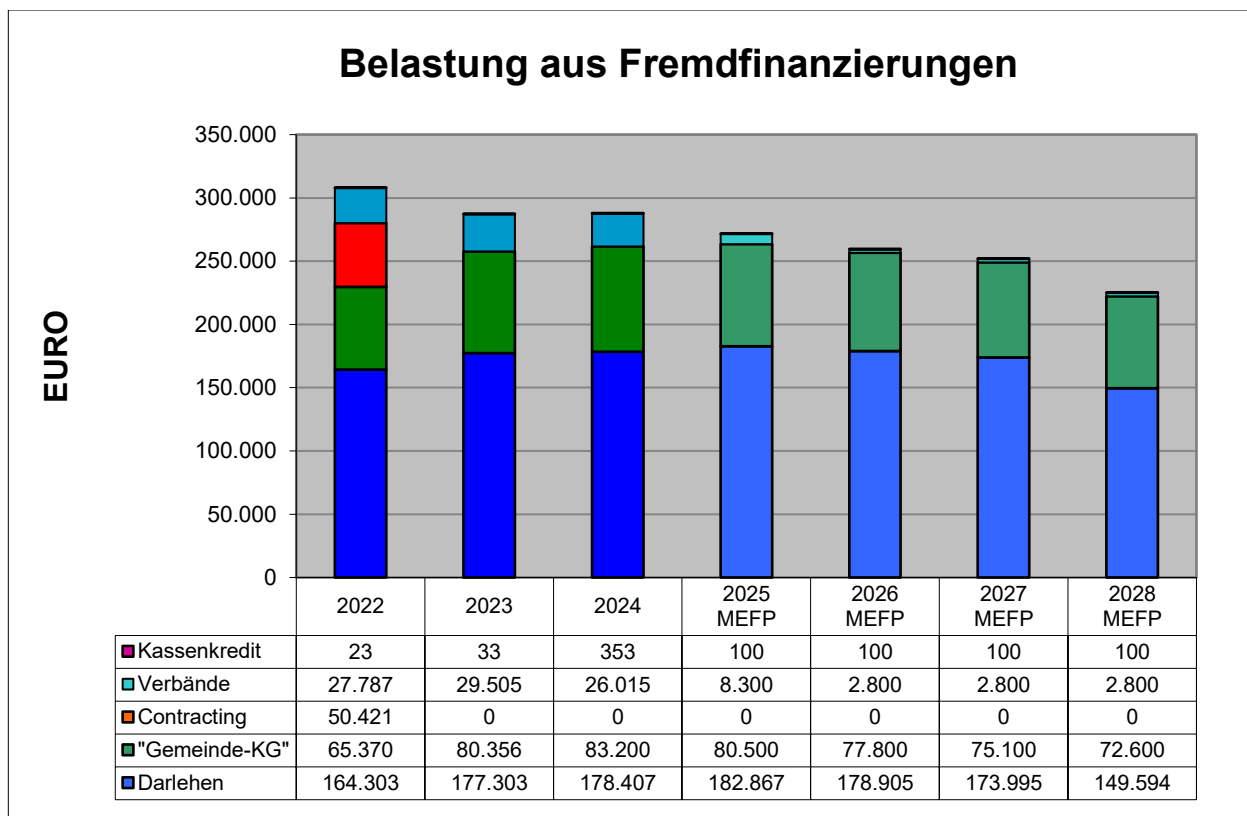
Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in Höhe von insgesamt 85.110 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 118.222 Euro und 145.902 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Weiters erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 70.400 Euro als Pauschalzuschuss aus dem Gemeindepaket 2020 und im Jahr 2023 33.435 Euro an Bedarfszuweisungen des Bundes gemäß § 6 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023). Weiters sind im Voranschlag 2025 Härteausgleichsfondsmittel in Höhe von 126.500 Euro und Finanzzuweisungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung in Höhe von 122.700 Euro vorgesehen.

---

<sup>1</sup> 11. März 2025

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, Darlehen der „Gemeinde-KG“, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband, Leasingverpflichtungen und Kassenkreditzinsen) dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2022 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende      | 2022             | 2024             |
|---------------------------|------------------|------------------|
| Darlehen                  | 2.170.400        | 1.863.204        |
| Haftungen                 | 901.140          | 475.781          |
| <b>Gesamtsumme</b>        | <b>3.071.540</b> | <b>2.338.985</b> |
| <b>Wert pro Einwohner</b> | <b>721</b>       | <b>549</b>       |

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2023 rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 9. Platz und landesweit auf dem 370. Platz.

### Darlehen

Die Gemeinde nahm Ende 2024 insgesamt 12 hoheitliche Darlehen in Anspruch. An Auszahlungen für die Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) waren im Rechnungsabschluss 2024 Beträge von 178.407 Euro dargestellt. Da die Gemeinde keine Kanal- bzw. Wasserbaudarlehen in Anspruch nimmt, erhielt sie auch im überprüften Zeitraum keine Schuldendienstsätze. Lediglich für Kanalbaudarlehen des Reinhaltungsverbands erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum Annuitätenzuschüsse.

Für den Zeitraum von 2025 bis 2027 prognostiziert der mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan jährliche Netto-Schuldendienste von durchschnittlich 178.589 Euro. Aufgrund des Laufzeitendes von 2 Darlehen Ende des Jahres 2027 wird sich der Netto-Schuldendienst im

Jahr 2028 auf 149.594 Euro verringern. Die Schuldendienstbelastung wird sich daher weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen.

Der Großteil der Darlehensverträge war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau an variable Zinssätze gebunden, die im Jahr 2024 zwischen 4,28 % und 4,33 % lagen (Zinsaufschläge zwischen 0,35 % und 1,05 %).

Die Zinssätze sind als hoch einzustufen.

*Angesichts der Zinsentwicklung wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen.*

Mit den Kreditinstituten vereinbarte die Gemeinde im Dezember 2021, dass die Gemeinde auf die Rückerstattung bzw. Auszahlung der aus ihrer Sicht überhöhten Zinsenvorschreibung verzichtet und im Gegenzug die Kreditinstitute einen geringeren Zinsaufschlag in Höhe von 0,39 % gewähren. Sollte der EURIBOR-Satz wieder unter einem Wert von 0 liegen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Für die Errichtung von 13 Mietwohnungen im „Betreubaren Wohnen“ hat die Gemeinde im Jahr 2004 die Zusage für ein Förderdarlehen in Höhe von 1.041.670 Euro erhalten. Im Jahr 2007 erhielt die Gemeinde ein weiteres Förderdarlehen in Höhe von 35.290 Euro. Das Darlehen läuft noch bis Ende des Jahres 2070 und ist mit einem Zinssatz von 0,50 % über die gesamte Laufzeit verzinst.

Das Darlehen für den Umbau der ehemaligen Landesmusikschule zur Verlegung der Polytechnischen Schule in diese Räumlichkeiten und zur Sanierung von Räumen der GTS Mittelschule Süd weist eine Fixverzinsung von 0,55 % auf den „ICE SWAP RATE“ auf. Weiters beinhaltet dieser Vertrag auch, dass aufgrund der Fixzinsvereinbarung eine vorzeitige Rückzahlung, auch von Teilbeträgen, ausgeschlossen ist. Sollte die Gemeinde trotzdem den Vertrag kündigen oder den Kreditbetrag vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 4 % vom Rückzahlungsbetrag in Rechnung zu stellen. Der Beschluss über die Vergabe an das Bankinstitut erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 3. September 2020.

Für dieses Vorhaben erhielt die Gemeinde 4 Darlehensangebote mit einer variablen Verzinsung und 2 Angebote mit einer fixen Verzinsung.

Die Gemeinde hat sich für eine fixe Verzinsung entschieden, da der Zinssatz lediglich um 0,09 % höher war und jegliches Zinsrisiko für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde konnte für die meisten Darlehen keine Tilgungspläne vorlegen, da laut Auskunft der Bank es sich um Betriebsmittelkredite mit Rahmensenkung handelt. Laut Auskunft gibt es hier keinen Tilgungsplan und die Tilgungen sind im ursprünglichen Kreditvertrag ersichtlich.

*Um einen groben Überblick über die zukünftige Zinsbelastung zu erhalten, sollten mit der Bank Gespräche hinsichtlich etwaiger anderer Zinspläne geführt werden.*

## **Haftungen**

Für Darlehen des Reinhaltverbandes Großraum Eferding hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Ebenfalls sind Haftungen für die „Gemeinde-KG“ übernommen worden.

Der Haftungsstand war im Rechnungsabschluss der Gemeinde Ende 2024 mit insgesamt 475.781 Euro ausgewiesen.

## **Kassenkredit**

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betrugen die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit

gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs. Für die Gemeinde ergaben sich daraus jährliche Maximalrahmen zwischen 4.695.367 Euro und 6.068.892 Euro.

Der Gemeinderat beschloss den Maximalrahmen für den Kassenkredit in Höhe von 2.000.000 Euro im Jahr 2022, 3.000.000 Euro im Jahr 2023 und 5.000.000 Euro im Jahr 2024. Im Voranschlag 2025 beschloss der Gemeinderat einen Maximalrahmen in Höhe von 5.500.000 Euro.

Die beschlossenen Höchstgrenzen bewegten sich somit innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

Aus den Beschlüssen zur Vergabe des Kassenkredits für die Jahre 2022 bis 2025 ist ersichtlich, dass die Gemeinde jeweils 4 Angebote von ortsansässigen Bankinstituten einholte. Im Jahr 2022 erhielten 2 Banken zu jeweils 50 % den Zuschlag, da diese die gleichen Konditionen angeboten haben.

Für das Jahr 2023 erhielten auch wieder diese beiden Bankinstitute den Zuschlag, obwohl eine Bank einen Zinsaufschlag von 0,52 % und die andere Bank einen Aufschlag von 0,49 % angeboten haben. Für die Jahre 2024 und 2025 erhielt den Zuschlag immer der Bestbieter.

Im Sinne der Vergaberichtlinien und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist der Kassenkredit ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

*Der Kassenkredit ist künftig ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.*

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

*Die Landesrichtlinien für die Ausschreibung von Kassenkrediten sind zu beachten.*

Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum den Kassenkredit nicht in Anspruch.

### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde verfügte bei 4 Banken über Girokonten. Die Geldverkehrsspesen beliefen sich auf 11.953 Euro (2022), 6.841 Euro (2023) und 7.989 Euro (2024).

Die Anzahl an Girokonten stellte sich als hoch dar und auch die Geldverkehrsspesen lagen auf einem hohen Niveau.

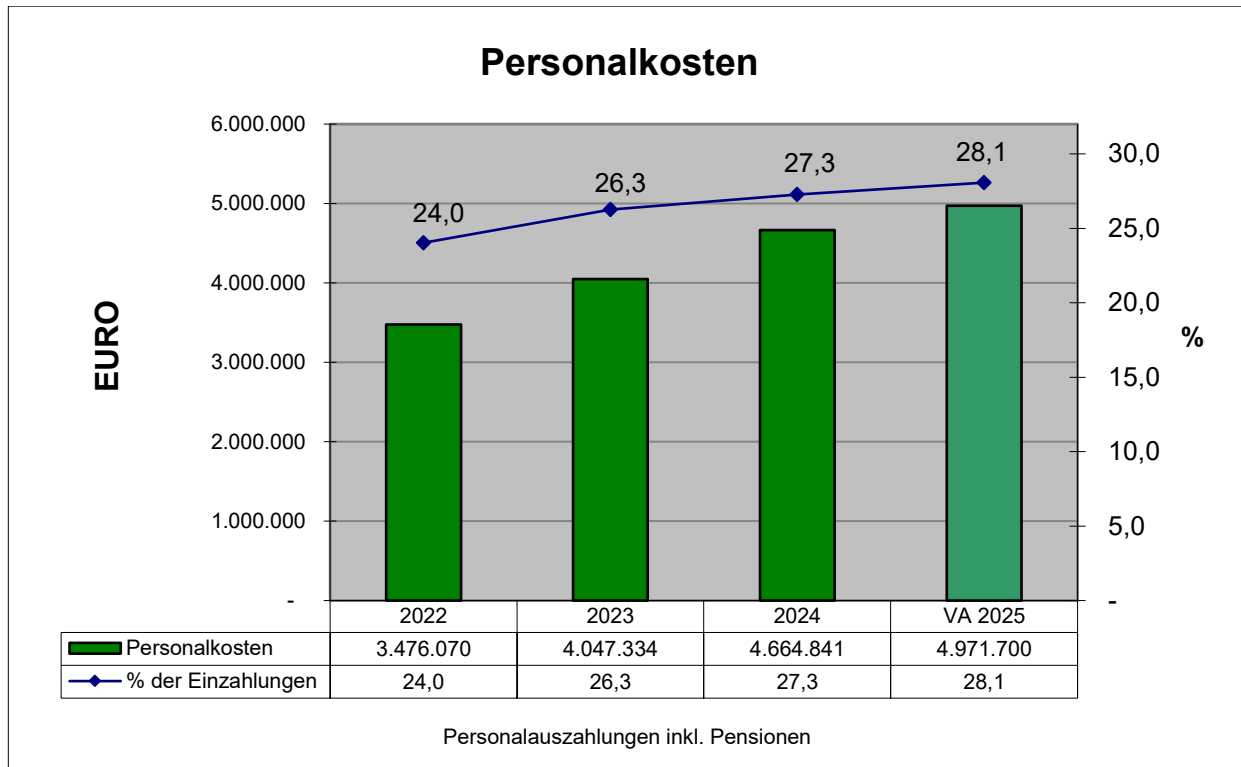
*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Reduzierung der Girokonten anzudenken. Weiters wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken über die Reduzierung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen.*

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 346 Euro, im Jahr 2023 84.645 Euro und im Jahr 2024 106.766 Euro an Habenzinsen von einer Bank. Die Verbuchung erfolgte bei den Ansätzen Geldverkehr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Auszahlungsseitig leistete die Gemeinde eine jährliche Kapitalertragssteuer an jene Bank, von der sie Habenzinsen erhielt, in Höhe von 86,48 Euro im Jahr 2022, 21.161 Euro im Jahr 2023 und 26.692 Euro im Jahr 2024.

*Die Gemeinde sollte mit den anderen Banken Verhandlungen bezüglich Habenzinsen führen.*

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 24 % und 27 %.

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personaleinheiten (PE) zum Prüfungszeitpunkt<sup>2</sup>:

| Tätigkeitsbereich       | MA        | PE        |
|-------------------------|-----------|-----------|
| Kinderbetreuungsbereich | 39        | 31        |
| Handwerklicher Dienst   | 26        | 14        |
| Allgemeine Verwaltung   | 21        | 17        |
| Sonstige Bedienstete    | 8         | 2         |
| <b>Gesamt</b>           | <b>94</b> | <b>75</b> |

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (4.649 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben (Beträge in Euro):

| Bereich                 | Personalkosten | Kosten |
|-------------------------|----------------|--------|
| Kinderbetreuungsbereich | 1.954.515      | 406    |
| Zentralamt              | 1.100.020      | 237    |
| Bauhof                  | 487.072        | 105    |
| Mittelschule            | 162.360        | 35     |
| Volksschule             | 146.599        | 32     |
| Sportmittelschule       | 141.745        | 30     |
| Kulturzentrum Bräuhaus  | 138.030        | 30     |
| Sporthalle              | 86.795         | 19     |
| Freibad                 | 70.642         | 15     |

<sup>2</sup> März 2025

|                       |                  |            |
|-----------------------|------------------|------------|
| Polytechnische Schule | 49.071           | 11         |
| Landesmusikschule     | 33.891           | 7          |
| Stadtbücherei         | 28.471           | 6          |
| Stadtarchiv Eferding  | 10.479           | 2          |
| Öffentliches WC       | 6.548            | 1          |
| Friedhof              | 2.044            | 0          |
| Stadtmuseum           | 1.497            | 0          |
| <b>Summe</b>          | <b>4.419.779</b> | <b>937</b> |

Die Personalkosten (exkl. Pensionen) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 3.264.834 Euro (2022), 3.823.904 Euro (2023) und 4.419.779 Euro (2024). Im Vergleich zu 2022 erhöhten sich die Kosten im Jahr 2024 um 35 %. Für diese Kostensteigerung waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: einerseits die allgemeine Lohnerhöhung, andererseits gesetzliche Anpassungen, insbesondere das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat und ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Tätigkeiten vorsieht. Zusätzlich wirkten sich auch die im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 geregelten Zulagen für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen erhöhend auf die Personalkosten aus.

### Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im März 2025 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 80 Personaleinheiten (PE) vor. Die gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

### Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand der allgemeinen Verwaltung stellte sich laut dem im Voranschlag 2025 ausgewiesenen Dienstpostenplan folgendermaßen dar:

| Bereich               | Geltender Dienstpostenplan |      |            | Tatsächliche Besetzung |      |            | Diff  |
|-----------------------|----------------------------|------|------------|------------------------|------|------------|-------|
|                       | PE                         | B/VB | Einstufung | PE                     | B/VB | Einstufung |       |
| Allgemeine Verwaltung | 1,00                       | VB   | GD 9.1     | 1,00                   | B    | GD 9       | -     |
|                       | 2,00                       | VB   | GD 13.2    | 2,00                   | VB   | GD 13      | -     |
|                       | 3,00                       | VB   | GD 16.3    | 2,90                   | VB   | GD 15      | -0,10 |
|                       | 2,00                       | VB   | GD 17.5    | 2,50                   | VB   | GD 16      | 0,50  |
|                       | 4,00                       | VB   | GD 18.5    | 3,83                   | VB   | GD 18      | -0,17 |
|                       | 2,00                       | VB   | GD 19.5    | 1,50                   | VB   | GD 19      | -0,50 |
|                       | 2,47                       | VB   | GD 20.3    | 1,85                   | VB   | GD 20      | -0,62 |
|                       | 0,53                       | VB   | I/c c21    | 0,53                   | VB   | I/c c21    | -     |
|                       | 2,00                       | VB   | GD 21.7    | 1,00                   | VB   | GD 20      | -1,00 |

Zum Prüfungszeitpunkt war der Dienstpostenplan nicht vollständig ausgeschöpft.

*Wenn eine Besetzung der laut Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht in absehbarer Zeit notwendig ist, ist der Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung anzupassen. Möglichkeiten für eine Abänderung bestehen unterjährig im Rahmen der Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlags bzw. jährlich im Zuge des Voranschlags.*

Die Gemeinde machte von den in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgesehenen Dienstpostengruppen Gebrauch. 8 Bedienstete waren den Dienstpostengruppen 3 und 4 zugeordnet. Die Einstufungen erfolgten innerhalb des zulässigen Rahmens.

## **Sonstige Bedienstete**

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 8 sonstige Bedienstete an. Diese waren zum Prüfungszeitpunkt für die Leitung der Bibliothek und die Schülerbetreuung, die Koordination des Museums sowie für Archivarbeiten vorgesehen.

Es wird angemerkt, dass die Darstellung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Bibliotheksleitung, der Schülerbetreuung nicht korrekt erfolgt ist. Diese Funktionen sollten dem jeweils zuständigen Bereich zugeordnet sein.

Im Dienstpostenplan sind sämtliche Dienstposten in der Art und Anzahl auszuweisen, die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind. Die festgelegten Dienstpostenreserven für sonstige Bedienstete widersprechen diesen Grundsätzen.

*Der Dienstposten ist auf die erforderliche Anzahl an Planstellen für die Bediensteten der Gemeinde anzupassen.*

*Die Gemeinde hat gemäß dem Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2011 auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistungen beträgt, einen Dienstvertrag nach dem öffentlichen Dienstrecht abzuschließen. Auf das Schreiben IKD(Gem)-021840/4-2011-Sp/Re wird verwiesen.*

## **Vergütungsleistungen**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den verschiedenen Betrieben eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 463.679 Euro weiter. Die Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen dokumentierte die Gemeinde ordnungsgemäß.

## **Zulagen und Nebengebühren**

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro aus. Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

### **Erhöhtes Grundgehalt**

Seit dem 1. Jänner 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag<sup>3</sup> gewährt. Die Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

### **Standesbeamten Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindevorstand beschloss am 27. Juli 2023 die Zuschläge zur Bekleidungs pauschale für Standesbeamte. Dabei hielt sich die Gemeinde an die vorgegebenen Richtwerte.

### **Bereitschaftsentschädigung**

Im Jahr 2024 zahlte die Gemeinde Bereitschaftsentschädigungen in Höhe von 10.490 Euro aus. Die Regelung des Bereitschaftsdienstes erfolgte durch eine Winterdienstanweisung. Darin sind sowohl die Bereitschaftsdienstzeiten als auch der Zeitraum klar festgelegt. Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes erfolgte anhand eines detaillierten Winterdienstplans.

### **Teuerungsprämie**

Anlässlich des Anti-Teuerungspakets zahlte die Gemeinde ihren Bediensteten eine steuerfreie Teuerungsprämie aus. Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 17.200 Euro. Der Stadtrat beschloss die Auszahlung dieser Prämie am 20. März 2023.

Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding betrifft.

---

<sup>3</sup> Oö. Handwerksberufsanpassungsgesetz 2022

*Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte kritisch hinterfragt werden.*

### **Gutscheine**

2 Bedienstete, die im Veranstaltungssaal der Gemeinde tätig sind, sowie die Reinigungskräfte erhielten im Prüfungszeitraum Gutscheine für den Ankauf von Dienstbekleidung. Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum durchschnittlich auf 750 Euro.

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

Die Gemeinde legte eine Dienstzeitregelung aus dem Jahr 2016 vor. Diese enthält Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Arbeitszeit und Gleitzeit, zu Soll- und Ist-Zeiten, zu Überstunden, Zeitausgleich, Reisezeiten, Teilzeitmehrleistungen sowie zu verschiedenen Formen von Abwesenheiten wie Dienstgängen, Betriebsausflügen und privaten Verhinderungen. Die Gemeinde verwendet für die Zeiterfassung ein elektronisches Programm.

Die Arbeitszeiten sind wie folgt geregelt:

| <b>Normdienstzeit</b> |                   |                   |
|-----------------------|-------------------|-------------------|
| Montag                | 07:00 - 12:00 Uhr | 12:30 - 17:00 Uhr |
| Dienstag              | 07:00 - 12:00 Uhr | 12:30 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch              | 07:00 - 12:30 Uhr |                   |
| Donnerstag            | 07:00 - 12:00 Uhr | 12:30 - 17:00 Uhr |
| Freitag               | 07:00 - 12:00 Uhr |                   |
| <b>Kernzeit</b>       |                   |                   |
| Montag bis Freitag    | 08:00 - 12:00 Uhr |                   |
| Dienstag              | 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr |
| <b>Gleitzeit</b>      |                   |                   |
| Montag bis Freitag    | 06:30 - 18:30 Uhr |                   |

### **Mehrleistungen**

Die Auszahlungen für Mehr- und Überstunden beliefen sich im Jahr 2022 auf 10.534 Euro, stiegen im Jahr 2023 um rund 169 % auf 28.315 Euro und erhöhten sich 2024 um weitere 25 % auf 35.234 Euro. Der kontinuierliche Anstieg lässt auf strukturelle Personalengpässe bzw. eine zunehmende Arbeitsbelastung schließen.

Der Großteil der Mehrstundenauszahlungen entfiel im gesamten Prüfungszeitraum mit 42 % auf den Bereich der allgemeinen Verwaltung, gefolgt vom Bauhof mit 33 % und mit 18 % auf das öffentliche WC. Der Rest der ausbezahlten Mehrstunden entfiel auf die Bereiche Kulturzentrum und Sporthalle. Ab dem Jahr 2025 entfallen die Auszahlungen für Mehrstunden um 12 %.

Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen.

Mit der flexiblen Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. GDG 2002 sollten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

*Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.*

*Die Zeitrahmen lt. Organisationsvorschrift sollten eingehalten werden. Sollte mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden und von Bediensteten regelmäßig Mehrdienstleistungen erbracht werden, so sollte vorrangig mit einer Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans dem entgegengewirkt werden. Sollte dies zu keinem positiven Ergebnis führen, könnten Beschäftigungsausmaße angehoben werden. Voraussetzung dafür sind, neben dem Einverständnis der Bediensteten, auch der Bedarf an Mehrdienstleistungen*

*sowie dementsprechend dotierte und im Einklang mit der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung stehende Dienstposten im Dienstpostenplan.*

## **Urlaub**

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 184.249 Euro.

3 Bedienstete der Gemeinde wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 200 Stunden auf.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert wird. Daher sollte die regelmäßige Inanspruchnahme gewährleistet sein.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.*

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

## **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 3. Juni 2008. Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die jedoch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Überarbeitung waren.

Die Gemeinde legte einen Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2020 vor, der nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprach.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist an die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde anzupassen.*

Laut Auskunft der Gemeinde finden Mitarbeitergespräche im 2-Jahres-Intervall statt.

Im Zeitraum 2023 bis April 2025 führten die Vorgesetzten jedoch keine Mitarbeitergespräche mit den Gemeindebediensteten.

*Mit den Bediensteten sollten einmal jährlich Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.*

## **Bauamt**

Die Gebarungsprüfung machte deutlich, dass in der Bauamtsabteilung Optimierungspotenzial bei der Aufgabenerledigung besteht. Ursachen hierfür sind ein anhaltender Personalmangel, laufender Personalwechsel sowie ein unzureichender Wissenstransfer. Besonders hervorzuheben ist der erhebliche Rückstand bei der Bearbeitung von Vorschreibungen durch die Bauabteilung.

*Die Gemeinde wird angehalten, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Bereich des Bauamts sicherzustellen. Besonderes Augenmerk sollte*

*dabei auf die zeitgerechte und vollständige Vorschreibung der Auf- und anschlussgebühren gelegt werden, um Einnahmenverluste zu vermeiden und die gesetzlich vorgesehene Abgabenverwaltung zu gewährleisten.*

## **Reinigung**

Eine Analyse des Reinigungskonzeptes erfolgte zuletzt im Jahr 2011. Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau befand sich ein neues Reinigungskonzept in Ausarbeitung, das jedoch noch nicht abgeschlossen war.

*Der Gemeinde wird empfohlen, das Reinigungskonzept bei Änderungen zu evaluieren und an geänderte strukturelle, nutzungsbezogene sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen, um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.*

## Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 26 Bedienstete mit insgesamt 13,81 PE. Im Bauhof beschäftigte die Gemeinde 12 Bedienstete und im Bereich der Reinigung waren 14 Bedienstete tätig.

Die Gesamtauszahlungen (exkl. Investitionen) beliefen sich im Jahr 2022 auf 339.736 Euro und stiegen im darauffolgenden Jahr auf 499.573 Euro, was einer Kostensteigerung von 47 % entspricht. Grund dafür waren die allgemeinen Lohnerhöhungen sowie das Oö. Handwerks-Berufsanpassungsgesetz 2022. Zudem erhöhten sich die Auszahlungen in den Bereichen Vergütungsleistungen, Instandhaltungskosten sowie sonstige Ausgaben.

Mit 78 % entfiel der größte Anteil der Ausgaben auf das Personal, 10 % entfielen auf Vergütungsleistungen. Die verbleibenden Ausgaben verteilten sich auf Instandhaltungen, Miete, Betriebskosten und sonstige Ausgaben.

In der nachfolgend angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat (Beträge in Euro):

| <b>Ansatzbezeichnung</b>                   | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|--------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze | 91.450      | 133.846     | 161.348     |
| Abfallbeseitigung                          | 51.699      | 55.867      | 76.576      |
| Straßenreinigung                           | 32.299      | 46.300      | 59.457      |
| Gemeindestraßen                            | 20.914      | 25.475      | 49.021      |
| Freibäder                                  | 9.936       | 8.958       | 32.601      |
| Kindergarten Ludlgasse                     | 7.618       | 10.613      | 17.942      |
| Kindergarten Schiferplatz                  | 4.013       | 9.235       | 17.301      |
| Altstadterhaltung und Ortsbildpflege       | 12.935      | 14.527      | 16.702      |
| Winterdienst                               | 8.367       | 23.734      | 13.254      |

Die Leistungen im Bereich der Park- und Gartenanlagen sowie der Kinderspielplätze fielen besonders hoch aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde seit mehreren Jahren mit Vandalismus konfrontiert ist und daher zahlreiche Instandhaltungsmaßnahmen an den Spielplätzen veranlasste. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über eine Vielzahl an Park- und Grünflächen, deren Pflegeaufwand in den vergangenen Jahren gestiegen ist.

*Da der Arbeitsaufwand im Bereich der Park- und Gartenanlagen sehr hoch ist, sollte eine Überprüfung der bestehenden Pflegekonzepte erfolgen. Eine Reduktion des Aufwands könnte durch die Umstellung pflegeintensiver Bepflanzungen auf pflegeleichte Alternativen erreicht werden. Es wird empfohlen, zur fachlichen Beratung ein Unternehmen mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Grünraummanagement beizuziehen.*

Die Bauhofgebarung stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

|              | <b>2022</b>    | <b>2023</b>    | <b>2024</b>   | <b>VA 2025</b> |
|--------------|----------------|----------------|---------------|----------------|
| Aufwendungen | 347.095        | 508.764        | 538.012       | 550.500        |
| Erträge      | 315.812        | 452.151        | 555.022       | 552.400        |
| <b>Saldo</b> | <b>-31.283</b> | <b>-56.613</b> | <b>17.010</b> | <b>1.900</b>   |

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Vergütungsleistungen konnten in den Jahren 2022 und 2023 die Aufwendungen des Bauhofs nicht zur Gänze bedecken. Die Erträge aus Bauhofvergütungen sollten das Ziel haben, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Im Jahr 2024 erzielte die Gemeinde einen Überschuss.

Es sind gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, zu veranschlagen. Ausführungen zur Berechnung der Vergütungsleistungen für den Bauhof enthielten die jährlichen Schreiben des Landes OÖ zur Erstellung der Voranschläge.

*Die Vergütungssätze sind zukünftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.*

## Fuhrpark

Dem Bauhof waren die nachfolgenden Fahrzeuge zugeteilt:

| Fahrzeugart | Bezeichnung                          |
|-------------|--------------------------------------|
| LKW         | Steyr 19 S36/P 45 /4x2LL             |
| PKW         | Mercedes-Benz Sprinter (Pritsche)    |
| PKW         | VW Transporter (Pritsche)            |
| PKW         | DACIA LOGAN (Kombi)                  |
| Zugmaschine | NEW HOLLAND TL90A (Traktor)          |
| Zugmaschine | Hako Citymaster 600 (Kehrmaschine)   |
| Zugmaschine | KUBOTA STV40                         |
| Zugmaschine | KUBOTA ST § 35                       |
| Zugmaschine | KUBOTA ST401                         |
| Anhänger    | Müllner M 750 Einachsanhänger (PKW)  |
| Anhänger    | EDUARD P4 (für Notstromaggregat Amt) |

Im Bereich des Fuhrparks beliefen sich die Auszahlungen im Jahr 2022 auf 43.219 Euro und stiegen im Jahr 2023 auf 56.606 Euro. Die höchsten Ausgaben entfielen auf die Instandhaltung der Fahrzeuge, gefolgt vom Ankauf von Treibstoffen, den Versicherungen sowie den Vergütungen an den Bauhof.

Der Fuhrpark erbrachte vermehrt Leistungen in folgenden Bereichen: Park- und Gartenanlagen, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Gemeindestraßen sowie weiteren kommunalen Aufgaben.

Die Fuhrparkgebarung stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

|              | 2022        | 2023        | 2024      |
|--------------|-------------|-------------|-----------|
| Aufwendungen | 67.539      | 81.399      | 92.260    |
| Erträge      | 67.070      | 80.780      | 92.614    |
| <b>Saldo</b> | <b>-469</b> | <b>-619</b> | <b>-6</b> |

*Da keine gänzliche Kostenbedeckung vorlag, wird darauf hingewiesen, dass die Gebarung des Fuhrparks jährlich ausgeglichen darzustellen ist.*

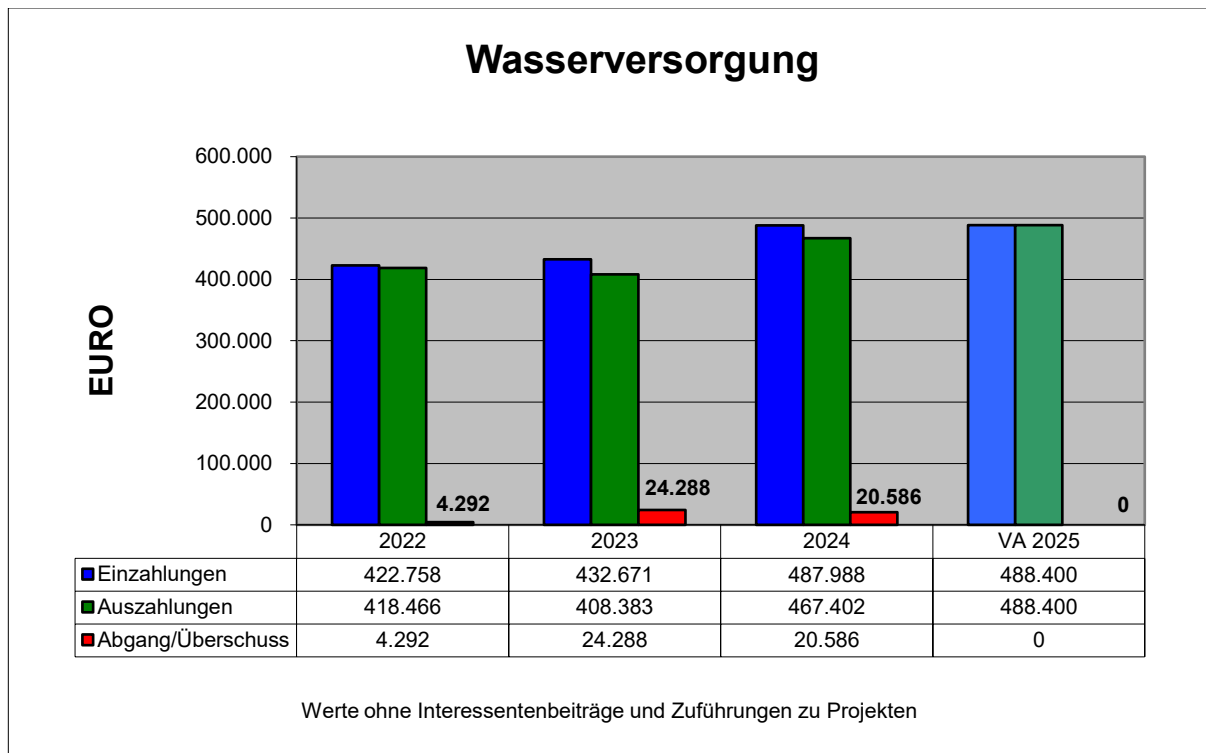
## Winterdienst

Die Auszahlungen im Bereich des Winterdienstes beliefen sich auf 46.306 Euro (2022) und 62.811 Euro (2023). Der Winterdienst wird sowohl von der Gemeinde als auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt.

Die Gemeinde legte eine Dienstanweisung für den Winterdienst 2024/2025 einschließlich der RVS 12.04.12 vor. Zusätzlich erließ der Bürgermeister jährlich eine Winterdienstanordnung.

## Öffentliche Einrichtungen

### Wasserversorgung



Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbands Eferding und Umgebung. Zu den Mitgliedsgemeinden zählen auch die Gemeinden Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Puppung, Scharten und Stroheim.

Der Verband besorgt die administrative, finanzielle und technische Abwicklung der Wasserversorgungsanlagen für die Mitgliedsgemeinden. Die Vorschreibung und Einhebung der Benützungsgebühren erfolgt durch den Wasserverband. Die Anschlussgebühren werden von der Gemeinde vorgeschrieben und eingehoben.

An die öffentliche Wasserversorgung waren per 1. Juli 2023 4.302 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 100 % entsprach. Die Gemeinde teilte mit, dass es keine Objekte gibt, die eine Ausnahme von der Bezugspflicht haben.

Die Gemeinde hat intern die Überprüfung hinsichtlich der Bezugspflicht in einem Teil des Gemeindegebiets beauftragt. Derzeit beziehen 3 Objekte kein Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass 2 Liegenschaften unbewohnbar sind und das andere Gebäude als Glashaus für Pflanzen einer Gärtnerei dient.

*Die Bezugspflicht im Bereich der Wasserversorgung sollte seitens der Gemeinde weiterhin überprüft werden und gegebenenfalls sollten Ausnahmegewilligungen erteilt werden.*

Laut Aufstellung des Wasserverbands hat sich der Jahresverbrauch der Gemeinde Eferding von 245.722 m<sup>3</sup> (2020) auf 254.953 m<sup>3</sup> (2024) erhöht.

Die Wasserleitungsordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2016. Hierzu liegt eine Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde vor.

In der von der Bezirkshauptmannschaft Eferding genehmigten Gebührenkalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für das Jahr 2024 von 109 % ausgewiesen. Zur Verwendung der überschüssigen Erträge führte die Gemeinde an, dass ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit der

Ressource Wasser bezweckt wird. Ebenso soll das Risiko von unterjährigen Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen minimiert werden.

Der laufende Betrieb der Wasserversorgung schloss in den Jahren 2022 bis 2024 mit Überschüssen zwischen 4.292 Euro und 24.288 Euro ab. Für das Jahr 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 6.595 Euro (2022), 24.288 Euro (2023) und 20.586 Euro (2024).

Die Auszahlungen (exkl. Zuführungen) haben sich im überprüften Zeitraum von 418.466 Euro auf 467.402 Euro erhöht. Die Erhöhung ist auf höhere Beiträge an den Wasserverband (+17.811 Euro) und einen erhöhten Verwaltungsaufwand (+24.464 Euro) zurückzuführen.

Die Vergütungen der Gemeindeorgane werden anhand der Tagesordnungspunkte des Gemeinderats festgelegt. Hierbei verrechnete die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich 3.722 Euro.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmals am 10. April 2025. Die Gebührenregelungen gestalteten sich folgendermaßen:

#### **Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Die Wasseranschlussgebühr beträgt im Jahr 2025 17,50 Euro je m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.625 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum immer die Mindestgebühren des Landes ein bzw. überschritt diese.

Die Gemeinde vereinnahmte im Jahr 2022 26.814 Euro, im Jahr 2023 22.811 Euro und im Jahr 2024 129.050 Euro an Wasseranschlussgebühren.

#### **Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)**

Von jedem angeschlossenen Grundstück wird eine Grundgebühr in Höhe von 111,13 Euro (2025) eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m<sup>3</sup>.

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr, bei einer Abnahmemenge ab 60 m<sup>3</sup>, in Höhe von 1,85 Euro je m<sup>3</sup> (2025) eingehoben. Die Wasserbezugsgebühren der Jahre 2022 bis 2024 entsprachen immer den Vorgaben des Landes OÖ.

Laut Schreiben zum Voranschlag 2025 ist eine Bezugsgebühr von 2,27 Euro pro m<sup>3</sup> zumutbar.

*Die Gemeinde sollte trotz Kostendeckung eine Erhöhung der Bezugsgebühr in Betracht ziehen.*

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 408.395 Euro und 458.915 Euro an Wasserbezugsgebühren. Diese Gebühren beinhalteten auch die eingehobene Bereitstellungsgebühr.

*Die Gemeinde sollte vom Wasserverband detaillierte Aufstellungen hinsichtlich der verrechneten Gebühren anfordern.*

#### **Bereitstellungsgebühr**

In den Wassergebührenverordnungen der Jahre 2021 bis 2023 war eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Diese betrug im Jahr 2023 für Grundstücke unter 1.000 m<sup>2</sup> 104,76 Euro und 122,22 Euro für Grundstücke über 1.000 m<sup>2</sup>.

In der Wassergebührenverordnung 2024 war keine Bereitstellungsgebühr mehr explizit vorgesehen. In der gültigen Wassergebührenverordnung aus dem Jahr 2025 ist diese wiederum im § 4 – Bereitstellungsgebühr – beschrieben. Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute, jedoch angeschlossene Grundstücke beträgt im Jahr 2025 111,13 Euro.

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent/m<sup>2</sup> bzw. 150 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.*

#### **Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)**

Die Wasserzähler werden bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährlichen Zählergebühren sind von der Nenngröße abhängig: 14,80 Euro für einen Zähler bis 2,5 m<sup>3</sup>, 37 Euro für einen Zähler bis 16 m<sup>3</sup>, 129,80 Euro für Zähler bis 50 m<sup>3</sup> und 148,30 Euro für einen Zähler bis 80 m<sup>3</sup>.

Die Gebühren werden nicht von der Gemeinde Eferding, sondern vom Wasserverband Eferding und Umgebung eingehoben und verbleiben in Form des Verbandsanteils der Gemeinde beim Wasserverband. Lediglich die Gebühreneinnahmen hinsichtlich der Differenz zwischen Mindestgebühr des Landes OÖ und der tatsächlich verrechneten Gebühr werden an die Gemeinde ausbezahlt.

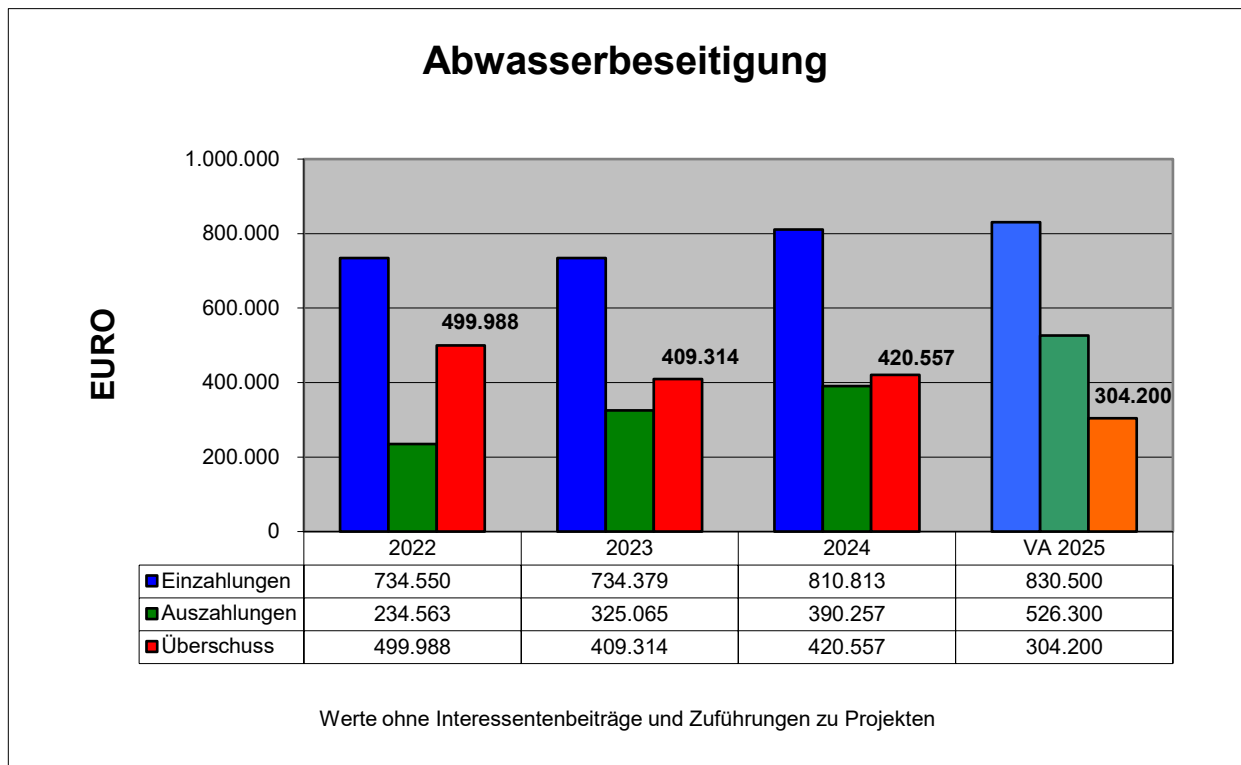
Der Oö. Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 2021 eine Initiativprüfung hinsichtlich der Wasserversorgung in Oberösterreich durchgeführt. Hierbei erfolgte ua. auch eine Prüfung der Stadtgemeinde Eferding sowie des Wasserverbands Eferding und Umgebung.

Der Oö. Landesrechnungshof stellte das Gebührenmodell der Gemeinde problematisch dar, da die Gemeinde die Grundgebühr für bebaute Grundstücke als Mindestverbrauchsmenge je Wasseranschluss von 60 Kubikmetern interpretierte und diese somit zB für Ein-Personen-Haushalte sehr hoch ist. Der Oö. Landesrechnungshof stellte fest, dass die Gebührenordnung entsprechend zu adaptieren ist. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Grundgebühr in Höhe von 60 Kubikmetern weiterhin vorgeschrieben wird.

Weiters empfahl der Oö. Landesrechnungshof, dass entsprechend dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 die Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung in allen Gemeinden umzusetzen ist. Auch sollten die Gemeinden verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden.

*Die Gemeinde hat sich mit den Empfehlungen aus dem Bericht des Oö. Landesrechnungshofes zu befassen.*

## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus der Gemeinde werden durch den Reinhalteverband Großraum Eferding entsorgt. Am Reinhalteverband sind noch die Gemeinden Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Puppig, Scharn und Stroheim beteiligt.

Die Kanalanschluss- und -benützungsgebühren werden von den Mitgliedsgemeinden festgesetzt und eingehoben.

An die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage waren per 1. Juli 2023 4.302 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 100 % entsprach. Die Gemeinde teilte mit, dass es keine Objekte gibt, die eine Ausnahme von der Anschlusspflicht haben.

Die Gemeinde hat intern die Überprüfung hinsichtlich der Anschlusspflicht in einem Teil des Gemeindegebiets beauftragt.

*Die Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung sollte seitens der Gemeinde weiterhin überprüft werden.*

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2018. Hierzu legte die Gemeinde eine Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde vor.

Die Gebarung der Abwasserbeseitigung im Finanzierungshaushalt schloss jährlich mit Überschüssen in Höhe von zwischen 409.314 Euro und 499.988 Euro ab. Auch für das Jahr 2025 ist ein Überschuss in Höhe von 304.200 Euro veranschlagt.

Auch im Ergebnishaushalt konnten Überschüsse in Höhe von zwischen 409.611 Euro und 495.101 Euro erzielt werden.

In der von der Bezirkshauptmannschaft Eferding genehmigten Gebührenkalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für das Jahr 2024 von 152 % ausgewiesen. Die Gemeinde legt zur

Gebührenkalkulation jährlich ein umfassendes Dokument bei, in dem beschrieben ist, was mit den überschüssigen Mitteln der Abwasserbeseitigung erfolgt.

Die Gemeinde leistete jährlich zwischen 178.878 Euro (2022) und 289.279 Euro (2024) an Kostenbeiträgen an den Reinhaltungsverband. Diese Kostenbeiträge beinhalten Zinsen, Verwaltungskosten und Betriebskosten. Zusätzlich leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich noch 27.769 Euro an Darlehenstilgungen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2024. Diese Kanalgebührenordnung liegt zurzeit bei der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung.

Bei den letzten Verordnungsprüfungen erfolgte jedoch immer der Hinweis, dass der Wortlaut – abweichend von der Mustergebührenordnung – für die Entstehung der ergänzenden Anschlussgebühren anzupassen ist.

Diese Anpassung erfolgte schlussendlich in der aktuellen Gebührenordnung.

Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

#### **Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Die Kanalanschlussgebühr beträgt im Jahr 2025 29,20 Euro je m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 4.380 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum immer die Mindestgebühren des Landes OÖ ein bzw. überschritt diese.

Die Gemeinde vereinnahmte im Jahr 2022 60.385 Euro, im Jahr 2023 50.783 Euro und im Jahr 2024 233.148 Euro an Kanalanschlussgebühren.

#### **Kanalbenützungsg Gebühr (exkl. MwSt)**

Im Jahr 2025 wird seitens der Gemeinde eine Grundgebühr in Höhe von 0,60 Euro je m<sup>2</sup> gemäß der ermittelten Bemessungsgrundlage eingehoben.

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr in Höhe von 1,64 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser, jedoch mindestens 98,18 Euro (entspricht 60 Kubikmeter), eingehoben.

Für die Ableitung der eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach-, Vor-, Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen wird ab einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,43 Euro je m<sup>2</sup> verrechnet. Für Grundstücke unter 800 m<sup>2</sup> wird keine Gebühr verrechnet.

Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 ergibt sich eine errechnete Benützungsg Gebühr für das Jahr 2022 von 2,96 Euro, für das Jahr 2023 2,85 Euro und für das Jahr 2024 3,05 Euro.

Den Vorgaben des Landes OÖ konnte somit nicht entsprochen werden.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsg Gebührenregelung in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen. Für das Jahr 2025 ist somit eine zumutbare Höhe der Benützungsg Gebühren von 5,11 Euro pro m<sup>3</sup> festgesetzt. Grundsätzlich ist die zumutbare Gebührenhöhe einzuheben, sofern die Gemeinde nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung erreicht.

Aufgrund der Kostendeckung konnte die Gemeinde Eferding eine geringe Benützungsg Gebühr einheben.

Die Gemeinde erhielt im überprüften Zeitraum zwischen 711.406 Euro und 783.130 Euro an Kanalbenützungsg Gebühren.

**Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke wird je Grundstück eine pauschale Bereitstellungsgebühr von 145 Euro pro Jahr (2025) eingehoben. Die Gemeinde hob hier im überprüften Zeitraum durchschnittlich 415 Euro ein.

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 33 Cent/m<sup>2</sup> bzw. 330 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.*

**Annuitätenzuschüsse**

Weiters erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum für die Darlehenstilgungen des Reinhaltungsverbandes Annuitätenzuschüsse in Höhe von insgesamt 36.063 Euro.

## Kanal- und Wasseranschlussgebühren

Eine stichprobenartige Überprüfung der Wasser- und Kanalanschlussgebührenvorschreibung zeigte, dass die Gemeinde bei 3 Objekten<sup>4</sup>, bei denen im Jahr 2019 ein Zu- bzw. Umbau erfolgte, das Ermittlungsverfahren erst im Jahr 2024 durchführte. Da es hier zu einer erkennbaren Amtshandlung kam, verlängert sich gemäß § 209 Bundesabgabenordnung die Verjährungsfrist um ein Jahr.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Anschlussbescheide für die 3 Objekte innerhalb dieser Verjährungsfrist übermittelt werden müssen, ansonsten tritt die Verjährung ein.

*Die Anschlussgebühren für diese 3 Zu- bzw. Umbauten sind von der Gemeinde vorzuschreiben.*

Bei einem weiteren Objekt<sup>5</sup>, bei dem die Gemeinde im Jahr 2021 den Zubau eines Balkons bewilligte, kam es zu keiner Verschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren.

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ergänzende Wasseranschlussgebühren vorgeschrieben werden können, und sollte das Ermittlungsverfahren einleiten bzw. einen Gebührenbescheid an den Objekteigentümer übermitteln.*

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war hinsichtlich der Anschlussgebühren in den Kanalgebührenordnungen der Jahre 2021 und 2022 festgeschrieben, dass freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m<sup>2</sup> bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben. Seit dem Jahr 2023 wird ein freistehendes Nebengebäude erst bei einer bebauten Fläche ab 15 m<sup>2</sup> zur Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Eine stichprobenartige Überprüfung<sup>6</sup> (auch von Bauakten außerhalb des Prüfungszeitraums) dieser Geräte- und Gartenhütten zeigte, dass die Gemeinde hier keine Anschlussgebühren vorgeschrieben hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde für eine Vielzahl an Gartenhütten über 10 m<sup>2</sup> keine (ergänzenden) Anschlussgebühren vorgeschrieben hat. Es ist hier von einer Verjährung von Anschlussgebühren auszugehen.

*Die Gemeinde hat die gültige Kanalgebührenordnung ausnahmslos anzuwenden und sollte noch nicht verjährte Vorhaben hinsichtlich einer Verschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren überprüfen.*

Weiters ist aufgefallen, dass die Gemeinde eine Vielzahl an Anschlussgebühren noch nicht vorgeschrieben hat.

Bei 6 Vorhaben<sup>7</sup> welche im Jahr 2020 angeschlossen haben bzw. bei denen ein Zubau stattgefunden hat, erfolgte noch keine bescheidmäßige Verschreibung der Anschlussgebühren. Hierbei ist auch aufgefallen, dass bei 4 von diesen 6 Vorhaben noch keine erkennbare Amtshandlung erfolgte. Aufgrund der Verjährungsfrist muss die Gemeinde das Ermittlungsverfahren noch im Jahr 2025 einleiten.

*Die Gemeinde hat für diese 4 Vorhaben das Ermittlungsverfahren noch in diesem Jahr einzuleiten.*

Aus der vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass insgesamt in den Jahren 2021 bis 2025 noch 33 Vorhaben offen sind, bei denen noch keine Verschreibung der Anschlussgebühren erfolgte. Auch ist aus dieser Aufstellung ersichtlich, dass es sich hier um noch vorzuschreibende Anschlussgebühren für Wasser und Kanal in Höhe von 1.136.958 Euro handelt.

*Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sollte eine zeitnahe Verschreibung der Anschlussgebühren erfolgen.*

---

<sup>4</sup> Liste Anschlussverfahren (Bauamt) Nr. 17, 18 und 19

<sup>5</sup> Baubewilligung 131-9/33-2021 vom 04.08.2021

<sup>6</sup> Liste Gartenhütten Stichproben (Bauamt)

<sup>7</sup> Liste Anschlussverfahren (Bauamt) Nr. 22, 24, 40 und 43

*Um eine Verjährung generell zu verhindern, sollte die Gemeinde eine zeitnahe Vorschreibung der Gebühren durch die zuständige Abteilung vornehmen.*

*Grundsätzlich sollte die Gemeinde eine generelle Überprüfung der Vorhaben der Jahre 2020 bis 2025 durchführen, ob bei anderen Vorhaben, welche nicht in der vorgelegten Aufstellung aufscheinen, noch Anschlussgebühren vorzuschreiben sind.*

Grundsätzlich ist der Ablauf in der Bauverwaltung wie folgt:

2 Mitarbeiter bearbeiten den Bauakt und erteilen eine etwaige Bewilligung. Eine weitere Mitarbeiterin erhält dann nach der Baubeginnanzeige die Meldung, dass Anschlussgebühren von der Gemeinde vorzuschreiben sind. Ob es hier zu einer lückenlosen Übermittlung aller Akten mit vorzuschreibenden Anschlussgebühren gekommen ist, kann nicht überprüft werden.

Generell ist erkennbar, dass die notwendigen Vorschreibungen hinsichtlich der Anschlussgebühren von der Gemeinde bzw. vom Bauamt nicht vorrangig behandelt werden.

*Es wird nochmals auf die rasche und lückenlose Vorschreibung der Anschlussgebühren hingewiesen.*

Seitens der Gemeinde erfolgte die Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sehr genau und diese konnte bei einer stichprobenartigen Überprüfung nicht beanstandet werden.

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Die Einzahlungen aus den Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994) betrugen im gesamten Prüfungszeitraum 10.849 Euro. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Einzahlungen lediglich aus dem Jahr 2022 stammen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei 2 Grundstücken die Aufschließung der Straße im Jahr 2016 erfolgte und mit Ermittlungsverfahren vom Dezember 2021 und Bescheid vom Juli 2022 die rückwirkende Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge erfolgte.

Weiters schloss die Gemeinde im Jahr 2013 mit einem Grundstückeigentümer von 4 unbebauten Grundstücken (mittlerweile 1 Grundstück bebaut) eine Vereinbarung ab, dass dieser Eigentümer zur Aufschließung einen Beitrag in Höhe von 27.500 Euro, mit Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Straße, Kanal-, Wasserleitung und Straßenbeleuchtung, zu leisten hat. Weiters verpflichtete sich dieser Eigentümer dazu, dass, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Aufschließung 2 Parzellen zumindest mit einem Rohbau bebaut sind, ein weiterer Betrag in Höhe von 6.875 Euro (inkl. USt, indexiert) je nicht bebauter Parzelle (von 2) für die Aufschließung zu bezahlen ist. Hier erfolgte im Jahr 2022 die Zahlung für ein Grundstück.

Sollte innerhalb von 12 Jahren (2028) ab Herstellung der Infrastruktur nicht alle 4 Parzellen bebaut sein, hat der Liegenschaftseigentümer jenen Betrag zu bezahlen, dass insgesamt 6.875 Euro (inkl. USt, indexiert) pro nicht bebaute Parzelle geleistet werden.

*Beim Abschluss von Raumordnungsverträgen sollte die Gemeinde das Vertragsmuster des Oö. Gemeindebunds verwenden.*

Für alle 3 Grundstücke hat die Gemeinde auch im Jahr 2022 die Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben. Für das Grundstück 51/2 erhielt die Gemeinde seither jährliche Erhaltungsbeiträge. Für die Grundstücke 51/5 und 51/4 erfolgte im Jahr 2023 keine Vorschreibung, im Jahr 2024 erfolgte eine Vorschreibung sowie eine Zahlung.

*Die Gemeinde hat umgehend die noch offenen Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2022 bis 2024 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt 66.187 Euro erzielt werden.

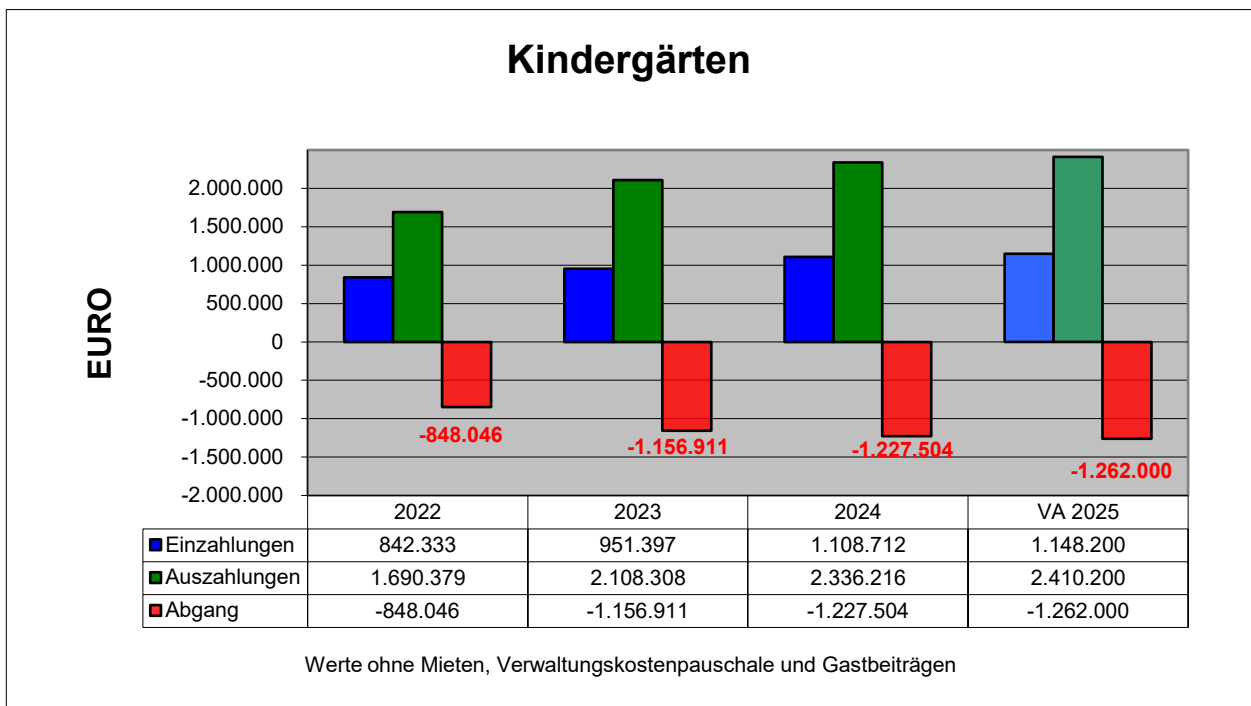
Bei der Gebarungseinschau erfolgte eine stichprobenartige Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften.

Mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2024 hob der Landesgesetzgeber den Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG 1994 für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,15 Euro und 0,33 Euro pro m<sup>2</sup> an.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 0,30 Euro pro m<sup>2</sup> und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m<sup>2</sup> möglich ist. Gegebenenfalls sollten die Erhöhungen vom Gemeinderat beschlossen werden.*

Mit einer Grundstückseigentümerin hat die Gemeinde einen Pachtvertrag hinsichtlich der Verpachtung eines in Bauland gewidmeten Grundstücks an die Gemeinde abgeschlossen. Auf diesem Grundstück befindet sich derzeit ein Kinderspielplatz. Der Beschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 23. April 2009. Als Pachtentgelt werden für die Grundstückseigentümerin die jährlichen Leistungen für Grundsteuer und Erhaltungsbeiträge für Kanal und Wasser entschädigt. Die Verbuchung erfolgte direkt durch die Gemeinde in der Buchhaltung.

## Kindergärten



Die Stadtgemeinde Eferding verfügt über 3 Kindergärten: 2 gemeindeeigene und einen, der von einem privaten Träger geführt wird.

Zu den jeweiligen Kindergärten gibt es verschiedenste Besitzverhältnisse. Beim Kindergarten Ludlgasse ist die Gemeinde Eigentümerin, es besteht jedoch die Vereinbarung, dass jeweils 22 Kindern aus den Gemeinden Hinzenbach und Puppung ein Platz in diesem Kindergarten zur Verfügung steht.

Die Liegenschaft für den Kindergarten Schiferplatz haben die Gemeinden Eferding, Puppung, Fraham und Hinzenbach zu gleichen Teilen erworben. Die Gemeinde Hinzenbach verwaltet dieses Gebäude und darum sind auch seitens der Gemeinde hier Pacht- und Betriebskosten zu leisten. Hierfür leistete die Gemeinde jährliche Pachtzinse an die Gemeinde Hinzenbach in Höhe von zwischen 70.889 Euro und 83.123 Euro sowie Betriebskosten von durchschnittlich 7.108 Euro.

Beim Kindergarten Bräuhaus ist die Gemeinde Eigentümerin und verpachtet die Räumlichkeiten weiter an einen Rechtsträger.

Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat am 23. Mai 2024 und trat mit 1. September 2024 in Kraft. Die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024.

Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024. Die Gemeinde hebt einen Materialbeitrag in Höhe von 60 Euro jährlich ein. Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung kann ein maximaler Materialbeitrag in Höhe von 129 Euro jährlich vorgeschrieben werden.

Aus den Rechnungsabschlüssen 2022 und 2023 ist ersichtlich, dass mit den eingehobenen Materialbeiträgen nicht immer das Auslangen gefunden wird. Im Jahr 2024 konnte mit den eingehobenen Beiträgen das Auslangen gefunden werden.

*Damit die Auszahlungen für das Bastelmaterial durch den eingehobenen Materialbeitrag gegenfinanziert werden können, ist eine jährliche Anpassung des Materialbeitrags notwendig.*

Die gemeindeeigenen Kindergärten sind von Montag bis Donnerstag von 06:15 Uhr bzw. 06:45 Uhr bis 16:15 Uhr bzw. 17:00 Uhr und am Freitag von 06:15 Uhr bzw. 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gebarung der Kindergärten im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>                           | <b>2022</b>     | <b>2023</b>     | <b>2024</b>     |
|---------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Kindergarten Ludlgasse</b>         |                 |                 |                 |
| Auszahlungen                          | 813.645         | 943.905         | 989.945         |
| Einzahlungen                          | 379.627         | 423.482         | 497.694         |
| <b>Abgang</b>                         | <b>-434.018</b> | <b>-520.423</b> | <b>-492.251</b> |
| <b>Kindergarten Schiferplatz</b>      |                 |                 |                 |
| Auszahlungen                          | 830.171         | 991.204         | 1.140.994       |
| Einzahlungen                          | 453.666         | 503.805         | 581.904         |
| <b>Abgang</b>                         | <b>-376.505</b> | <b>-487.399</b> | <b>-559.091</b> |
| <b>Kindergarten Bräuhaus (extern)</b> |                 |                 |                 |
| Auszahlungen                          | 46.564          | 173.199         | 205.276         |
| Einzahlungen                          | 9.040           | 24.110          | 29.115          |
| <b>Abgang</b>                         | <b>-37.524</b>  | <b>-149.090</b> | <b>-176.161</b> |

Im Kindergarten Ludlgasse gibt es 5 Gruppen, im Kindergarten Schiferplatz 6 Gruppen und im Kindergarten Bräuhaus 2 Gruppen.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

|                       | <b>2021/2022</b> | <b>2022/2023</b>  | <b>2023/2024</b>  |
|-----------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Gruppenanzahl</b>  | 11               | 13                | 13                |
| <b>Kinderanzahl</b>   | 220              | 266               | 265               |
| <b>Jahresabgang</b>   | <b>-848.046</b>  | <b>-1.156.911</b> | <b>-1.227.504</b> |
| Abgang je Gruppe/Jahr | -77.095          | -88.993           | -94.423           |
| Abgang je Kind/Jahr   | -3.855           | -4.349            | -4.632            |

Die negativen Salden aus den Gebarungen der Kindergärten sind als hoch zu beurteilen.

*Es wird empfohlen, auch mit dem Betreiber des extern betriebenen Kindergartens Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

### **Landeszuschüsse**

In den Kindergärten konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 10 Kindern je Gruppe meistens erreicht werden. Es kam in den Jahren 2021-2024 zu minimalen Unterschreitungen der Maximalbeiträge der Landeszuschüsse. Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch Förderungen für die Stützkräfte und Sprachförderung. Insgesamt erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum Förderungen in Höhe von zwischen 689.046 Euro und 803.474 Euro.

### **Kindergarten Bräuhäusstraße**

Dieser Kindergarten befindet sich in einem Container-Provisorium, welches die Gemeinde gekauft hat, und ist seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 in Betrieb.

Hauptausgabequelle des extern betriebenen Kindergartens sind die laufenden Abgangszahlungen an den Betreiber in Höhe von jährlich zwischen 41.657 Euro (2022) und 196.166 Euro (2024).

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde Pacht- und Betriebskostenzahlungen des Betreibers in Höhe von jährlich zwischen 9.040 Euro (2022) und 24.110 Euro (2023).

Aus der Abrechnung des Betreibers ist ersichtlich, dass dieser in den Jahren 2023 und 2024 einen Verwaltungsaufwand in Höhe von zwischen 20.000 Euro und 28.492 Euro an die Gemeinde verrechnete. Aufgrund der Eröffnung des Kindergartens im Herbst 2022 verrechnete der Betreiber für diese 4 Monate einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 6.101 Euro.

Die Aufsichtsbehörde gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Damit sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

Somit lagen die verrechneten Verwaltungskosten über den Landesrichtwerten.

*Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.*

Für alle 3 Kindergärten erhielt die Gemeinde hohe Gastbeiträge in Höhe von zwischen 762.568 Euro (2022) und 1.285.180 Euro (2024). Diese Gastbeiträge beinhalten auch jene der Stadtgemeinde Eferding selbst. Die Gemeinde hat hier eine Gegenbuchung auf dem Ansatz „259 – Jugendbetreuung“ durchgeführt.

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die Darstellung der Gastbeiträge der Stadtgemeinde Eferding notwendig ist.*

### **Mittagessen**

Das Mittagessen in den Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz wird von 2 verschiedenen Anbietern angeliefert. Ein Kindergarten erhält Tiefkühlprodukte, die vor Ort aufgewärmt werden, und ein Kindergarten erhält täglich gekochte Menüs, die vor Ort dann aufgeteilt werden. Der Kindergarten Bräuhäus wird nur vormittags geführt und hat somit keine Mittagsverpflegung.

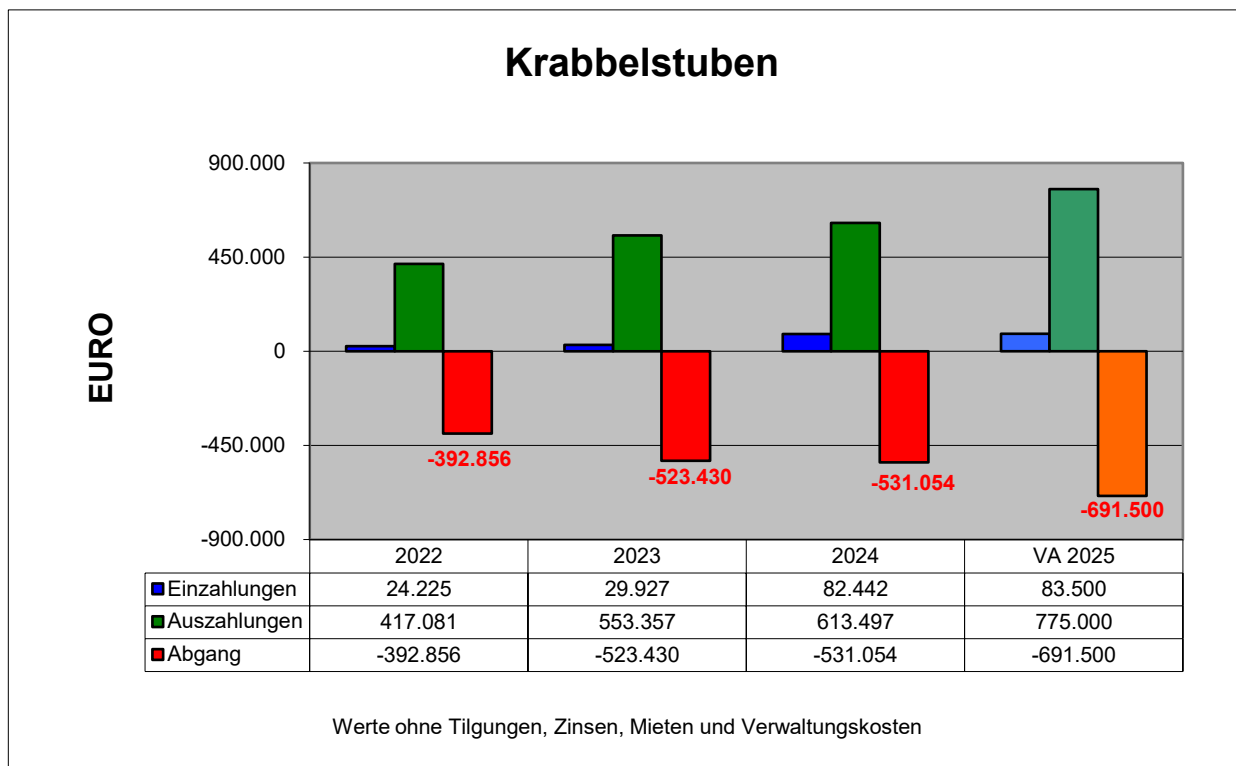
In der gültigen Tarifordnung ist ein Essenstarif in Höhe von 5 Euro vorgesehen. Im Kindergarten in der Ludlgasse konnte im überprüften Zeitraum mit den eingehobenen Essenstarifen das Auslangen gefunden werden. Die Auszahlungen für das Essen im Kindergarten Schiferplatz konnten nur zu durchschnittlich 90 % gegenfinanziert werden.

*Es wird darauf hingewiesen, dass mit den eingehobenen Essenstarifen das Auslangen gefunden werden soll.*

### **Kindergartentransport**

Seitens der Gemeinde wird für Kinder aus der Stadtgemeinde Eferding kein Kindergartentransport durchgeführt. Für Kinder aus den Umlandgemeinden organisiert die jeweilige Gemeinde den Kindergartentransport selbst.

## Krabbelstuben



Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 2 Krabbelstuben. Eine Krabbelstube ist in der Postgütstraße mit insgesamt 6 Gruppen angesiedelt. Seit dem Arbeitsjahr 2023/2024 gibt es auch am Schiferplatz eine Expositur.

Beide Krabbelstuben werden von einem externen Betreiber geführt, wofür die Gemeinde jährliche Abgangszahlungen in Höhe von zwischen 400.608 Euro (2022), 562.307 Euro (2023) und 583.471 Euro (2024) zu leisten hatte.

|                       | 2021/2022       | 2022/2023       | 2023/2024       |
|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Gruppenanzahl</b>  | 6               | 6               | 7               |
| <b>Kinderanzahl</b>   | 61              | 59              | 66              |
| <b>Jahresabgang</b>   | <b>-392.856</b> | <b>-523.430</b> | <b>-531.054</b> |
| Abgang je Gruppe/Jahr | -65.476         | -87.238         | -75.865         |
| Abgang je Kind/Jahr   | -6.440          | -8.872          | -8.046          |

Die Abgänge je Gruppe aus den Gebärungen der Krabbelstuben überschritten die durchschnittlichen Landeswerte bei weitem.

Die Gemeinde hat das Gebäude, in welchem sich die Krabbelstube Schiferplatz befindet, angemietet und leistete im Jahr 2023 5.775 Euro an Pachtzahlungen und 1.750 Euro an Betriebskosten. Bei der Weitervermietung an den Betreiber der Krabbelstube konnten jedoch nur Einzahlungen im Jahr 2023 von insgesamt 4.300 Euro lukriert werden. Im Rechnungsabschluss 2024 konnten die Auszahlungen für die Miete sowie für die Betriebskosten mit den Einzahlungen des Betreibers der Krabbelstube gedeckt werden.

Die Gebärung der Krabbelstuben ist grundsätzlich separat dargestellt, jedoch ist die Abgangsdeckung der Gemeinde nur bei der Gebärung der Krabbelstube Postgütstraße verbucht.

## Schülerausspeisung

Seitens der Gemeinde wird in den Schulen, im Hort und in der Nachmittagsbetreuung eine Schülerausspeisung angeboten.

Die Ausspeisung im Hort wird zur Gänze vom Betreiber des Horts abgewickelt. Die Aufstellung des Hortbetreibers zeigt, dass im überprüften Zeitraum die Schüler der Volksschulen zwischen 6.316 und 7.884 Portionen konsumierten.

Die Ausspeisung in den Mittelschulen Nord und Süd läuft über die Gemeinde. Im überprüften Zeitraum erhielten die Kinder das Essen durch den Sozialhilfeverband (SHV). Das Mittagessen wird durch das Rote Kreuz geliefert, welches auch das Essen auf Rädern durchführt. Seit Februar 2025 erfolgt die Belieferung durch Bauhofmitarbeiter mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug. Das Essen wird durch die Betreuer der NABE ausgegeben.

Im überprüften Zeitraum konsumierten die Schülerinnen und Schüler der Nachmittagsbetreuung Nord und Süd jährlich zwischen 1.297 und 1.628 Portionen.

Die Gebarung der Schülerausspeisung ist unter der Gebarung der Nachmittagsbetreuung der Mittelschule Nord und Süd dargestellt. Somit kann die genaue Gebarung der Schülerausspeisung nicht beziffert werden. Die Auszahlungen für die Lebensmittel und den Transport sowie die Einzahlungen aus Elternbeiträgen für das Essen entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

|                | 2022        | 2023        | 2024        |
|----------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>MS Süd</b>  |             |             |             |
| Elternbeitrag  | 1.118       | 780         | 644         |
|                |             |             |             |
| Lebensmittel   | 892         | 605         | 706         |
| Transport      | 912         | 806         | 511         |
| <b>Saldo</b>   | <b>-687</b> | <b>-630</b> | <b>-573</b> |
|                |             |             |             |
| <b>MS Nord</b> |             |             |             |
| Elternbeitrag  | 6.136       | 6.295       | 9.914       |
|                |             |             |             |
| Lebensmittel   | 4.455       | 4.773       | 6.726       |
| Transport      | 1.194       | 1.635       | 2.394       |
| <b>Saldo</b>   | <b>488</b>  | <b>-112</b> | <b>793</b>  |

Bei Hinzurechnung der anteilmäßigen Personalkosten sowie Betriebskosten ist davon auszugehen, dass sich ein durchgängiges negatives Ergebnis ergibt.

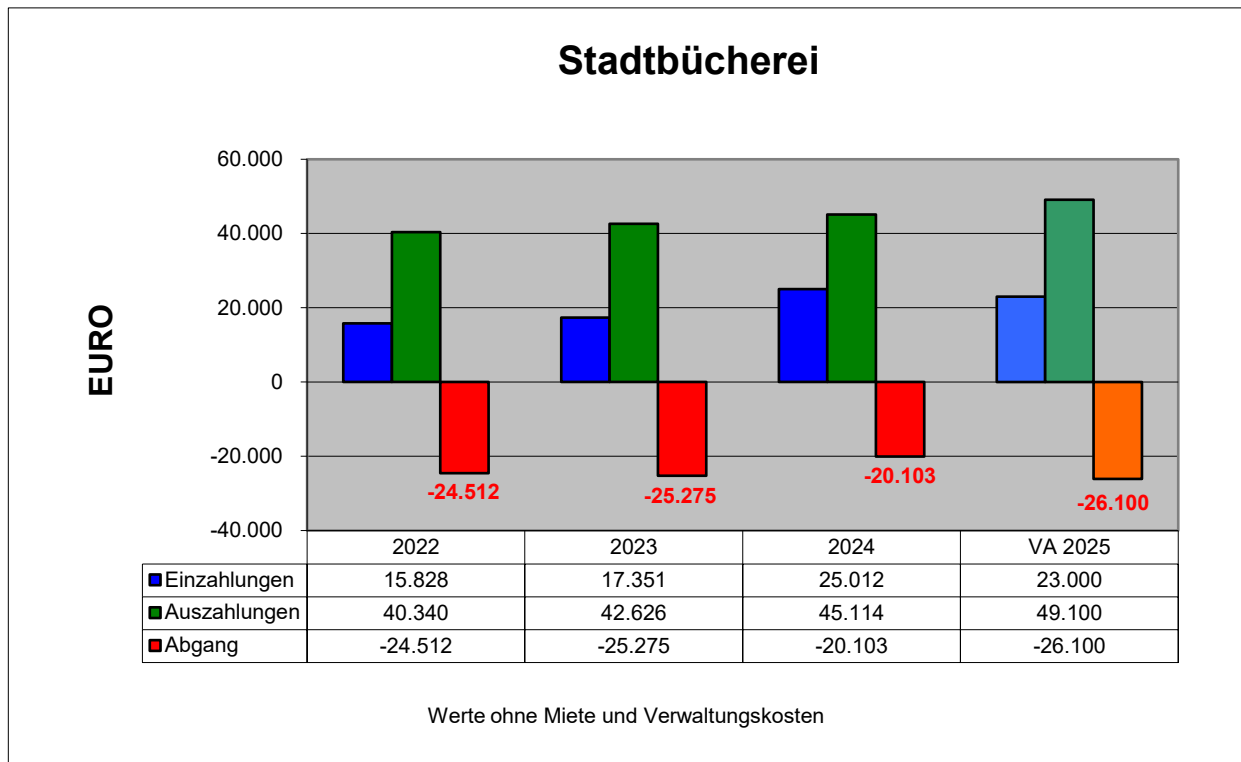
Die Auszahlungen für den Transport sind unter der Post „728 – Entgelt für sonstige Leistungen“ verbucht.

*Zur besseren Übersicht kann auch die Gebarung hinsichtlich der Schülerausspeisung unter einem eigenen Ansatz (zB „2320“) verbucht werden. Auch sind die anteilmäßigen Betriebskosten sowie Personalkosten für die Schülerausspeisung darzustellen. Die Auszahlungen für den Transport sind separat darzustellen.*

Die von der Gemeinde eingehobenen Essentarife haben sich von 4,60 Euro (September 2022) auf 5,70 Euro (September 2024) erhöht.

*Grundsätzlich hat die Gemeinde die Essenstarife so festzusetzen, dass eine ausgeglichene Gebarung der Schülerausspeisung erfolgt.*

## Stadtbücherei



Die Stadtbücherei ist in einem angemieteten Objekt am Stadtplatz angesiedelt. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 15 Stunden und ist am Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr, am Mittwoch von 16 Uhr bis 19 Uhr und am Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr.

Zum Zeitpunkt der Prüfung belief sich der Medienbestand auf ca. 14.500 Medien. Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 3.700 Büchern für Erwachsene, 1.800 Sachbüchern, 6.000 Kinder- und Jugendbüchern, diversen Zeitschriftenabos, 900 Hörbüchern, 250 Tonie-Figuren, 1.500 DVDs und 100 Spielen.

Zum selben Zeitpunkt waren etwa 685 aktive Mitglieder eingeschrieben. Im Jahr 2024 verzeichnete die Stadtbücherei insgesamt 39.184 Entlehnungen sowie 11.465 physische Bibliotheksbesuche.

Die Stadtbücherei verzeichnete im überprüften Zeitraum Abgänge in Höhe von zwischen 20.103 Euro und 25.275 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein Abgang in Höhe von 26.100 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

| Jahr               | 2022 | 2023 | 2024 |
|--------------------|------|------|------|
| Quote je Einwohner | 5,27 | 5,44 | 4,32 |

Die Quoten lagen deutlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Die Gemeinde beantragte in den Jahren 2024 und 2025 die Ausnahme des Härteausgleichskriteriums für die Stadtbücherei Eferding.

Nur 36 % der Kunden wohnen in der Gemeinde Eferding. 45 % der Kunden kommen aus den 3 weiteren Zukunftsraumgemeinden. Bezüglich der Übernahme eines anteilmäßigen Kostenbeitrags haben bereits im Jänner 2024 Gespräche zwischen den Zukunftsraumgemeinden

stattgefunden, hier kam es jedoch zu keinem positiven Ergebnis hinsichtlich der Übernahme von Kosten.

Die größten Auszahlungen entfielen im überprüften Zeitraum auf die Personalkosten (zwischen 23.803 Euro und 28.471 Euro) für eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, gefolgt von den Druckwerken mit durchschnittlich 8.663 Euro.

Weiters leistete die Gemeinde jährliche Mietzahlungen in Höhe von 7.200 Euro an die Objekteigentümerin des Gebäudes, in dem sich die Stadtbücherei befindet. Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten der Stadtbücherei seit April 2016 angemietet. Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 11.644 Euro und 14.412 Euro an Leistungserlösen aus den Tarifen sowie Subventionen von Bund, Land und Umlandgemeinden in Höhe von jährlich durchschnittlich 6.298 Euro.

Die gültige Büchereitarifordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2023. Die Einschreibgebühr für Benutzerinnen und Benutzer zur Entlehnung sämtlicher Medien ist mit 2 Euro festgesetzt. Es gibt diverse Jahreskarten, die auch eine kostenlose Verlängerung inkludieren:

| <b>Jahreskarten</b>       | <b>Nur für Bücher</b> | <b>Alle Medien</b> |
|---------------------------|-----------------------|--------------------|
| <b>Kinder/Jugendliche</b> | 15 Euro               | 30 Euro            |
| <b>Erwachsene</b>         | 24 Euro               | 47 Euro            |
| <b>Familien</b>           | 30 Euro               | 60 Euro            |

Die Einzelgebühren setzten sich wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

| <b>Medium</b>                     | <b>Buch</b> | <b>Zeitschrift</b> | <b>Hörbuch</b> | <b>DVD</b> | <b>Spiel</b> | <b>Toniefigur</b> |
|-----------------------------------|-------------|--------------------|----------------|------------|--------------|-------------------|
| <b>Ausleihzeit</b>                | 3 Wochen    | 2 Wochen           | 2 Wochen       | 2 Wochen   | 2 Wochen     | 2 Wochen          |
| <b>Kinder und Jugendliche</b>     | 0,60        | 0,40               | 1,50           | 2,10       | 1,80         | 1,80              |
| <b>Erwachsene</b>                 | 0,80        | 0,60               | 2,40           | 2,80       | 2,80         | 2,80              |
| <b>Pensionisten und Studenten</b> | 0,70        | 0,50               | 1,80           | 2,30       | 2,40         | 2,40              |

Das Ausleihen von E-Books und das Streaming mittels „filmfreund“ ist kostenlos.

*Auch für das Ausleihen von E-Books und das Online Filme ansehen sollten Tarife eingehoben werden.*

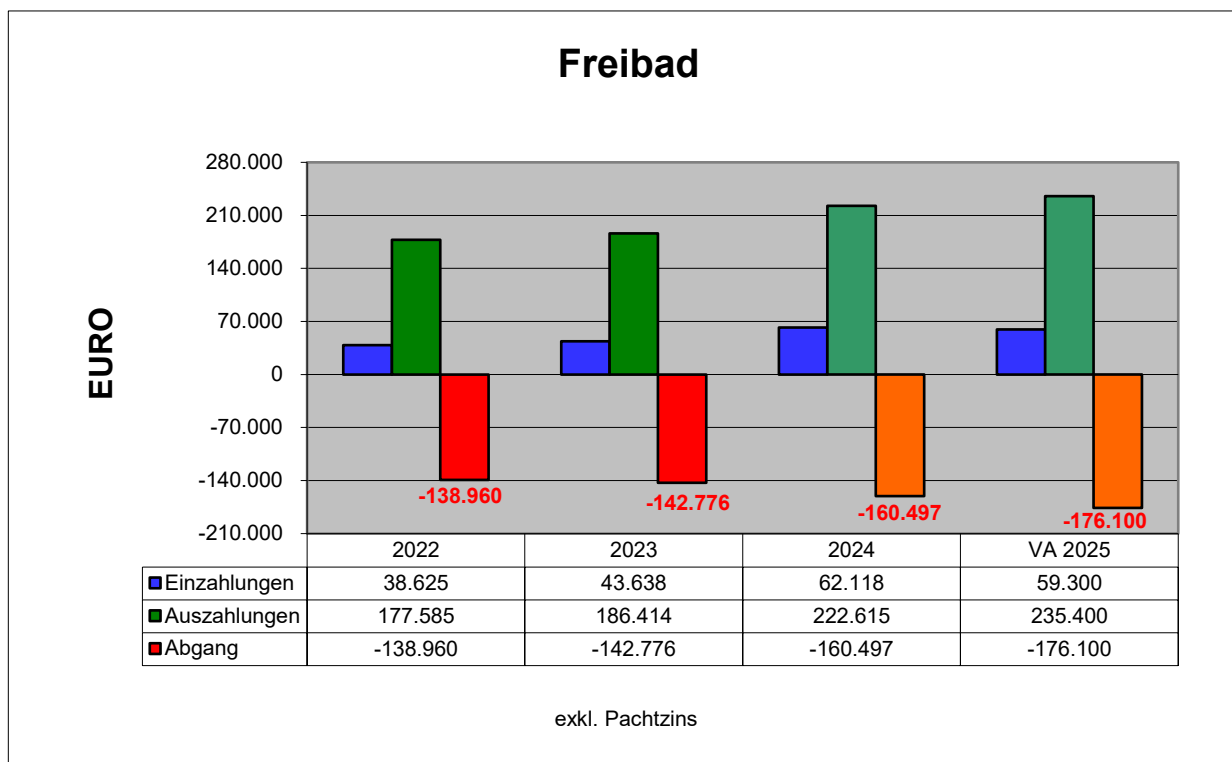
Für nicht zeitgerecht zurückgebrachte Medien ist zuerst eine Säumnisgebühr in Höhe von zwischen 50 Cent und 1,10 Euro pro Medium und Woche und danach die Verrechnung einer Mahngebühr in Höhe von 5 Euro nach 60 Tagen, 10 Euro nach 90 Tagen und 16 Euro nach 120 Tagen vorgesehen.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden erscheinen die Entlehnstarife verhältnismäßig gering. Es wird daher vor allem in der Erhöhung der Entlehnentgelte Potenzial für eine Defizitsenkung gesehen. Auch werden in der Stadtbücherei Lesungen und Workshops durchgeführt, wofür keine Entgelte eingehoben werden.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.*

*Um sich die Mietkosten ersparen zu können, sollte die Verlegung der Stadtbücherei in ein gemeindeeigenes Objekt angedacht werden.*

## Freibad



In der Stadtgemeinde Eferding ist das Freibad von Montag bis Sonntag von 10:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Der Gemeinderat beschloss die Badeordnung am 23. Mai 2024. Darin sind erweiterte Öffnungszeiten festgelegt, die vom Bürgermeister genehmigt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung aktuelle Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024 (Beträge in Euro):

|                                                                              | <b>Tageskarte</b> | <b>Abendkarte</b> | <b>Zehnerblock</b> | <b>Saisonkarte</b> |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Erwachsene                                                                   | 4,80              | 2,40              | 38,40              | 72,00              |
| SeniorInnen, Präsenz- und Zivildienende, Lehrlinge, Menschen mit Behinderung | 3,60              | 1,80              | 28,80              | 54,00              |
| Kinder von 6 bis 15 Jahren                                                   | 2,40              | 1,20              | 19,20              | 36,00              |
| SchülerInnen, StudentInnen von 16 bis 26 Jahren                              | 3,00              | 1,20              | 24,00              | 45,00              |
| Familienkarte groß                                                           | 10,80             | -                 | -                  | 162,00             |
| Familienkarte klein                                                          | 6,50              | -                 | -                  | 97,20              |

In der Tarifordnung sind ebenfalls freie Eintritte, Entgelte für Veranstaltungen und sonstige Gebühren geregelt. Bei Veranstaltungen, die während des Freibadbetriebs stattfinden, sind die Kosten für den Badewart und die Reinigung inkludiert. Bei überdurchschnittlicher Verunreinigung erfolgt die Verrechnung der zusätzlichen Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Bei Veranstaltungen, die außerhalb des regulären Betriebs stattfinden, sind die Kosten für die Personalbereitstellung im Entgelt berücksichtigt.

Der Abgang im Bereich des Freibads belief sich in den Jahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich 140.868 Euro jährlich. Der Abgang 2024 erhöhte sich auf 160.497 Euro. Für 2025 rechnet die Gemeinde mit einem Budgetdefizit von 176.100 Euro.

Die Auszahlungen (exkl. Pachtzins) betrugen 2022 insgesamt 177.589 Euro und stiegen 2023 auf 186.413 Euro. 2024 beliefen sich die Auszahlungen auf 222.615 Euro. Für 2025 veranschlagte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe 235.400 Euro. Von den Gesamtauszahlungen entfielen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 50 % auf Personal- und Vergütungsleistungen, 15 % auf öffentliche Abgaben, 11 % auf Stromkosten und 10 % auf Instandhaltungen. Die verbleibenden 14 % entfielen auf sonstige Ausgaben.

Die Gemeinde entrichtete im Prüfungszeitraum einen jährlichen Pachtzins in Höhe von 3.000 Euro. Dieser Betrag entfiel auf die Anmietung einer Grünfläche, die als Parkplatz für das Freibad genutzt wird.

Die Einzahlungen beliefen sich 2022 auf 38.705 Euro und stiegen 2023 auf 43.638 Euro. 2024 betrugen die Einzahlungen 62.118 Euro. Die Erhöhung der Einzahlungen resultierte aus der gestiegenen Besucherzahl. Die Einnahmen setzten sich zu 95 % aus Leistungserlösen und zu 5 % aus Pachteinnahmen zusammen. Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 59.300 Euro.

*Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.*

Die Statistik über die Öffnungstage und Besucheranzahl weist die folgenden Werte aus:

|              | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|--------------|-------------|-------------|-------------|
| Besucher     | 18.767      | 23.789      | 15.569      |
| Öffnungstage | 88          | 100         | 81          |

Die Gemeinde legte Aufzeichnungen zur Besucheranzahl vor. Jedoch ist anzumerken, dass im Jahr 2024 die Aufzeichnungen der Besucheranzahl nicht korrekt erfolgte.

*Eine lückenlose Dokumentation der Besucher ist sicherzustellen, um die Nachvollziehbarkeit dauerhaft zu gewährleisten.*

Bei Umlegung der Betriebsfehlbeträge auf die Öffnungstage und die Besucheranzahl ergeben sich die nachfolgenden Subventionsquoten der Gemeinde (Beträge in Euro):

|                           | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Fehlbetrag je Besucher    | -7,40       | -6,00       | -10,31      |
| Fehlbetrag je Öffnungstag | -1.579      | -1.428      | -2.230      |

Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 22 % (2022) 23 % (2023) und 28 % (2024). Er bewegte sich auf niedrigem Niveau. Er bewegte sich auf niedrigem Niveau.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

*Bei Fortführung des Betriebs sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.*

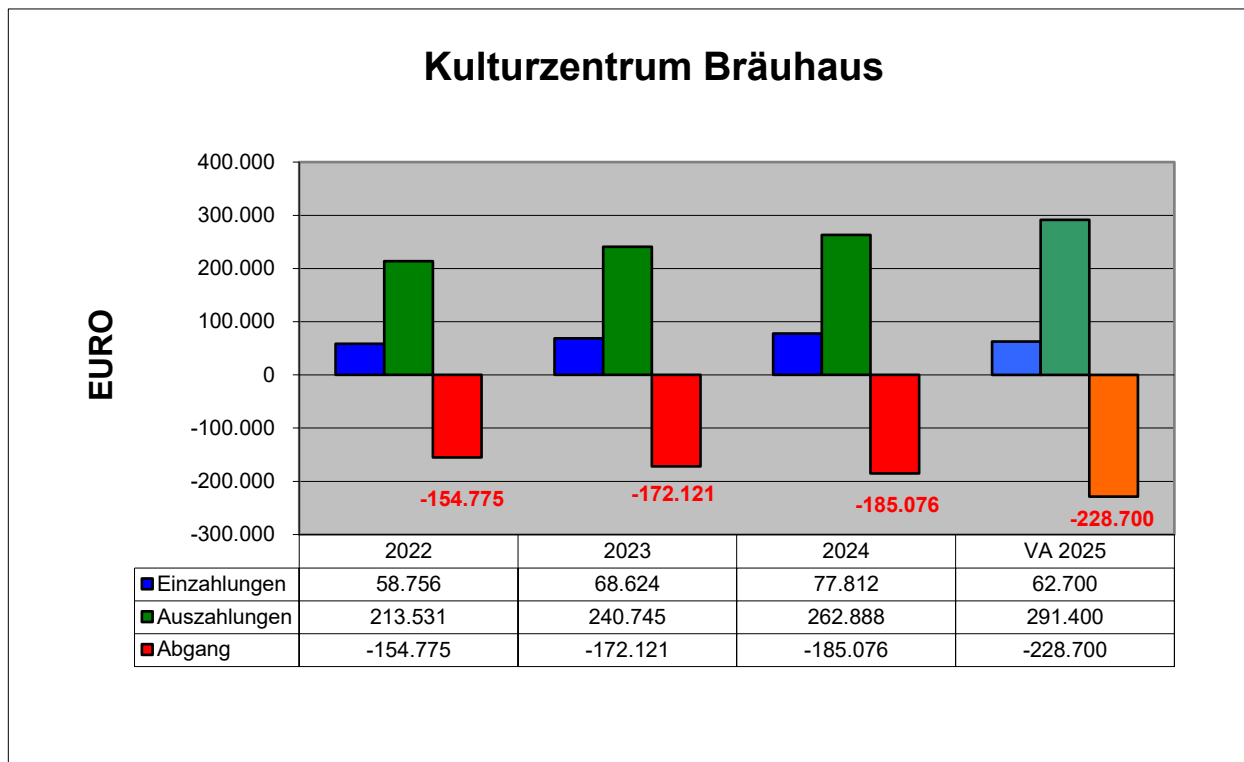
Die Gemeinde legte einen Vertrag zwischen dem Pächter und der Gemeinde vor. Diesen schloss die Gemeinde am 13. April 2023 ab. Der Vertrag sieht eine Laufzeit von einem Jahr vor, die sich automatisch verlängert, sofern keine Kündigung erfolgt. Gemäß den Vertragsbestimmungen beträgt der Hauptpachtzins 20 Euro je Badetag. Zudem ist die Vereinbarung an den Verbraucherpreisindex 2015 gekoppelt. Die Betriebskosten sind vollständig vom Pächter zu tragen. Laut Auskunft der Gemeinde verlängerte die Gemeinde den Vertrag mit dem Pächter nicht.

Die Einzahlungen aus Pachteinnahmen, einschließlich der Betriebskosten, beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 1.041 Euro.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden lag der Pachtzins auf einem niedrigen Niveau.

*Der Gemeinde wird empfohlen, bei Neuvergabe den Pachtzins auf ein angemessenes Niveau anzuheben, um eine marktkonforme und kostendeckende Verpachtung sicherzustellen.*

## Kulturzentrum Bräuhaus



In der Stadtgemeinde Eferding befindet sich ein 1.200 m<sup>2</sup> großer Veranstaltungssaal, welcher für Feste, Hochzeiten, Firmen-Events und öffentliche Veranstaltungen genutzt wird.

Die Räumlichkeiten vermietete die Gemeinde im Jahr 2024 an 115 Tagen, was einem jährlichen Auslastungsgrad von ca. 32 % entspricht.

Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 213.531 Euro (2022) und 240.745 Euro (2023). Der größte Auszahlungsposten waren die Personalkosten mit durchschnittlich 119.130 Euro, gefolgt von Entgelten für sonstige Leistungen in Höhe von 22.522 Euro. Letztere umfassten unter anderem Personalzahlungen für die Überlassung von Mitarbeitern durch das Stadtmarketing. Weitere wesentliche Ausgaben entfielen auf Stromkosten, Miete an die "Gemeinde-KG"<sup>8</sup>, Betriebskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Im Vergleich zu 2022 stiegen die Auszahlungen im Jahr 2023 um 13 %, hauptsächlich aufgrund höherer Personal- und Energiekosten sowie gestiegener Ausgaben für Instandhaltungen und Betriebsausstattung. 2024 beliefen sich die Auszahlungen auf 262.888 Euro. Die Kostensteigerung resultiere aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 58.756 Euro im Jahr 2022 und 68.624 Euro im Jahr 2023. Der größte Teil der Einnahmen stammte aus Mieteinnahmen, die durchschnittlich 60.754 Euro betrugen. Die übrigen Einzahlungen resultierten aus der Veräußerung von Handelswaren.

Die Gemeinde verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend einen Abgang. Dieser belief sich im Jahr 2022 auf 154.774 Euro und stieg 2023 auf 172.121 Euro an. 2024 stieg der Abgang auf 185.076 Euro. Die Gemeinde präliminierte für das Jahr 2025 einen Abgang in Höhe von 228.700 Euro. Der Anstieg ist vor allem auf geplante Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Eine kostendeckende Gebarung konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreicht werden.

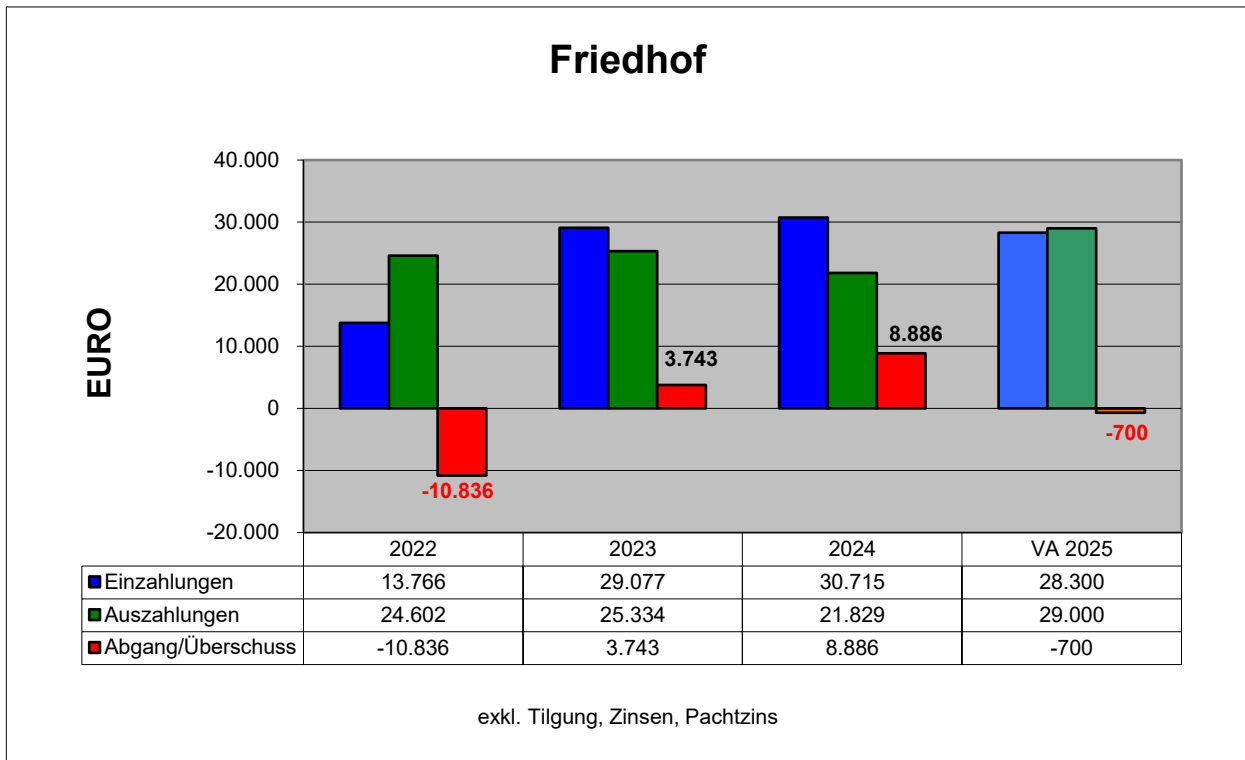
<sup>8</sup> Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding (Gemeinde-KG)

*Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.*

Für jede Veranstaltung schließt die Gemeinde mit dem Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung ab. In dieser sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie das vereinbarte Entgelt geregelt.

Der Gemeinderat beschloss am 26. November 2024 eine Tarifordnung für das Jahr 2025.

## Friedhof



Zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der Evangelischen Pfarrgemeinde Eferding besteht seit dem Jahr 1978 ein Pachtverhältnis über die Nutzung des Friedhofs. Die vertraglich vereinbarte Pachtdauer beträgt 60 Jahre und endet im Jahr 2037. Der Stadtgemeinde Eferding obliegt gemäß den vertraglichen Bestimmungen die Verwaltung des Friedhofs.

Der Gemeinderat beschloss die Friedhofsordnung am 15. Dezember 2022.

Am 12. Dezember 2024 beschloss der Gemeinderat die Friedhofsgebührenordnung 2025. Diese regelt insbesondere die Grabnutzungsgebühren, die Bewilligungsgebühr, die Erneuerungsgebühren, die Exhumierungsgebühr sowie die Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtung. Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen zur Entstehung der Gebührenschuld, zur Fälligkeit und zum Gebührenschuldner.

Die Gebührenordnung stützte sich bislang auf § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017. Dieses Gesetz trat mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft und wurde durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 ersetzt.

Die bisherige Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, die die Erhebung von Gemeindeabgaben auf Grundlage des freien Beschlussrechts der Gemeinden regelte, findet nunmehr ihre Entsprechung in § 17 Abs. 1 Z 4 FAG 2024.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Auszahlungen (inkl. Tilgung, Pachtzins und Miete) auf durchschnittlich 40.700 Euro. Die höchsten Auszahlungen entfielen mit 30 % auf die Pachtzinse an die Pfarrgemeinde, gefolgt von 20 % für Vergütungen an Verwaltung und Bauhof sowie 10 % für die Tilgung von Darlehen.

Im Jahr 2010 nahm die Gemeinde zur Finanzierung des Grunderwerbs für die Friedhoferweiterung ein Darlehen auf, die Laufzeit der Finanzierung beträgt 20 Jahre.

Die Einzahlungen entwickelten sich im Prüfungszeitraum positiv. Im Jahr 2022 beliefen sie sich auf 13.766 Euro, in den Jahren 2023 und 2024 stiegen sie auf durchschnittlich 29.896 Euro an.

Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde einen Abgang (exkl. Tilgung, Zinsen und Pachtzins) in Höhe von 10.836 Euro. In den darauffolgenden Jahren 2023 und 2024 erwirtschaftete sie hingegen einen Überschuss von insgesamt 12.629 Euro. Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde jedoch ein negatives Ergebnis.

*Die Gemeinde hat auch künftig auf eine ausgeglichene Haushaltsführung zu achten.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietete im Prüfungszeitraum 21 Objekte.

Der wirtschaftliche Erfolg für die Wohn- und Geschäftsgebäude stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

|                                | 2022           | 2023          | 2024          |
|--------------------------------|----------------|---------------|---------------|
| Einzahlungen                   | 212.961        | 203.994       | 216.292       |
| Auszahlungen (exkl. Tilgungen) | 118.478        | 128.425       | 129.947       |
| <b>Saldo</b>                   | <b>94.483</b>  | <b>75.569</b> | <b>86.346</b> |
| <b>Gesamtsaldo</b>             | <b>256.398</b> |               |               |

Im Ergebnishaushalt erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Überschuss (exkl. Tilgungen) von insgesamt 111.762 Euro.

Auf dem Ansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ sind neben vermieteten Wohn- und Geschäftsobjekten auch ein Kindergarten, betreubares Wohnen sowie die Polytechnische Schule erfasst. Der Kindergarten befindet sich zu 25 % im Eigentum der Gemeinde; daher wird die Jahresabrechnung der Hausverwaltung anteilig berücksichtigt und auf dem „Ansatz – 853“ dargestellt. Das betreubare Wohnen wird von einer externen Hausverwaltung betreut. Die Polytechnische Schule steht derzeit leer.

Die Gemeinde stellte die Einzahlungen und Auszahlungen für den Leerstand der Polytechnischen Schule auf dem „Ansatz – 853“ dar. Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 109.567 Euro. Dem standen Einzahlungen in Höhe von 41.821 Euro gegenüber, wovon 32.045 Euro auf einen Kostenersatz für die Nutzung des Gebäudes als COVID-19-Impfstraße entfielen. Somit ergab sich für die Jahre 2023 und 2024 ein jährlicher Nettoaufwand zwischen 16.263 Euro und 23.355 Euro.

*Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots sollte eine detaillierte Nutzen-Kosten-Analyse für die Polytechnische Schule erfolgen. Auf Basis dieser Analyse ist die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu evaluieren und gegebenenfalls ein alternatives Nutzungskonzept zu entwickeln.*

Es erfolgte eine Überprüfung der Mietverträge von Wohn- und Geschäftsgebäuden.

Festzustellen war, dass bei den vermieteten Wohnungen die Mietpreise weit unter dem Richtwert lagen. Die Preise pro m<sup>2</sup> für die Wohnungen lagen zwischen 1,12 Euro und 5,36 Euro.

Laut Auskunft der Gemeinde handelt es sich bei jenen Wohnungen, für die ein niedriger Mietpreis verlangt wird, um Wohnungen der Ausstattungskategorie<sup>9</sup> C bzw. D.

Weiteres war festzustellen, dass 3 Geschäftsräumlichkeiten bzw. Büroräume zwischen 0,49 Euro und 2,68 Euro vermietet worden sind. Die restlichen Geschäftsräumlichkeiten vermietete die Gemeinde in einem angemessenen Rahmen.

Die Mietzinse der 3 Geschäftsräumlichkeiten sind als gering anzusehen.

*Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.*

---

<sup>9</sup> §15 Mietrechtgesetz

## Versicherung

Der Prämienaufwand für Versicherungen belief sich auf 64.606 Euro (2022) und 64.814 Euro (2023). Im Jahr 2024 erhöhte sich der Prämienaufwand auf 77.291 Euro. Für das Jahr 2025 prälimierte die Gemeinde einen Prämienaufwand in Höhe von 87.700 Euro.

Die höchsten Auszahlungen verursachten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

|                                | 2022  | 2023  | 2024  |
|--------------------------------|-------|-------|-------|
| Fuhrpark                       | 7.920 | 8.452 | 9.259 |
| Mittelschule Eferding Nord     | 5.347 | 5.643 | 5.816 |
| Gewählte Gemeindeorgane        | 4.771 | 4.893 | 5.118 |
| Freiwillige Feuerwehr Eferding | 4.632 | 4.630 | 7.395 |
| Freibäder                      | 3.979 | 4.116 | 4.204 |
| Volksschule Eferding Nord      | 3.742 | 3.932 | 4.069 |
| Parkscheinautomaten            | 3.490 | 3.490 | 3.490 |
| Sporthalle Eferding            | 3.379 | 3.556 | 3.676 |
| Volksschule Eferding Süd       | 3.182 | 3.371 | 3.637 |

Die Versicherungskosten lagen 2024 bei 18,02 Euro je Einwohner<sup>10</sup>.

Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand zuletzt im Jahr 2024 statt.

Die Gemeinde hat die Empfehlungen aus der Versicherungsanalyse weitgehend umgesetzt. Hinsichtlich bestehender Verträge ist anzumerken, dass diese bis zum jeweiligen Vertragsende aufrechterhalten werden.

*Die Versicherungskosten sollten laufend beobachtet werden. Bei weiteren Kostensteigerungen sollte der Bestand einzelner Versicherungssparten – wie etwa der Glasbruchversicherung – kritisch hinterfragt werden.*

## Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

|                           | 2022           | 2023           | 2024           |
|---------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Volksschule Eferding Süd  | 147.954        | 166.675        | 161.769        |
| Volksschule Eferding Nord | 105.370        | 161.680        | 126.184        |
| <b>Fehlbetrag</b>         | <b>253.324</b> | <b>328.355</b> | <b>287.952</b> |
| <b>Quote je Schüler</b>   | <b>265</b>     | <b>514</b>     | <b>209</b>     |

Die Gesamtauszahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich 323.071 Euro jährlich. Die höchsten Auszahlungen entfielen zu 43 % auf Personalkosten, zu 15 % auf Instandhaltung und 7 % auf Einkäufe für Betriebsausstattung. Die restlichen Zahlungen betrafen Strom, Versicherungen, Reinigungsmittel sowie Entgelte für sonstige Ausgaben.

Im Prüfungszeitraum 2022 und 2023 beliefen sich die Einzahlungen auf durchschnittlich 183.052 Euro. Die höchsten Einzahlungen entfielen mit 84 % auf Einnahmen aus Gastbeiträgen, gefolgt vom Beitragskostenanteil für Hortgruppen mit 13 %.

Die Werte je Schüler bewegten sich auf einem angemessenen Niveau.

---

<sup>10</sup> EWZ lt. ZMR 31.10. 2022

## Mittelschule

Die Finanzgebarung der Mittelschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge, Darlehnstilgung):

|                                | 2022           | 2023           | 2024           |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Sportmittelschule Eferding Süd | 227.706        | 233.911        | 281.644        |
| Mittelschule Eferding Nord     | 265.353        | 285.401        | 238.619        |
| <b>Fehlbetrag</b>              | <b>493.059</b> | <b>519.312</b> | <b>520.264</b> |
| <b>Quote je Schüler</b>        | <b>1.054</b>   | <b>1.113</b>   | <b>1.826</b>   |

Die Gesamtauszahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich 558.164 Euro jährlich. Die höchsten Auszahlungen entfielen zu 39 % auf Personalkosten, zu 11 % auf Wärmekosten und 8 % auf Instandhaltungen. Die restlichen Zahlungen betrafen Strom, Betriebsausstattung, Darlehnstilgungen und weitere sonstige Auszahlungen.

Im Prüfungszeitraum 2022 und 2023 beliefen sich die Einzahlungen auf durchschnittlich 372.351 Euro. Die höchsten Einzahlungen entfielen mit 97 % auf Einnahmen aus Gastbeiträgen.

Die Auszahlungen im Bereich der Sportmittelschule erhöhten sich im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 27 %. Die Mehrbelastung resultierte im Wesentlichen aus allgemeinen Lohnanpassungen sowie aus Betriebskostenzahlungen an die „Gemeinde-KG“, welche im Jahr 2023 nicht zur Auszahlung gelangten und die Gemeinde im Jahr 2024 nachträglich bezahlte.

Die Werte je Schüler im Jahr 2024 bewegten sich auf vergleichsweise hohem Niveau.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.*

## Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge (Pflichtschulen) stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

|                   | 2022          | 2023          | 2024          |
|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| Volksschule       | 2.488         | 4.517         | 7.296         |
| Sportmittelschule | 8.779         | 4.249         | 7.422         |
| Sonderschulen     | 13.746        | 12.794        | 18.722        |
| <b>Summe</b>      | <b>25.014</b> | <b>21.560</b> | <b>33.439</b> |

Die Einzahlungen aus den von der Gemeinde für die Pflichtschulen verrechneten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

|                       | 2022           | 2023           | 2024           |
|-----------------------|----------------|----------------|----------------|
| Volksschule           | 179.739        | 128.907        | 167.479        |
| Sportmittelschule     | 359.086        | 365.998        | 418.249        |
| Polytechnische Schule | 75.679         | 43.829         | 59.806         |
| Schülerhorte          | 194.860        | 251.750        | 332.563        |
| <b>Summe</b>          | <b>809.364</b> | <b>790.485</b> | <b>978.097</b> |

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschriften der Volks- und Mittelschule des Jahres 2024.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass in einigen Abrechnungen Globalbudgets sowie textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige

Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen.

In den Vorschreibungen der Gemeinde waren in den Abrechnungen auch nicht eindeutig zugeordnete sonstige Ausgaben und Globalbudgets enthalten.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben<sup>11</sup>.

*Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen.*

*Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.*

## **Turnhalle**

Am 12. September 2024 beschloss die Gemeinde eine Hallenordnung inkl. Tarife für die Benutzung der Turnhallen.

Die Gemeinde vergibt die Turnhallen im Rahmen einer Turnhallenvergabebesitzung. Die Hallenordnung sieht 2 Tarife vor: einen für Turnhallen, die im Zuge dieser Sitzung vergeben werden, und einen abweichenden Tarif für alle übrigen Vergaben. Die Ordnung legt außerdem fest, dass in den Ferien bei Bedarf die Tarifordnung der Sporthalle Anwendung findet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Tarife für die Nutzung des Turnsaals dargestellt (in Euro pro Stunde):

|                    | vergebene | nicht vergebene |
|--------------------|-----------|-----------------|
| je Turnhalle in VS | 6,80      | 8,00            |
| je Turnhalle in MS | 12,90     | 15,00           |

Die Hallenordnung beinhaltet ebenso die Nutzung der Außensportanlagen. Für die zusätzliche Nutzung der Außensportanlagen bei 2 Turnhallen beträgt der Aufpreis 80 % der oben angeführten Tarife pro Stunde. Der Tarif für die ausschließliche Nutzung der Außensportanlagen beträgt ebenfalls 80 % der Tarife pro Stunde. In den Tarifen sind die Betriebs- und Reinigungskosten inkludiert. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird die Reinigung pro Stunde nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

In der Hallenordnung war kein Verbraucherpreisindex (VPI) enthalten.

*Die Gemeinde sollte die Hallenordnung überarbeiten und künftig die Tarife jährlich entsprechend der Steigerung des VPI anpassen.*

## **Sporthalle**

In der Stadtgemeinde Eferding befindet sich eine Sporthalle, welche von Schulen, Vereinen oder anderen Institutionen genutzt werden kann.

Am 12. Dezember 2024 beschloss der Gemeinderat für die außerschulische Benützung eine Sporthallentarifordnung und eine Hallenordnung.

Die Tarifordnung regelt die Hallenbenützung, die sonstige Inanspruchnahme sowie die allgemeinen Tarife. Die Hallenordnung legt die Benützungszeiten, die Schließzeiten, die Vergabe der Sporthalle sowie deren Nutzung fest. Die Tarife beinhalten die Reinigungsarbeiten, die durch eine normale Nutzung anfallen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird die Reinigung pro

<sup>11</sup> Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Stunde nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Die Tarife sind indexiert und entsprechend in der Ordnung festgelegt.

Im Jahr 2024 nutzten Externe die Turnhalle insgesamt 417 Stunden. Dabei ist zu beachten, dass die Sporthalle in den Monaten Juni, Juli und August nicht und an Schultagen nur in den Abendstunden genutzt worden ist.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Auszahlungen auf 135.258 Euro (2022) und 146.249 Euro (2023). In beiden Jahren entfielen 50 % der Gesamtauszahlungen auf Personalkosten, gefolgt von Strom- und Wärmekosten mit 17 %. Die Instandhaltungskosten machten 11 % der Gesamtauszahlungen aus. Die verbleibenden Auszahlungen entfielen auf Vergütungen an den Bauhof, Versicherungen und Mietzahlungen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Auszahlungen auf 154.406 Euro.

Die Einzahlungen beliefen sich auf 99.765 Euro (2022) und 70.357 Euro (2023). Die Einzahlungen resultierten zu 87 % aus Betriebskosten und zu 13 % aus Mieteinnahmen. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Einzahlungen auf 111.391 Euro.

Die Gemeinde verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend einen Abgang. Im Jahr 2022 betrug dieser 35.493 Euro und stieg im Folgejahr auf 75.892 Euro. Die Zunahme des Abgangs ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben – insbesondere für Energie, Vergütungen und sonstige Aufwendungen – um 8 % anstiegen, während die Einnahmen um 29 % zurückgingen. Letzteres ist vor allem auf die Reduktion der Betriebskostensätze von 88.716 Euro auf 59.183 Euro zurückzuführen.

Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde einen Abgang in Höhe von 74.400 Euro.

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte die Gemeinde keine Kostendeckung erreichen.

*Für den Betrieb der Sporthalle ist eine kostendeckende Gebarung anzustreben.*

## **Gemeindestraßen**

Das Gemeindegebiet umfasst ein 26 Kilometer langes Gemeindestraßennetz.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gebarung der Gemeindestraßen (Beträge in Euro):

|                                               | <b>2022</b>   | <b>2023</b>   | <b>2024</b>    |
|-----------------------------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Einzahlungen<br>exkl. Verkehrsflächenbeiträge | 82.333        | 82.014        | 64.613         |
| Auszahlungen<br>exkl. Tilgungen               | 32.271        | 53.592        | 77.819         |
| <b>Saldo</b>                                  | <b>50.062</b> | <b>28.422</b> | <b>-13.207</b> |
| Straßenkilometer                              | 26            | 26            | 26             |
| <b>Auszahlungen je<br/>Straßenkilometer</b>   | <b>1.241</b>  | <b>2.061</b>  | <b>-2.993</b>  |

Die höchsten Auszahlungen entfielen auf die Vergütungsleistungen des Bauhofs, auf Grundstücksankäufe sowie auf Instandhaltungsaufwendungen. Im Überprüfungszeitraum stiegen die Auszahlungen insbesondere im Bereich der Vergütungsleistungen an den Bauhof deutlich an. Diese beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich auf 23.194 Euro und erhöhten sich im Jahr 2024 auf 49.021 Euro.

Im Jahr 2024 leistete die Gemeinde Darlehenstilgungen in Höhe von insgesamt 46.515 Euro. Die aufgenommenen Finanzierungsdarlehen dienten der Umsetzung verschiedener Projekte, unter anderem des Straßenbaus, der Straßensanierung sowie der Errichtung von Geh- und Radwegen.

2022 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge in Höhe von 115.827 Euro. In den darauffolgenden Jahren 2023 und 2024 waren es insgesamt 11.853 Euro. Die eingenommenen Verkehrsflächenbeiträge verwendete die Gemeinde ordnungsgemäß.

Laut Auskunft der Gemeinde sind die Mehreinnahmen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2022 eine umfassende Aktenaufarbeitung erfolgte. In diesem Zusammenhang führte die Gemeinde mehrere ausstehende Vorschreibungen nachträglich durch.

*Die Gemeinde wird angehalten, die Bearbeitung dieser Aufgaben kontinuierlich und zeitnah vorzunehmen, um Verjährungen und daraus resultierende Einnahmenausfälle zu vermeiden.*

## **Energieversorgung**

### **Strom**

Die Auszahlungen der Stadtgemeinde Eferding für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 124.489 Euro (2022) und erhöhten sich 2023 auf 161.262 Euro und reduzierten sich 2024 um 156.466 Euro. Zu den Vielverbrauchern zählten die Straßenbeleuchtung, das Kulturzentrum, das Freibad und weitere öffentliche Einrichtungen.

Die Gemeinde begründete die Kostensteigerung mit dem Umbau eines Stromzählers, unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen, der temporären Nutzung der leerstehenden polytechnischen Schule als Impfstraße und Unterkunft für Kriegsflüchtlinge sowie mit Preissteigerungen im Energiebereich.

Im Voranschlag 2025 geht die Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr von einer Steigerung der Stromkosten um 22 % aus.

Zum Zeitpunkt der Prüfung legte die Gemeinde den aktuellen Energieliefervertrag vor. Die Gemeinde schloss den Vertrag am 23. Mai 2022 für den Lieferzeitraum 2024 bis 2025 ab. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe.

Gemäß dem Energieliefervertrag betrug der Arbeitspreis 18,65 Cent pro kWh, der monatliche Grundpreis belief sich auf 2,50 Euro.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der monatlichen Abrechnungen. Die Abrechnungen wiesen keine Unstimmigkeiten auf.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Die Gemeinde führt eine Energiebuchhaltung. Laut Auskunft der Gemeinde erfassen die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Einrichtungen die Daten eigenständig in einem von der Gemeinde eingerichteten Online-Tool.

### **Wärme**

Die Kosten für Wärme beliefen sich 2022 auf 184.447 Euro und erhöhten sich im Jahr 2023 und 2024 auf durchschnittlich 240.193 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 299.990 Euro.

Die Gebäude der Gemeinde werden mit Gas und Fernwärme versorgt. 10 % der Auszahlungen entfielen auf die Gaskosten und 90 % auf die Zahlungen für die Fernwärme.

Am 22. Oktober 2024 schloss die Gemeinde zuletzt einen 1-Jahres-Gaslieferversvertrag ab. Der Arbeitspreis belief sich für diesen Zeitraum auf 5,32 Cent/kWh, der monatliche Grundpreis betrug 2,50 Euro.

Bei Umlegung der Heizkosten auf die Wärmeverbräuche ergaben sich Brutto-Wärmepreise je MWh zwischen 87,70 Euro und 234,90 Euro. Bei 5 Einrichtungen lag der Wärmepreis über dem von Land OÖ empfohlenen Richtsatz<sup>12</sup>.

Die Gemeinde schloss im Zeitraum von 2008 bis 2017 Fernwärmelieferverträge mit Laufzeiten zwischen 5 und 15 Jahren ab.

*Die Gemeinde sollte vor Ablauf der bestehenden Verträge unter Heranziehung des Verbrauchs mit den Energieversorgern Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen.*

## **Ehrungen**

Die Auszahlungen für Ehrungen und Auszeichnungen beliefen sich 2022 auf 11.045 Euro, stiegen 2023 auf 25.846 Euro an und sanken 2024 auf 5.425 Euro. Unter dem Ansatz „062 – Ehrungen“ erfasst die Gemeinde unter anderem Alten Ehrungen sowie Ehrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Bediensteten erhielten zu besonderen Anlässen wie Pensionierungen, Geburtstagen und Hochzeiten Eferdinger Gutscheine.

Die Kostensteigerung im Jahr 2023 resultierte daraus, dass die Gemeinde in diesem Jahr eine eigene Veranstaltung zur Würdigung von Personen organisierte. In den Auszahlungen waren unter anderem Aufwendungen für Catering, Ehrenringe, Fotografie und Dekoration enthalten.

Es wird angemerkt, dass die Gemeinde die Gutscheine für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Konto „413 – Handelswaren“ verbucht hat. Bei den Gutscheinen handelt es sich um eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde. Freiwillige Sozialleistungen sind gemäß Kontierungsleitfaden Leistungen, die weder auf einer gesetzlichen Bestimmung noch auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

*Der Gemeinde wird empfohlen, für derartige Ausgaben das Konto „590 – Freiwillige Sozialleistungen“ zu verwenden.*

## **Freiwillige Feuerwehr**

Im Gemeindegebiet gibt es eine Freiwillige Feuerwehr.

## **Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP)**

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Der Gemeinderat beschloss die GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 am 25. Jänner 2018 welche sich für die Fahrzeuge wie folgt darstellt:

| <b>Art</b> | <b>Bezeichnung</b>   | <b>Baujahr</b> |
|------------|----------------------|----------------|
| KDO        | Kommandofahrzeug     | 2012           |
| VLF        | Voraus-Löschfahrzeug | 2016           |
| KRF        | Kleinrüstfahrzeug    | 2004           |
| KLF        | Kleinlöschfahrzeug   | 2018           |
| RLF        | Rüstlöschfahrzeug    | 2001           |
| Leiter     | Drehleiterfahrzeug   | 1996           |
| OEF        | Öleinsatzfahrzeug    | 1992           |

Das Öleinsatzfahrzeug ist im Jahr 2022 ausgeschieden und die Gemeinde hat es durch ein LAST Katastrophenschutz, welches ein Stützfahrzeug des Oberösterreichischen Landesfeuerwehrkommandos und bei der Gemeinde stationiert ist, ersetzt.

---

<sup>12</sup> 153,43 Euro

Des Weiteren ist es geplant, das Drehleiterfahrzeug und das Kommandofahrzeug im Jahr 2025 zu ersetzen. Die Finanzierung der Drehleiter erfolgte gemeinsam durch die Gemeinden des Bezirks Eferding. Die Darstellung der Gebarung für die Drehleiter erfolgte unter einem eigenen Ansatz.

### Gebahrung<sup>13</sup>

|                    | 2022           | 2023           | 2024           | VA 2025        |
|--------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Beträge in Euro    |                |                |                |                |
| <b>FF Eferding</b> |                |                |                |                |
| Einzahlungen       | 16.849         | 7.066          | 13.373         | 8.100          |
| Auszahlungen       | 81.060         | 76.223         | 98.645         | 90.000         |
| <b>Saldo</b>       | <b>-64.211</b> | <b>-69.157</b> | <b>-85.271</b> | <b>-81.900</b> |
| <b>Drehleiter</b>  |                |                |                |                |
| Einzahlungen       | 5.560          | 7.462          | 13.271         | 9.200          |
| Auszahlungen       | 5.783          | 7.185          | 18.077         | 11.500         |
| <b>Saldo</b>       | <b>-223</b>    | <b>277</b>     | <b>-4.806</b>  | <b>-2.300</b>  |
| <b>Gesamtsaldo</b> | <b>-64.434</b> | <b>-68.880</b> | <b>-90.077</b> | <b>-84.200</b> |

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Dieser wird jedes Jahr den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlags bekannt gegeben. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabweisliche Jahreserfordernis der Feuerwehren.

Laut Beilage zum Voranschlagsschreiben 2023 betrug der maximale Rahmen für die Freiwillige Feuerwehr Eferding 53.000 Euro. Die Gemeinde überschritt im Jahr 2023 diesen Wert, was jedoch aufgrund des Haushaltsausgleichs der Gemeinde nicht relevant war. Für das Jahr 2024 errechnet sich ein plausibler Finanzbedarf in Höhe von 63.100 Euro. Bei nicht Hinzurechnung der Drehleiter konnte der Richtwert eingehalten werden.

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts ist grundsätzlich zu vermeiden.*

Die Feuerwehr leistete jährlich Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 6.609 Euro für Reinigungskosten an eine Fremdfirma.

Nach den ab dem Jahr 2023 geltenden Empfehlungen des Oö. Landesfeuerwehrkommandos und des Landes OÖ sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehrhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und den Feuerwehren zu tragen.

*Diese Empfehlung sollte beachtet werden.*

Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde insgesamt 11.198 Euro an Kapitaltransferzahlungen. Weiters erhielt die Gemeinde jährlich Leistungserlöse in Höhe von zwischen 4.795 Euro und 6.351 Euro für die Verrechnung von Fahrzeugen und Verbrauchsmaterial. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde erstmals Einzahlungen aus Mannschaftsentgelten der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 2.804 Euro. Diese Zahlungen leitete die Gemeinde wiederum an die Freiwillige Feuerwehr weiter.

In den Jahren 2023 und 2024 erhielt die Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt 4.120 Euro für die Anschaffung der Einsatzbekleidung.

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach diesem Gesetz kostenpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze vorschreiben.

<sup>13</sup> ohne Investitionen

Der Gemeinderat beschloss zuletzt in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 eine neue Gebührenordnung und eine neue Tarifordnung.

*Die Gemeinde hat sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen. Dazu sollte die Gemeinde regelmäßig die Einsatzberichte der Feuerwehr überprüfen und die ihr zustehenden Kostenersätze einfordern bzw. vorschreiben. Die Einzahlungen sind als solche in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen und in den Rechenwerken auszuweisen.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen verrechnete laut Auskunft der Gemeinde der Ortsplaner mit der Gemeinde. Eine Weiterverrechnung erfolgte dann durch die Gemeinde an die Privatpersonen.

Die Auszahlungen für die Planungskosten betrugen im überprüften Zeitraum 27.346 Euro (2022), 4.882 Euro (2023) und 36.064 Euro (2024). Einzahlungen standen jedoch nur in Höhe von 123 Euro (2022), 105 Euro (2023) und 6.957 Euro (2024) gegenüber.

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob sie tatsächlich alle Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen weiterverrechnet.*

Seitens der Gemeinde ist die Neuauflage des Flächenwidmungsplans bereits beauftragt und soll noch im Jahr 2025 durchgeführt werden.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. ROG 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine vollständige Kostendeckung erzielt werden.

Die Gemeinde schloss im überprüften Zeitraum keine Infrastrukturkostenvereinbarungen ab. Auch Baulandsicherungsverträge konnten nicht abgeschlossen werden.

*Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.*

Entsprechende Vertragsmuster stellte der Oö. Gemeindebund zur Verfügung.

*Es wird empfohlen, für den Abschluss von Vereinbarungen zu den Infrastrukturkosten diese Vertragsmuster anzuwenden.*

Aufgrund des Zu- und Neubaus einer Firma ist es notwendig, Umbauarbeiten bei einer Straße vorzunehmen. Darum hat die Gemeinde einen Tauschvertrag abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist festgeschrieben, dass die entstehenden Kosten mittels dieser Vereinbarung an die Firma weiterverrechnet werden. Der Gemeinde sollten durch den Straßenumbau bzw. die Erweiterung im Kreuzungsbereich keine Kosten entstehen. Der Beschluss über diese Vereinbarung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 26. November 2024. Einzahlungen aus dieser Vereinbarung konnte die Gemeinde noch nicht lukrieren.

## Gemeindevertretung

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft die Gemeindevertretung im Prüfungszeitraum zu Sitzungen zusammengetreten ist:

|                   | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------|------|------|------|
| Gemeinderat       | 10   | 7    | 11   |
| Stadtrat          | 13   | 15   | 12   |
| Prüfungsausschuss | 5    | 5    | 6    |

### Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 21 %, für den 2. Vizebürgermeister 15 % und für den 3. Vizebürgermeister 11 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. kann für die Besorgung wichtiger Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Gemeinderats, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 40 % und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 25 % des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Vizebürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats beschloss der Gemeinderat letztmalig am 29. November 2021. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten erfolgte die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für den 1. Vizebürgermeister mit 18 %, sowie für die Mitglieder des Stadtrats ebenfalls mit 18 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsobleute betragen entsprechend dem gesetzlichen Fixrahmen 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

### Sitzungsgelder

Auch die Sitzungsgelder hat der Gemeinderat letztmalig am 29. November 2021 beschlossen. Der Stadtrat setzte die Höhe des Sitzungsgeldes mit 1 % des Bezugs des Bürgermeisters fest.

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel können gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

|                    | Repräsentationsausgaben |        |        | Verfügungsmittel |        |        |
|--------------------|-------------------------|--------|--------|------------------|--------|--------|
| Jahr               | 2022                    | 2023   | 2024   | 2022             | 2023   | 2024   |
| rechtlicher Rahmen | 21.126                  | 23.667 | 26.999 | 42.253           | 47.334 | 53.997 |
| Budgetansatz       | 7.000                   | 7.000  | 20.700 | 29.000           | 29.000 | 29.000 |
| Auszahlungen       | 6.821                   | 5.725  | 10.430 | 16.560           | 22.026 | 28.025 |

Bei Umlegung der Gesamtauszahlungen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 5,03 Euro (2022), 5,97 Euro (2023) und 8,27 Euro (2024).

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel lagen stets innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze.

Die oben angeführten Auszahlungen beinhalten auch Verfügungsmittel, die dem Vizebürgermeister sowie 5 Stadträten zur Verfügung standen. Von den Gesamtauszahlungen betreffen diese 6 Personen insgesamt durchschnittlich jährlich 1.593 Euro.

Die Erhöhung der Repräsentationsausgaben im Jahr 2024 ist auf die 10-Jahres-Feier des Bräuhauses zurückzuführen. Es wird jedoch angemerkt, dass die Repräsentationsausgaben auch VIP-Karten, Mieten für Veranstaltungen, Spenden, Geschenke und Bewirtungen umfassen.

Unter Repräsentation sind Ausgaben zu verstehen, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend staats- und kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen, wie bei Feiern, Festlichkeiten, Empfängen und damit zusammenhängenden Presseveranstaltungen.

*Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.*

## Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (inkl. sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 5.062.405 Euro, wovon 2.847.177 Euro auf 2022, 1.359.237 Euro auf 2023 und 855.992 Euro auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

|                                                | <b>Betrag</b>    |
|------------------------------------------------|------------------|
| Abwasserbeseitigung                            | 830.304          |
| Kinderbetreuungseinrichtung                    | 711.249          |
| Straßenbeleuchtung                             | 551.106          |
| Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze     | 417.929          |
| Grundstück                                     | 413.096          |
| Amtsgebäude                                    | 338.073          |
| 800-Jahr-Feier 2022                            | 252.702          |
| Sanierungen                                    | 231.095          |
| Gemeindestraßen                                | 201.897          |
| Fassadenförderaktion 2021 - 2022               | 183.151          |
| Stadtsaal                                      | 158.697          |
| Sporthalle                                     | 109.831          |
| Busbucht                                       | 84.359           |
| Leerstandsmanagement                           | 84.019           |
| Polytechnische Schule Eferding                 | 75.018           |
| Straßenbau                                     | 65.100           |
| Freiwillige Feuerwehr                          | 52.724           |
| Friedhof                                       | 42.454           |
| Volksschule                                    | 42.324           |
| Sportmittelschule                              | 29.505           |
| Landesmusikschule                              | 26.810           |
| Mittelschule                                   | 24.305           |
| Katastrophendienst                             | 24.176           |
| Freibad                                        | 19.577           |
| Kulturzentrum                                  | 16.701           |
| Elektronische Datenverarbeitung                | 16.173           |
| sonstige                                       | 15.239           |
| Projekt StadtUp Eferding                       | 15.149           |
| Schülerhort                                    | 9.439            |
| Damsanierung                                   | 7.741            |
| Ein- und Ausblicke im Eferdinger Land (LEADER) | 4.607            |
| Verkehrszeichen                                | 3.110            |
| Bauhof                                         | 2.688            |
| Musikprobenlokal                               | 2.055            |
| <b>Summe</b>                                   | <b>5.062.405</b> |

Den Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 standen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 4.815.079 Euro gegenüber. 57 % der Einzahlungen stammen aus Eigenmitteln, 16 % aus Landeszuschüssen, 16 % aus Transferzahlungen, 7 % aus Bedarfszuweisungen und 3 % aus Förderungen.

## Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 10.341.600 Euro vorgesehen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 100.000 Euro bei 32 %.

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Ankauf Container 2022

Aufgrund der Platzknappheit im Bereich des Kindergartens musste die Gemeinde eine geeignete Lösung für dieses Defizit finden. Da eine bauliche Erweiterung des Kindergartens zum damaligen Zeitpunkt nicht realisierbar war, entschied sich die Gemeinde im Jahr 2022 zum Ankauf von Containern, um den benötigten Raum für die Betreuung der Kindergartenkinder sicherzustellen.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Finanzierung<sup>14</sup> der Container (Beträge in Euro):

| Finanzierungsmittel                | 2022 bis 2025  |
|------------------------------------|----------------|
| Vermögensveräußerung               | 74.700         |
| Sonstige Mittel – Gemeinde Popping | 53.385         |
| Haushaltsrücklagen                 | 197.523        |
| LZ, Kindergarten                   | 76.600         |
| BZ - Projektfonds                  | 61.280         |
| <b>Gesamtsumme</b>                 | <b>463.488</b> |

Den Finanzierungsplan beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2022.

Das Projekt „Containeranlage“ war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau abgeschlossen.

Die Vergabe des Containerankaufs beschloss der Gemeinderat am 22. Juni 2022. Die Gemeinde holte Angebote für die Container sowie für die Einrichtung ein.

Die Überprüfung der Vergaben ergab, dass die Gemeinde keine Angebote für die Anschluss- und Elektroarbeiten, den Ankauf eines Zauns, die Einfriedung des Kinderspielplatzes sowie für die Spielgeräte einholte.

Nach dem Bundesvergabe-gesetz 2018 (BVergG 2018) ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Angebote einzuholen.

*Auf die Einhaltung des BVergG 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.*

### 800-Jahr-Feier

Im Jahr 2022 feierte die Stadtgemeinde Eferding ihr 800-jähriges Bestehen. Aufgrund dessen organisierte die Stadt ein umfangreiches Festprogramm. Ein Höhepunkt war das viertägige Geburtstagsfest vom 14. bis 17. Juli 2022, das zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie zB die Präsentation des Jubiläumsbuchs „800 Jahre in 80 Persönlichkeiten“.

Im Jahr 2022 tätigte die Stadtgemeinde Eferding im Rahmen der 800-Jahr-Feierlichkeiten Auszahlungen in Höhe von insgesamt 277.567 Euro. Die Finanzierung der Veranstaltungen erfolgte teilweise durch Mittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket in Höhe von 36.300 Euro. 188.009 Euro deckte die Gemeinde aus Eigenmitteln. Im Zuge der Feierlichkeiten setzte die Gemeinde zudem mehrere kulturelle Projekte um. Für diese Projekte erhielt sie Förderungen in Höhe von insgesamt 53.258 Euro.

---

<sup>14</sup> IKD-2022-391831/20-Dx

Am 31. März 2022 beschloss der Gemeinderat eine Übertragungsverordnung an den Stadtrat und Bürgermeister.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vergaben ergab, dass der Stadtrat Aufträge an einzelne Unternehmer erteilte, ohne zuvor Vergleichsangebote einzuholen. Zudem stellte die Überprüfung fest, dass der Stadtrat nicht in allen Fällen dem jeweils günstigsten Anbieter den Zuschlag erteilte.

Das BVerG 2018 verpflichtet öffentliche Auftraggeber – dazu zählen auch Gemeinden –, Vergabeverfahren transparent, diskriminierungsfrei und unter Wahrung des Wettbewerbs durchzuführen. Grundsätzlich müssen sie, sofern keine Ausnahmeregelung greift, vor der Auftragserteilung mehrere Angebote einholen. Gemäß § 142 BVerG 2018 ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

*Auf die Einhaltung des BVerG 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.*

Nach dem BVerG 2018 ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Angebote einzuholen.

*Auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.*

### **Fassadenförderaktion**

Anlässlich der 800-Jahr-Feier initiierte die Stadtgemeinde Eferding eine Fassadenförderaktion, um den Altstadtkern optisch aufzuwerten. Gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, dem Land Oberösterreich sowie der Direktion Kultur und Gesellschaft entwickelte die Gemeinde ein entsprechendes Konzept und erarbeitete die Förderrichtlinien.

Die Hauseigentümer legten daraufhin Kostenvoranschläge für die geplanten Sanierungsmaßnahmen vor. Die zuständigen Stellen der genannten Institutionen prüften diese Kostenvoranschläge auf ihre Förderwürdigkeit. Die Auszahlungen im Rahmen der Fassadenförderung beliefen sich auf insgesamt 183.151 Euro.

Die Finanzierung erfolgte wie folgt:

- Entnahmen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen: 95.000 Euro
- Bundesförderung: 57.317 Euro
- Bundesförderung aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020): 50.787 Euro
- Landesmittel (LZ-Mittel): 49.700 Euro

Im Jahr 2023 war das Projekt ausfinanziert.

## Gemeinde-KG

Die Stadtgemeinde Eferding hat mit der Eintragung in das Firmenbuch am 17. Juli 2008 die „Gemeinde-KG“ gegründet.

Über die „Gemeinde-KG“ erfolgte die Abwicklung der Projekte Feuerwehrhaus-Umbau, Sanierung Bauhof, Umbau Bräuhaus und Sanierung Hauptschule Süd inkl. Turnsaal.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte im überprüften Zeitraum immer ausgeglichen dargestellt werden. Im überprüften Zeitraum musste nie ein Liquiditätszuschuss zur Abdeckung des laufenden Betriebs seitens der Gemeinde geleistet werden.

Mit 31. Dezember 2024 hatte die „Gemeinde-KG“ insgesamt 57.937 Euro an liquiden Mitteln zur Verfügung.

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum Mieten, Betriebskostenersätze und eine Verwaltungskostenpauschale an die „Gemeinde-KG“:

| <b>Zahlungen der Gemeinde</b> | <b>2022</b>    | <b>2023</b>    | <b>2024</b>    |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Miete                         | 55.913         | 55.913         | 55.913         |
| Betriebskosten                | 63.245         | 65.460         | 72.617         |
| Verwaltungskostenpauschale    | 33.451         | 36.331         | 35.783         |
| <b>Gesamt</b>                 | <b>152.609</b> | <b>157.704</b> | <b>164.312</b> |

In der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2023 berücksichtigte die „Gemeinde-KG“ eine Verwaltungskostenpauschale von 4,35 Euro je m<sup>2</sup>. Die Höhe entsprach den gesetzlichen Regelungen.

### Darlehen

Die „Gemeinde-KG“ nahm 2 Darlehen in Höhe von insgesamt 1.229.000 Euro für die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrhauses sowie des Bauhofs und die Sanierung des Bräuhauses auf. Ende des Jahres 2024 betrug der Außenstand 451.600 Euro. Das Darlehen für die Sanierung des Feuerwehrhauses sowie des Bauhofs endet im Jahr 2028 und ist mit einem Aufschlag von 0,85 % des variablen 6-Monats-Euribors verzinst. Das Darlehen für die Sanierung des Bräuhauses ist mit einem variablen 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,85 % verzinst und endet im Jahr 2032.

Somit ergaben sich im Jahr 2024 variable Zinssätze in Höhe von 4,28 %, was als hoch einzustufen ist.

*Angesichts der Zinsentwicklung wird empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen und gegebenenfalls im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.*

Es ist anzumerken, dass nurmehr der laufende Aufwand über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt wird. Seitens der Gemeinde ist es geplant, im Jahr 2033 die „Gemeinde-KG“ aufzulösen.

## **Schlussbemerkung**

Die Stadtgemeinde Eferding gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 10. September 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin, dem Finanzleiter und dem Bauamtsleiter der Stadtgemeinde Eferding die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

# Stellungnahme zum Prüfungsbericht

## WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

### Ergebnishaushalt

Bei der Minusbuchung in Höhe von 11.276 Euro (Entnahme der Allgemeinen Rücklage) handelt es sich um eine Zuführung an die Haushaltsrücklage aufgrund des Überschusses beim Projekt „Kindergarten Bräuhäusstraße“. Die Gemeinde teilte mit, dass sie diese Minusbuchung machte, um die tatsächlichen Kosten des Projekts darzustellen und nicht eine nochmalige Auszahlungsbuchung (Zuführung) zu verzeichnen.

Richtigerweise hätte die Verbuchung unter „5/240301/795000“ als Zuweisung an die Rücklage erfolgen sollen.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Zuführungen an die Rücklage sind als solche zu verbuchen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Stadtgemeinde war durchaus bewusst, dass eine Rücklagenzuführung grundsätzlich korrekterweise ausgabenseitig zu buchen ist, was in der Regel auch so praktiziert wird. In diesem Fall wurde abgewogen, ob es entscheidender ist, dass der Vorgang in Form einer Ausgabenbuchung erfolgt, oder dass im Nachweis der Investitionstätigkeit die Gesamtprojektkosten in korrekter Höhe ausgaben- und einnahmenseitig dargestellt werden. Da durch die Buchung der Rücklagenentnahme mit einem negativen Wert der Ergebnishaushalt kein geändertes Bild zeigt, wurde diese Vorgehensweise gewählt. Damit werden die Projektkosten in korrekter Höhe dargestellt. Es kommt ohnehin sehr selten vor, dass Rücklagenentnahmen rückzuführen sind. Sollte sich dieser Umstand künftig wieder ergeben, so wird dieser in Form einer Ausgabenbuchung dargestellt.

### Rücklagen

Im Jahr 2024 erfolgte eine Zuführung bei der Rücklage der Wasserbenutzungsgebühren in Höhe von 40.199 Euro und bei der Rücklage der Abfallbeseitigung in Höhe von 286.638 Euro. Hierbei handelt es sich um Betriebsüberschüsse, welche die Gemeinde seit dem Jahr 2020 nicht einer zweckgebundenen Rücklage zuführte.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Hierbei ist anzumerken, dass Betriebsüberschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde bekannt, weshalb die Werte im Finanzjahr 2024 (siehe REAB 2024) auf den korrekten Stand gebracht wurden. Ebenso wurde die korrekte Behandlung der Betriebsüberschüsse auch im Voranschlag 2025 sowie im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 berücksichtigt.

## Grundsteuer

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Das AGWR ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend zu aktualisieren.*

## **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die AGWR-Eintragen wurden seitens der Stadtgemeinde überprüft. Sämtliche Neubauten sind eingetragen, da ansonsten bei der Anmeldung eine Fehlermeldung aufscheinen würde. Weiters werden gerade sämtliche An-, Zu- und Umbauten sowie kleine Bauanzeigen geprüft, ob diese einer AGWR-Eintragung unterzogen werden müssen. In Zukunft werden die Eingaben zum Bewilligungszeitpunkt eingetragen.

## Verwaltungsabgaben

### Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Bei den Gebühren für die Beilagen schrieb die Gemeinde teilweise eine höhere Gebühr vor, als gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 TP 5 (Beilagen, maximal 21,80 Euro je Beilage) festgesetzt ist.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde hat auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung der Gebühren zu achten..*

## **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Bei der fälschlicherweise vorgeschriebenen Tarifpost 8, EUR 209 anstatt EUR 209,30, handelt es sich um einen Tippfehler. Im Normalfall sind die Beträge im Programm Bauamt K5 hinterlegt und nicht änderbar.

Betreffend die Beilagengebühr gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 TP 5 - im Bericht ist angeführt, dass teilweise eine höhere Gebühr vorgeschrieben wird – wurde die Gebühr pro Beilage und pro Bogen iHv Euro 3,90 vorgeschrieben. Hat eine Beilage zB. 3 Seiten (doppelseitig), so wurden für diese Beilage Euro 7,80 vorgeschrieben. Es wurde nie mehr als EUR 21,80 pro Beilage vorgeschrieben.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die ebenfalls in einer Stichprobe im Prüfungszeitraum nicht eingehalten worden ist. Weiter ist aufgefallen, dass teilweise bei diesen Veranstaltungsmeldungen mehr als 300 Besucher zu erwartet waren.

Gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz unterlagen die Veranstaltungsmeldungen der Gemeinde keiner Abgabe- oder Gebührenpflicht.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.*

*Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 – (Oö. VFVO 2021) ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2) zu verwenden.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Bei den Veranstaltungsmeldungen mit mehr als 300 Personen handelt es sich um solche Veranstaltungen, die im Kulturzentrum Bräuhaus und somit von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind und diese sind der Gemeinde gemäß § 6 Abs 1 Z 3 OÖ-Veranstaltungssicherheitsgesetz zu melden und unterliegen nicht § 7 OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz (Anzeigepflichtige Veranstaltungen). Die Veranstaltungsstätte Kulturzentrum Bräuhaus wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 01.08.2013, GZ 139-1, bewilligt.

Hinsichtlich der zweiwöchigen Frist (Meldungen) bzw. sechswöchigen Frist (Anzeigen) werden die Veranstalter darauf hingewiesen, diese unbedingt einzuhalten.

Bei Veranstaltungen gemäß § 7 OÖ-Veranstaltungssicherheitsgesetz wurde und wird ausschließlich das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2) verwendet.

#### Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 summierten sich die Einzahlungen aus den Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale auf insgesamt 76.751 Euro. Wobei jedoch angemerkt wird, dass die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 nur zwischen 648 Euro und 1.953 Euro vereinnahmte.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde hat die Jahre, in denen sie keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einhob, aufzurollen und die Vorschriften wieder jährlich zu machen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Zu keinem Zeitpunkt wurde kein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale eingehoben, sondern im Zeitraum Sommer 2021 bis Frühjahr 2024 wurde generell gar keine Freizeitwohnungspauschale eingehoben aufgrund personeller Engpässe. Die Jahre 2019 bis 2023 wurden ab dem Frühjahr 2024 aufgerollt und aufgearbeitet und sowohl die Landesabgabe als auch der Zuschlag eingehoben. Die geringen Einnahmen in den Jahren 2022 und 2023 resultieren aus den selbstberechneten Einzahlungen der Abgabenschuldner, die dementsprechend niedriger ausgefallen sind. Seit dem Abgabensjahr 2024 erfolgen die Ermittlungsverfahren jährlich regelmäßig.

#### Steuerrückstände

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Bestimmungen des § 217a Bundesabgabenordnung (BAO) hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten sowie auch § 198 BAO.*

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Säumniszuschläge werden nur im Bereich der Hausbesitzerabgaben im Sinne der Verwaltungsökonomie vorerst in Form einer Lastschriftanzeige verrechnet. Wird diese nicht

beglichen, so ist in weiterer Folge ohnehin ein Festsetzungsbescheid für die Abgaben samt Säumniszuschlag zu erlassen.

Bei den anfallenden Vorschreibungen bzw. Mahnungen wurden bereits in den letzten Jahren immer wieder Beilagen für die Erteilung eines Abbuchungsauftrages bzw. zur Anmeldung zur Dualen Zustellung (elektronische Übermittlung) beigelegt. Im hoheitlichen Bereich (Abgaben) kann ohnehin nur um die Erteilung eines Abbuchungsauftrages gebeten werden. In den Elternbeitragsordnungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Nachmittagsbetreuung in den Mittelschulen ist ein verpflichtender Abbuchungsauftrag vorgesehen. Allerdings ist hier der Verwaltungsaufwand (Rückleitung) im Falle der negativen Durchführung durch die Bank nicht zu unterschätzen.

## **FREMDFINANZIERUNGEN**

Verschuldung (hier zwar keine Empfehlung, dennoch erfolgt von der Stadtgemeinde eine zwingend notwendige Klarstellung:

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2023 rangierte die Gemeinde damit bezirksweit auf dem 9. Platz und landesweit auf dem 370. Platz.

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Zur Klarstellung – hier erfolgt die Reihung der Gemeinden absteigend entsprechend der Werte pro Einwohner. Daher ist ein höherer Rang eine niedrigere Pro-Kopf-Verschuldung als ein niedrigerer Wert. Demnach nimmt die Stadtgemeinde im Bezirk den 4. Platz (12 Gemeinden) und in Oberösterreich den 69. Platz (438 Gemeinden) ein.

### Darlehen

Der Großteil der Darlehensverträge war zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau an variable Zinssätze gebunden, die im Jahr 2024 zwischen 4,28 % und 4,33 % lagen (Zinsaufschläge zwischen 0,35 % und 1,05 %). Die Zinssätze sind als hoch einzustufen.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Angesichts der Zinsentwicklung wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Angabe im Prüfbericht, wonach der Großteil der Darlehen variabel verzinst ist, richtet sich nach der Anzahl der Darlehen. Entsprechend dem jeweiligen Volumen der Darlehen stellt sich das Ganze anders dar. Vom Schuldenstand per 31.12.2024 mit EUR 1.863.204,44 sind demnach EUR 1.271.204,44 fix verzinst mit einem Zinssatz von 0,50 % bzw. 0,55 %. Variabel verzinst sind hingegen EUR 592.000,00. Im Jahr 2021 wurde mit den Darlehensgebern im Zuge der Klarstellung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der damaligen Negativzinsen ein Aufschlag von 0,39 % auf den jeweiligen EURIBOR lt. Vertrag vereinbart. Weiters ist festzuhalten, dass ca. die Hälfte der variabel verzinsten Darlehenshöhe unterjährig zurückbezahlt werden kann, wodurch das Zinsaufkommen auch in den vergangenen Jahren niedrig gehalten wurde.

Die im Prüfbericht angeführten Zinssätze von 4,28 % bzw. 4,33 % sind nicht die Effektivzinssätze für das Finanzjahr 2024, sondern jene, welcher aufgrund der Änderung des Zinsindikators (EURIBOR) ab 01.04.2024 gültig waren. Die Zinssätze sind im Übrigen im weiteren Verlauf gesunken, und entsprechen aus Sicht der Stadtgemeinde durchaus der vorjährigen Kapitalmarktsituation. Aufgrund der im Jahr 2025 erfolgten Reduktionen des Zinsindikators haben sich die Zinssätze weiter reduziert und betragen bei den verschiedenen Darlehensverträgen ab 01.10.2025 ca. 2,4 % bis 2,5 %. Weiters ist festzuhalten, dass die in den Darlehensverträgen verankerte laufende Anpassung der Sollzinsen entsprechend eines Zinsindikators sinnvoll erscheint, da hier die Änderungen entsprechend der jeweiligen Marktsituation eingepreist werden. Dabei ist zu bedenken, dass im Falle einer angedachten Umschuldung die Banken bei sinkenden Zinsindikatoren mit höheren Aufschlägen reagieren würden, wodurch sich der Effektivzinssatz nur unwesentlich ändern würde, und die Kosten für eine Umschuldung auch mit zu berücksichtigen wären.

Die Gemeinde konnte für die meisten Darlehen keine Tilgungspläne vorlegen, da laut Auskunft der Bank es sich um Betriebsmittelkredite mit Rahmensenkung handelt. Laut Auskunft gibt es hier keinen Tilgungsplan und die Tilgungen sind im ursprünglichen Kreditvertrag ersichtlich.

**Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:**

*Um einen groben Überblick über die zukünftige Zinsbelastung zu erhalten, sollten mit der Bank Gespräche hinsichtlich etwaiger anderer Zinspläne geführt werden.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Wie im Prüfbericht angeführt, haben die Banken darauf hingewiesen, dass für diese Betriebsmittelkredite kein Tilgungspläne zur Verfügung stehen, da diese Schulden unterjährig zum Großteil zwischenzeitlich zurückbezahlt werden können, wodurch eine Zinsbelastung unmöglich zu berechnen ist. Hinzuweisen ist auch, dass bei der Budgetierung im Sinne einer defensiven Veranschlagung stets die jeweils aktuellen Zinsen in voller Höhe für das jeweilige Finanzjahr berücksichtigt werden.

**Kassenkredit**

**Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:**

*Der Kassenkredit ist künftig ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Kassenkredit wurde bzw. wird stets in Form eines Überziehungsrahmen beim bestehenden Girokonto bei der jeweiligen Bank vereinbart. Um ev. kurzfristige, tageweise Überziehungen bei den Girokonten jener Banken, welche nicht Bestbieter waren, zu vermeiden, wurde bis zum Finanzjahr 2023 der Kassenkredit aufgeteilt, wobei die weiteren Banken eben nur einen geringen Betrag zu Deckung etwaiger, kurzfristiger Überziehungen zugesprochen bekommen haben.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

**Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:**

*Die Landesrichtlinien für die Ausschreibung von Kassenkrediten sind zu beachten.*

### STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:

Die Stadtgemeinde hat stets auch bei den Amtsvorträgen für den Gemeinderat zur Vergabe des Kassenkredits darauf hingewiesen, dass es sich aus Sicht der Stadtgemeinde bei der Oberbank bzw. der Volksbank Oberösterreich um überörtliche Banken handelt. Die jeweiligen Zentralen befinden sich in Linz bzw. Wels, im Gemeindegebiet werden lediglich Filialen betrieben. Die Konditionen werden demnach von den Zentralen in Linz bzw. Wels, und nicht von der Filiale in Eferding festgelegt. Bei der Raiffeisenbank (Region Eferding) und der Sparkasse (Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen) handelt es sich hingegen um Regionalbanken, welche ihren Sitz in Eferding haben. Schwer nachvollziehbar ist hier für die Stadtgemeinde, dass im Gegenzug bei den benachbarten Gemeinden Fraham, Hinzenbach und Pucking auch die beiden Regionalbanken als überörtliche Banken anzusehen sind, nur weil diese keine Filiale im Gemeindegebiet betreiben.

#### Geldverkehrsspesen

Die Anzahl an Girokonten stellte sich als hoch dar und auch die Geldverkehrsspesen lagen auf einem hohen Niveau.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Reduzierung der Girokonten anzudenken. Weiters wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken über die Reduzierung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen.*

### STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:

Dieser Punkt wird in weiterer Folge durch den Gemeinderat zu behandeln bzw. zu entscheiden sein. Klarzustellen ist jedoch, dass der Sockelbetrag an Geldverkehrsspesen pro Bank sicherlich als gering anzusehen ist. Der absolute Großteil bemisst sich am Volumen der zu tätigen Ein- und Auszahlungen. Daher wurde folgender Vergleich der Geldverkehrsspesen 2024 bei vier Gemeinden erstellt, wobei die Stadtgemeinde die verhältnismäßig geringsten Geldverkehrsspesen aufweist:

Eferding – 17.101.092,57 lfd. Geschäftstätigkeit – Spesen 7.987,77 = 0,0467091 %  
Alkoven – 15.425.108,68 lfd. Geschäftstätigkeit – Spesen 7.246,41 = 0,0469780 %  
Hörsching – 26.521.698,05 lfd. Geschäftstätigkeit – Spesen 12.729,86 = 0,0479979 %  
Grieskirchen – 21.293.397,49 lfd. Geschäftstätigkeit – Spesen 10.613,78 = 0,0498454 %

Auszahlungsseitig leistete die Gemeinde eine jährliche Kapitalertragssteuer an jene Bank, von der sie Habenzinsen erhielt, in Höhe von 86,48 Euro im Jahr 2022, 21.161 Euro im Jahr 2023 und 26.692 Euro im Jahr 2024.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde sollte mit den anderen Banken Verhandlungen bezüglich Habenzinsen führen.*

### STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:

Hier ist anzumerken, dass nur von einer Bank keine Habenzinsen bezahlt werden. Im Gegenzug werden dafür von dieser keine Spesen verrechnet, bis auf die Jahresgebühr für eine Kundenkarte, mit welcher diverse Bargeldeinnahmen am Bankautomat einbezahlt werden können.

## PERSONAL

### Dienstpostenplan – Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt war der Dienstpostenplan nicht vollständig ausgeschöpft.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Wenn eine Besetzung der laut Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht in absehbarer Zeit notwendig ist, ist der Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung anzupassen. Möglichkeiten für eine Abänderung bestehen unterjährig im Rahmen der Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlags bzw. jährlich im Zuge des Voranschlags.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der aktuelle Dienstpostenplan wurde im Jahr 2023 vollständig überarbeitet und es wurden Dienstpostengruppen geschaffen. Aufgrund dieser Überarbeitung wurden Dienstposten festgesetzt, die aktuell noch nicht besetzt werden konnten bzw. deren Ausschöpfung aufgrund zu erwartender, personeller Änderungen noch nicht möglich war. Um unterjährig ohne zusätzlichen Nachtragsvoranschlag geeignetes Personal einstellen zu können, wurden die Anpassungen noch nicht durchgeführt.

#### Sonstige Bedienstete

Es wird angemerkt, dass die Darstellung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Bibliotheksleitung, der Schülerbetreuung nicht korrekt erfolgt ist. Diese Funktionen sollten dem jeweils zuständigen Bereich zugeordnet sein.

Im Dienstpostenplan sind sämtliche Dienstposten in der Art und Anzahl auszuweisen, die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind. Die festgelegten Dienstpostenreserven für sonstige Bedienstete widersprechen diesen Grundsätzen.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Der Dienstposten ist auf die erforderliche Anzahl an Planstellen für die Bediensteten der Gemeinde anzupassen.*

*Die Gemeinde hat gemäß dem Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2011 auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistungen beträgt, einen Dienstvertrag nach dem öffentlichen Dienstrecht abzuschließen. Auf das Schreiben IKD(Gem)-021840/4-2011-Sp/Re wird verwiesen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Diese Beschreibung betrifft eine Mitarbeiterin der Stadtgemeinde, die zu Beginn 6 Wochenstunden hatte, seit 01.01.2014 hat die Dienstnehmerin 20 Wochenstunden mit einem Angestellten-Dienstvertrag.

#### Teuerungsprämie

Anlässlich des Anti-Teuerungspakets zahlte die Gemeinde ihren Bediensteten eine steuerfreie Teuerungsprämie aus. Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 17.200 Euro. Der Stadtrat beschloss die Auszahlung dieser Prämie am 20. März 2023.

Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding betrifft.

Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte kritisch hinterfragt werden.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Möglichkeit der Auszahlung einer steuer- und abgabefreien Teuerungsprämie war ohnehin nur in den Jahren 2022 und 2023 möglich, und ist daher aktuell ohnehin kein Thema. Anzumerken ist auch, dass die von der Stadtgemeinde ausbezahlte Teuerungsprämie von EUR 200,00 pro Kopf vergleichsweise gering ausgefallen ist im Vergleich zu anderen Gemeinden wie z.B. Attnang-Puchheim mit EUR 2.000,00 pro Vollzeitäquivalent oder auch im Vergleich zu anderen Gemeinden im Bezirk. Hätte die Stadtgemeinde gar keine Teuerungsprämie ausbezahlt, so wäre das bei den Bediensteten aufgrund der Ungleichbehandlung mit Sicherheit auf Unverständnis gestoßen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten wäre es aus Sicht der Stadtgemeinde gut, wenn künftig die Aufsichtsbehörde bei derartigen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbegünstigung eine einheitliche Richtlinie für Oberösterreich vorgibt.

Mehrleistungen

Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen.

Mit der flexiblen Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. GDG 2002 sollten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.*

*Die Zeitrahmen lt. Organisationsvorschrift sollten eingehalten werden. Sollte mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden und von Bediensteten regelmäßig Mehrdienstleistungen erbracht werden, so sollte vorrangig mit einer Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans dem entgegengewirkt werden. Sollte dies zu keinem positiven Ergebnis führen, könnten Beschäftigungsausmaße angehoben werden. Voraussetzung dafür sind, neben dem Einverständnis der Bediensteten, auch der Bedarf an Mehrdienstleistungen sowie dementsprechend dotierte und im Einklang mit der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung stehende Dienstposten im Dienstpostenplan.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Großteil der Mehrstunden betrifft einen bereits ausgeschiedenen Mitarbeiter, welcher stets angewiesen wurde, die Mehrstunden zu reduzieren. Andere Mehrstunden resultieren aus Langzeitkrankenständen.

Urlaub

Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Dies wird von der Stadtgemeinde bereits umgesetzt.

#### Organisation

Die Gemeinde legte einen Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2020 vor, der nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprach.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Der Geschäftsverteilungsplan ist an die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde anzupassen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Geschäftsverteilungsplan wird laufend evaluiert und überarbeitet.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Mit den Bediensteten sollten einmal jährlich Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Mitarbeitergespräche sind bereits in Planung, das notwendige Formular ist erstellt.

#### Bauamt

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde wird angehalten, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Bereich des Bauamts sicherzustellen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die zeitgerechte und vollständige Vorschreibung der Auf- und anschlussgebühren gelegt werden, um Einnahmenverluste zu vermeiden und die gesetzlich vorgesehene Abgabenverwaltung zu gewährleisten.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

In der Bauabteilung sind derzeit alle Dienstposten besetzt. Es wird seit Jahren an der Aufarbeitung offener Agenden gearbeitet. Die Stadtgemeinde ist zuversichtlich, alle noch offenen Anschlussgebühren bis nächstes Jahr im Sommer auf den aktuellen Stand zu bringen.

#### Reinigung

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Der Gemeinde wird empfohlen, das Reinigungskonzept bei Änderungen zu evaluieren und an geänderte strukturelle, nutzungsbezogene sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen, um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Im Bereich handwerklicher Dienst wurde mit 01.01.2025 ein Dienstposten für eine/einen Dienststellenleiter Gebäudeverantwortlicher geschaffen. Diese Stelle konnte nach mehrmaliger Ausschreibung erst im April 2025 besetzt werden. Die neue Dienststellenleiterin ist aktuell noch in der Einarbeitungsphase. Es wurde aber schon eine erste neue Bestandsaufnahme und eine Überprüfung der Raumbücher durchgeführt. Ein neues Reinigungskonzept ist in Arbeit.

## BAUHOF

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Da der Arbeitsaufwand im Bereich der Park- und Gartenanlagen sehr hoch ist, sollte eine Überprüfung der bestehenden Pflegekonzepte erfolgen. Eine Reduktion des Aufwands könnte durch die Umstellung pflegeintensiver Bepflanzungen auf pflegeleichte Alternativen erreicht werden. Es wird empfohlen, zur fachlichen Beratung ein Unternehmen mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Grünraummanagement beizuziehen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Arbeitsaufwand für die Park- und Gartenanlagen, sowie die Spielplätze ist sicherlich auch hinsichtlich der anfallenden Stunden hoch. Eine Aufwandsreduzierung durch die Umstellung auf eine pflegeleichte Alternative wird seitens der Stadtgemeinde Eferding jedoch kritisch hinterfragt. Insbesondere auch die geforderte Beiziehung eines Unternehmens mit einschlägiger Erfahrung. Dies würde zum einen sehr wahrscheinlich keine unerheblichen Kosten mit sich bringen, was dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen würde, außerdem erfolgt in der Regel die Bepflanzung der Spielplätze und der der Grün- und Gartenanlagen nicht nur nach dem Aspekt des Pflegeaufwands. Es muss im Bereich der Spielplätze z.B. danach getrachtet werden, dass es sich um eine kinderfreundliche Bepflanzung handelt, um das Verletzungsrisiko für die Kinder zu minimieren. Im Bereich der Grün- und Gartenanlagen wiederum ist natürlich auf das Ortsbild zu achten. Die betragsmäßig massive Steigerung ist in diesem Bereich in den Jahren 2023 und 2024 mit massiv gestiegenen Lohn- und Gehaltskosten zu begründen. Im Jahr 2024 ist ein weiterer wichtiger Grund, dass die Vergütungssätze wie gefordert so angepasst wurden, dass im Rechnungsabschluss 2024 der Ergebnishaushalt für den Bauhof bereits kein negatives Ergebnis mehr gezeigt hat.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Vergütungssätze sind zukünftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Auf diesen Umstand wurde bereits seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding nach Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 hingewiesen. Dieser Forderung wurde daher bereits im Prüfungszeitraum nachgekommen, und die Vergütungssätze im Jahr 2024 dementsprechend erhöht. Das zeigt auch die im Prüfungsergebnis enthaltene Übersicht, da sich der Saldo von EUR – 56.613 aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 mit EUR 17.010 ins Positive gedreht hat.

## Fuhrpark

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Da keine gänzliche Kostenbedeckung vorlag, wird darauf hingewiesen, dass die Gebarung des Fuhrparks jährlich ausgeglichen darzustellen ist.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Bis 2023 wurden die anteiligen Leistungen für Bauhof und Fuhrpark dem Ansatz 820 Bauhof und 821 Fuhrpark zugewiesen. Bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2023 durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde darauf hingewiesen, dass diese Kosten bei der

Ermittlung der Vergütungswerte künftig miteinzubeziehen sind, damit die Gebarung des Bauhofs und des Fuhrparks ausgeglichen bzw. nahezu ausgeglichen dargestellt wird. Das wurde im Rechnungsabschluss 2024 bzw. bei der Voranschlagserstellung 2025 bereits berücksichtigt.

## ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

### Wasserversorgung

An die öffentliche Wasserversorgung waren per 1. Juli 2023 4.302 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 100 % entsprach. Die Gemeinde teilte mit, dass es keine Objekte gibt, die eine Ausnahme von der Bezugspflicht haben.

Die Gemeinde hat intern die Überprüfung hinsichtlich der Bezugspflicht in einem Teil des Gemeindegebiets beauftragt. Derzeit beziehen 3 Objekte kein Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass 2 Liegenschaften unbewohnbar sind und das andere Gebäude als Glashaus für Pflanzen einer Gärtnerei dient.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Bezugspflicht im Bereich der Wasserversorgung sollte seitens der Gemeinde weiterhin überprüft werden und gegebenenfalls sollten Ausnahmegewilligungen erteilt werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Dies wird zur Kenntnis genommen, die Bezugspflicht im Bereich Wasserversorgung wird weiterhin überprüft und es werden Ausnahmegewilligungen erteilt.

### Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühren der Jahre 2022 bis 2024 entsprachen immer den Vorgaben des Landes OÖ. Laut Schreiben zum Voranschlag 2025 ist eine Bezugsgebühr von 2,27 Euro pro m<sup>3</sup> zumutbar.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde sollte trotz Kostendeckung eine Erhöhung der Bezugsgebühr in Betracht ziehen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Wie im Prüfbericht beschrieben, werden die Wasserbezugsgebühren vom Wasserverband für alle Mitgliedsgemeinden eingehoben. Bisher wurde jeweils eine einheitliche Wasserbezugsgebühr für die Bezieher aller Mitgliedsgemeinden festgelegt. Weiters wurden die Bezugsgebühren in der Regel – mit wenigen Ausnahmen – jährlich indexiert. Um eine ev. höhere Gebührensteigerung als die weiteren Mitgliedsgemeinden zu erzielen, müsste also von der bisherigen Praxis der einheitlichen Wasserbezugsgebühr abgewichen werden.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 408.395 Euro und 458.915 Euro an Wasserbezugsgebühren. Diese Gebühren beinhalteten auch die eingehobene Bereitstellungsgebühr.

### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde sollte vom Wasserverband detaillierte Aufstellungen hinsichtlich der verrechneten Gebühren anfordern.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Beim Wasserverband wird wiederum nachgefragt, ob eine Aufschlüsselung der Gebühren in Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren möglich ist.

#### Bereitstellungsgebühr

In der Wassergebührenverordnung 2024 war keine Bereitstellungsgebühr mehr explizit vorgesehen. In der gültigen Wassergebührenverordnung aus dem Jahr 2025 ist diese wiederum im § 4 – Bereitstellungsgebühr – beschrieben. Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute, jedoch angeschlossene Grundstücke beträgt im Jahr 2025 111,13 Euro.

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent/m<sup>2</sup> bzw. 150 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Bereitstellungsgebühren werden vom Wasserverband für alle Mitgliedsgemeinden eingehoben. Bislang wurde jeweils eine einheitliche Gebührenhöhe für die Bezieher aller Mitgliedsgemeinden festgelegt. Weiters wurden die Bereitstellungsgebühren in der Regel – mit wenigen Ausnahmen – jährlich indexiert. Um eine ev. Anpassung an die Höhe der Erhaltungsbeiträge zu erreichen, müsste also von der bisherigen Praxis der einheitlichen Gebührenverrechnung abgewichen werden.

#### Wasserzählergebühr

#### Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:

*Die Gemeinde hat sich mit den Empfehlungen aus dem Bericht des Oö. Landesrechnungshofes zu befassen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Stadtgemeinde hat sich, wie auch der Wasserverband, mit dem Prüfungsergebnis befasst. Hierzu wurde auch seitens der Stadtgemeinde eine Stellungnahme zum Prüfbericht an den Oö. Landesrechnungshof übermittelt bzw. der Prüfbericht dem Gemeinderat der Stadtgemeinde zur Kenntnis gebracht. Wie im Prüfbericht angeführt, wurden im Zuge dieser Initiativprüfung mehrere Wasserverbände bzw. Gemeinden geprüft. Interessant ist, dass bei den Gebührenmodellen für die Gemeinden Esternberg und Hörsching kritisiert wurde, dass eine Mindestverrechnungsmenge aus betriebswirtschaftlicher Sicht festzulegen wäre. Bei der Stadtgemeinde wird hingegen kritisiert, dass die Mindestverrechnungsmenge von 60 m<sup>3</sup> pro Jahr als problematisch angesehen wird. Hier wäre es ev. sinnvoll, wenn von der Aufsichtsbehörde eine Mindestverrechnungsmenge festgelegt wird. Die Anschlusspflicht und die öffentliche Wasserversorgung wird in der Stadtgemeinde bereits umgesetzt. Hinsichtlich Betriebsüberschüsse aus Benützungsgebühren ist festzuhalten, dass diese, bis auf die jährliche Auszahlung der Differenz zwischen Mindestgebühr und tatsächlich verrechneter Bezugsgebühr, beim Wasserverband verbleiben. Diese Mittel sind vom Wasserverband zweckgebunden zu verwenden. Ergeben sich im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Eferding Überschüsse, so werden diese der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

#### Abwasserbeseitigung

An die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage waren per 1. Juli 2023 4.302 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 100 % entsprach. Die Gemeinde teilte mit, dass es keine Objekte gibt, die eine Ausnahme von der Anschlusspflicht haben.

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung sollte seitens der Gemeinde weiterhin überprüft werden.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Anschlusspflicht wird seitens der Stadtgemeinde weiterhin – wie auch bis jetzt – überprüft.

#### Bereitstellungsgebühr

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 33 Cent/m<sup>2</sup> bzw. 330 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Bereitstellungsgebühren im Bereich Abwasserentsorgung werden anders als bei der Wasserversorgung direkt von der Stadtgemeinde eingehoben. Der Vorschlag zur Angleichung der Bereitstellungsgebühr kann im Zuge der Festlegung der Gebührenhöhe für das Finanzjahr 2026 aufgegriffen und umgesetzt werden.

#### Kanal- und Wasseranschlussgebühren

Eine stichprobenartige Überprüfung der Wasser- und Kanalanschlussgebührenvorschrift zeigte, dass die Gemeinde bei 3 Objekten<sup>4</sup>, bei denen im Jahr 2019 ein Zu- bzw. Umbau erfolgte, das Ermittlungsverfahren erst im Jahr 2024 durchführte. Da es hier zu einer erkennbaren Amtshandlung kam, verlängert sich gemäß § 209 Bundesabgabenordnung die Verjährungsfrist um ein Jahr.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Anschlussbescheide für die 3 Objekte innerhalb dieser Verjährungsfrist übermittelt werden müssen, ansonsten tritt die Verjährung ein.

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Anschlussgebühren für diese 3 Zu- bzw. Umbauten sind von der Gemeinde vorzuschreiben.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Anschlussgebühren für die genannten 3 Objekte sind bereits vorgeschrieben.

Bei einem weiteren Objekt, bei dem die Gemeinde im Jahr 2021 den Zubau eines Balkons bewilligte, kam es zu keiner Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren.

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ergänzende Wasseranschlussgebühren vorgeschrieben werden können, und sollte das Ermittlungsverfahren einleiten bzw. einen Gebührenbescheid an den Objekteigentümer übermitteln.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Prüfung der Baubewilligung 131-9/33-2021 ist erfolgt und das Ermittlungsverfahren wird zugestellt.

Eine stichprobenartige Überprüfung (auch von Bauakten außerhalb des Prüfungszeitraums) dieser Geräte- und Gartenhütten zeigte, dass die Gemeinde hier keine Anschlussgebühren vorgeschrieben hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde für eine Vielzahl an Gartenhütten über 10 m<sup>2</sup> keine (ergänzenden) Anschlussgebühren vorgeschrieben hat. Es ist hier von einer Verjährung von Anschlussgebühren auszugehen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat die gültige Kanalgebührenordnung ausnahmslos anzuwenden und sollte noch nicht verjährte Vorhaben hinsichtlich einer Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschluss-gebühren überprüfen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Aufgrund der personell verbesserten Situation in der Bauabteilung gibt es eine zuständige Sachbearbeiterin. Es wurden von der Bauabteilung bereits alle Bauverfahren geprüft und Ermittlungsverfahren, welche einer Verjährung unterliegen würden, eingeleitet. Weitere Verfahren wurden bereits begonnen bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben. Ziel ist es, bis Mitte nächsten Jahres alle Wasser- und Kanalanschlussgebühren (auch welche noch lange nicht verjähren) auf dem aktuellen Stand zu haben.

Weiters ist aufgefallen, dass die Gemeinde eine Vielzahl an Anschlussgebühren noch nicht vorgeschrieben hat.

Bei 6 Vorhaben<sup>7</sup> welche im Jahr 2020 angeschlossen haben bzw. bei denen ein Zubau stattgefunden hat, erfolgte noch keine bescheidmäßige Vorschreibung der Anschlussgebühren. Hierbei ist auch aufgefallen, dass bei 4 von diesen 6 Vorhaben noch keine erkennbare Amtshandlung erfolgte. Aufgrund der Verjährungsfrist muss die Gemeinde das Ermittlungsverfahren noch im Jahr 2025 einleiten.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat für diese 4 Vorhaben das Ermittlungsverfahren noch in diesem Jahr einzuleiten.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Diese 4 Ermittlungsverfahren werden bzw. sind bereits eingeleitet.

Aus der vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass insgesamt in den Jahren 2021 bis 2025 noch 33 Vorhaben offen sind, bei denen noch keine Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte. Auch ist aus dieser Aufstellung ersichtlich, dass es sich hier um noch vorzuschreibende Anschlussgebühren für Wasser und Kanal in Höhe von 1.136.958 Euro handelt.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sollte eine zeitnahe Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgen.*

*Um eine Verjährung generell zu verhindern, sollte die Gemeinde eine zeitnahe Vorschreibung der Gebühren durch die zuständige Abteilung vornehmen.*

*Grundsätzlich sollte die Gemeinde eine generelle Überprüfung der Vorhaben der Jahre 2020 bis 2025 durchführen, ob bei anderen Vorhaben, welche nicht in der vorgelegten Aufstellung aufscheinen, noch Anschlussgebühren vorzuschreiben sind.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Auch diese Empfehlung wird von der Stadtgemeinde bearbeitet und eine zeitnahe Vorschreibung der Anschlussgebühr wird erfolgen.

Eine Verjährung ist nicht eingetreten. Es wird eine zeitnahe Vorschreibung durch die zuständige Abteilung umgesetzt.

Eine grundsätzliche Prüfung aller Bauvorhaben der Jahre 2020 bis 2025 ist bereits in Arbeit.

Generell ist erkennbar, dass die notwendigen Vorschreibungen hinsichtlich der Anschlussgebühren von der Gemeinde bzw. vom Bauamt nicht vorrangig behandelt werden.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird nochmals auf die rasche und lückenlose Vorschreibung der Anschlussgebühren hingewiesen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Um ständige Wiederholungen der gleichen Empfehlung zu vermeiden, wird auf die obgenannten Punkte und Stellungnahmen verwiesen.

#### Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Beim Abschluss von Raumordnungsverträgen sollte die Gemeinde das Vertragsmuster des Oö. Gemeindebunds verwenden.*

*Die Gemeinde hat umgehend die noch offenen Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Grundsätzlich wurde in den letzten Jahren für alle Vertragsentwürfe (5 Stück) das Vertragsmuster des Gemeindebundes verwendet. Die Gemeinde wollte in diesen Entwürfen 100% der Errichtungskosten von Wasser-, Kanal- und Straßenbau weiterverrechnen. Daran scheiterten allerdings die Verhandlungen, da die Widmungswerber kaum gewillt sind, die Kosten zur Errichtung der Infrastruktur zu übernehmen. Die Umwidmungsverfahren ruhen aus diesem Grund zurzeit.

Die ausstehenden Erhaltungsbeiträge werden vorgeschrieben.

Mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2024 hob der Landesgesetzgeber den Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG 1994 für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,15 Euro und 0,33 Euro pro m<sup>2</sup> an.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Ver-doppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 0,30 Euro pro m<sup>2</sup> und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m<sup>2</sup> möglich ist. Gegebenenfalls sollten die Erhöhungen vom Gemeinderat beschlossen werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge wird von der Stadtgemeinde geprüft.

#### Kindergärten

Aus den Rechnungsabschlüssen 2022 und 2023 ist ersichtlich, dass mit den eingehobenen Materialbeiträgen nicht immer das Auslangen gefunden wird. Im Jahr 2024 konnte mit den eingehobenen Beiträgen das Auslangen gefunden werden

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Damit die Auszahlungen für das Bastelmaterial durch den eingehobenen Materialbeitrag gegenfinanziert werden können, ist eine jährliche Anpassung des Materialbeitrags notwendig.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Materialbeitrag wurde für das Kindergartenjahr 2025/26 von EUR 60,00 auf EUR 65,00 erhöht. Anzumerken ist, dass eine exakte Budgetierung für das zu beschaffende Bastelmaterial praktisch nicht möglich ist. Wird der der eingenommene Materialbeitrag nicht durch gekauftes Bastelmaterial gedeckt, so ist der Differenzbetrag aliquot an die Eltern auszubezahlen, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Eine geringfügige Überschreitung des Materialbeitrags durch die Auszahlungen für Bastelmaterial wird daher unumgänglich sein. Unterjährig wird bereits danach getrachtet, dass der Materialbeitrag ausgeschöpft bzw. maximal geringfügig durch die Auszahlungen für Bastelmaterial überzogen wird.

Die negativen Salden aus den Gebahrungen der Kindergärten sind als hoch zu beurteilen.

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird empfohlen, auch mit dem Betreiber des extern betriebenen Kindergartens Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Gespräche finden laufend statt.

#### Kindergarten Bräuhäusstraße

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Im Zuge der Schlusspräsentation wurde seitens der Stadtgemeinde bereits darauf hingewiesen, dass die ermittelten Werte seitens der IKD aus dem Jahre 2013 stammen! Bei Verwaltungskosten ist zum größten Teil von Personalkosten zu sprechen ist. Entsprechend den jährlichen Gehaltssteigerungen bei der Rechtsträgerin, kam es daher bei der Stadtgemeinde zu Steigerungen der Verwaltungskosten. Um einen realistischen Anhaltspunkt zu erreichen, ist aus Sicht der Stadtgemeinde der Landesrichtwert jährlich entsprechend den Gehaltsanpassungen anzupassen.

Für alle 3 Kindergärten erhielt die Gemeinde hohe Gastbeiträge in Höhe von zwischen 762.568 Euro (2022) und 1.285.180 Euro (2024). Diese Gastbeiträge beinhalten auch jene der Stadtgemeinde Eferding selbst. Die Gemeinde hat hier eine Gegenbuchung auf dem Ansatz „259 – Jugendbetreuung“ durchgeführt.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die Darstellung der Gastbeiträge der Stadtgemeinde Eferding notwendig ist.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Eine Anfrage über die Gemeindehotline bei LeitnerLeitner wird erfolgen, ob es aus deren Sicht steuerrechtlich nötig ist.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird darauf hingewiesen, dass mit den eingehobenen Essenstarifen das Auslangen gefunden werden soll.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Der Essensbeitrag wurde für das Kindergartenjahr 2025/26 bereits von EUR 5,00 auf EUR 5,60 erhöht. Des Weiteren gab es im Kindergarten Schiferplatz eine Essensumstellung. Hier wird nun das gekühlte Essen (welches zweimal die Woche angeliefert wird) vor Ort aufgewärmt.

#### Schülerausspeisung

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Zur besseren Übersicht kann auch die Gebarung hinsichtlich der Schülerausspeisung unter einem eigenen Ansatz (zB „2320“) verbucht werden. Auch sind die anteilmäßigen Betriebskosten sowie Personalkosten für die Schülerausspeisung darzustellen. Die Auszahlungen für den Transport sind separat darzustellen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Für die Nachmittagsbetreuungen der beiden Mittelschulen wurden zwei gesonderte Ansätze angelegt. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollte auf die nochmalige Unterteilung für die Darstellung einer Schülerausspeisung verzichtet werden. Diese wäre wiederum gesondert für die beiden Mittelschulen zu erstellen. Die einzelnen Positionen wie Lebensmittel oder Verpflegungskostensätze können den einzelnen Konten ohnehin entnommen werden. Der Personalaufwand, welcher sich rein auf die Essensausgabe bzw. diesbezügliche Nebentätigkeiten bezieht, kann aktuell nur geschätzt werden, da dieses Personal pauschal für die Nachmittagsbetreuung aufgenommen wurde. Der Aufwand für die Verpflegung variiert stark, da dieser natürlich auch von den unterschiedlichen Bestellmengen der Schülerinnen und Schüler abhängt. Der Essenstransport wird aktuell durch den Bauhof (Vergütungsbuchungen) durchgeführt. Diese Regelung wird noch bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 gelten, danach soll es ein neues Essensangebot geben, gesonderte Transportkosten werden dabei nicht mehr anfallen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Grundsätzlich hat die Gemeinde die Essenstarife so festzusetzen, dass eine ausgeglichene Gebarung der Schülerausspeisung erfolgt.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Stadtgemeinde ist bemüht, die Ausspeisung kostendeckend durchzuführen. Wie im Prüfbericht angeführt, wurden die Portionspreise von 2022 mit EUR 4,60 auf EUR 5,70 für 2024 erhöht. Die Tabelle im Prüfbericht zeigt auch, dass im Jahr 2024 bereits ein Überschuss von EUR 220,00 (ohne anteilige Personalkosten) erzielt werden konnte.

#### Stadtbücherei

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Auch für das Ausleihen von E-Books und das Online Filme ansehen sollten Tarife eingehoben werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Einführung von Gebühren für die Nutzung digitaler Medien wie E-Books und Online-Filme ist bereits vorgesehen und wird im Zuge der nächsten Überarbeitung der Tarifordnung entsprechend aufgenommen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.*

*Um sich die Mietkosten ersparen zu können, sollte die Verlegung der Stadtbücherei in ein gemeindeeigenes Objekt angedacht werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Im Vergleich mit anderen Bibliotheken in Oberösterreich zeigt sich, dass die Entlehnstarife der Stadtbücherei Eferding im unteren Bereich angesiedelt sind. Für die Erstellung der Tarifordnung werden regelmäßig Vergleichswerte anderer Büchereien – u. a. Grieskirchen und Leonding – herangezogen. Diese Vergleiche zeigen, dass sich Eferding bei den Entlehngebühren auf einem ähnlichen Niveau bewegt, wobei es insbesondere bei der Dauer der Entlehnung und Zielgruppen-Differenzierung (z. B. Ermäßigungen für Kinder, Jugendliche oder Seniorinnen und Senioren) Unterschiede gibt.

So erhebt etwa die Stadtbücherei Grieskirchen vergleichbare Entlehngebühren (lt. veröffentlichter Tarifordnung von 2021), bietet jedoch zum Teil kürzere Entlehnfristen. Bei den Säumnisgebühren ist Grieskirchen sogar günstiger als die Stadtbücherei Eferding.

Die Stadtbücherei Leonding hat teils höhere Entlehngebühren (vor allem bei Jahreskarten), unterscheidet jedoch nicht nach Alters- oder Zielgruppen.

Die Vergleichsdaten zeigen daher aus unserer Sicht, dass Eferding mit ihrer Tarifstruktur im Kontext zu anderen Städten gut positioniert ist.

Der sehr allgemein gehaltene Hinweis im vorläufigen Prüfbericht, dass die Gebühren der Stadtbücherei Eferding im Vergleich zu anderen Gemeinden verhältnismäßig gering seien, wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch angemerkt, dass es hilfreich wäre, konkrete Vergleichsgemeinden oder Tarifmodelle zu nennen. Eine nachvollziehbare Darstellung, auf welche Grundlagen sich diese Einschätzung stützt, würde die Bewertung der Prüfung nachvollziehbarer machen.

Die Empfehlung, die Stadtbücherei in ein gemeindeeigenes Gebäude zu verlegen, um Mietkosten zu sparen, ist verständlich. Ein Neubau oder gar ein Ankauf einer neuen Immobilie

kommt aufgrund der angestrebten Kosteneinsparungen natürlich nicht in Frage. Zudem verfügt die Stadtgemeinde Eferding über kein geeignetes gemeindeeigenes Objekt, das die Anforderungen an eine moderne und barrierefreie Bücherei erfüllt. Darüber hinaus befindet sich das derzeit angemietete Gebäude an einem sehr gut frequentierten Standort im Stadtzentrum, was für die Erreichbarkeit und Nutzung der Bücherei von großem Vorteil ist. Aus den oben genannten Gründen bleibt daher das bestehende Mietverhältnis die einzige praktikable Lösung.

#### Freibad

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Stadtgemeinde zieht einige Maßnahmen in Betracht, welche zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen könnten (da im Prüfbericht keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen wurden):

##### **Stromkosten:**

Um die laufenden Ausgaben zu minimieren, soll in Betracht gezogen werden, die sich am Dach des Gebäudes befindliche PV-Anlage zur Deckung des Eigenbedarfes zu verwenden.

Hier besteht seit dem Jahr 2012 ein Dachnutzungsvertrag mit der Energiegenossenschaft Region Eferding. Das Bestandsverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann frühestens nach 13 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage seitens der Vertragsparteien aufgekündigt werden.

In diesem Fall müsste eine finanzielle Abgeltung vereinbart werden, welche aber wiederum Kosten verursacht.

##### **Betriebsmittel:**

Nach Aufkündigung der Liefervereinbarung mit der BWT Austria GmbH., könnten Angebote über div. Betriebsmittel eingeholt werden, um auf diesem Weg eventuell eine Minimierung der Ausgaben zu erzielen.

Wie durch die Buffetpächter angeregt, sollte eine Nutzung des Freibadgeländes außerhalb der Badesaison überlegt werden, um auch in dieser Zeit Einnahmen zu lukrieren.

Weiters soll die jährliche Indexierung der Eintrittsentgelte sowie des Pachtzinses für das Buffet beibehalten werden.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Eine lückenlose Dokumentation der Besucher ist sicherzustellen, um die Nachvollziehbarkeit dauerhaft zu gewährleisten.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Eine lückenlose Aufzeichnung der Besucheranzahlen ist grundsätzlich gegeben. Auf Grund von Personalwechsel im Prüfzeitraum, kam es jedoch zu Lücken bei den Aufzeichnungen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Bei Fortführung des Betriebs sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Um den Deckungsgrad zu erhöhen, sollen zumindest die Zukunftsraumgemeinden angehalten werden, sich an den laufenden Kosten für den Betrieb des Erlebnisbades zu beteiligen. Kostenschlüssel ev. in Anlehnung an die INKOBA-Vereinbarung. Diesbezügliche Gespräche blieben aber leider erfolglos.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Der Gemeinde wird empfohlen, bei Neuvergabe den Pachtzins auf ein angemessenes Niveau anzuheben, um eine marktkonforme und kostendeckende Verpachtung sicherzustellen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Im Prüfzeitraum von 2022 bis 2024 wurde dem Buffetpächter eine Pacht in der Höhe von EUR 20,00, exkl. Mwst, je Öffnungstag, zuzüglich 5 Schlechtwettertage, vorgeschrieben. Die Betriebskostenpauschale belief sich auf EUR 50,00, exkl. Mwst., monatlich. Ab der Saison 2025 wurde die saisonale Pacht bereits auf EUR 3.000,00 exkl. Mwst. erhöht.

#### Kulturzentrum Bräuhaus

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Tarifordnung des Kulturzentrums Bräuhaus wird jährlich angepasst. Diese Anpassung orientiert sich in den meisten Fällen am Verbraucherpreisindex (VPI), da dieser eine nachvollziehbare und transparente Grundlage bietet. Die Orientierung am VPI erleichtert sowohl die interne Planung, als auch die Kommunikation gegenüber Veranstaltern und Nutzerinnen und Nutzern der Veranstaltungsstätte.

Im Zuge jeder Überarbeitung werden zusätzlich Vergleichstarifordnungen ähnlicher Veranstaltungszentren herangezogen.

Wichtig ist jedenfalls, einen ausgewogenen Mittelweg zwischen Wirtschaftlichkeit und Leistbarkeit zu finden. Eine übermäßige Erhöhung der Tarife würde das Risiko mitbringen, dass das Kulturzentrum Bräuhaus für Vereine, Privatpersonen oder kleinere Veranstalter nicht mehr finanzierbar ist. In der Folge könnten daher geplante Nutzungen entfallen, was wiederum negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb hätte.

Weiters wurde auch die bisherige 30%ige Förderung der Saalmiete für Vereine eingestellt.

Parallel dazu wird aktuell an einem neuen Nutzungskonzept gearbeitet, welches darauf abzielt, das Bräuhaus verstärkt für größere und professionellere Veranstaltungen zu positionieren. Geplant ist unter anderem, vermehrt attraktive Kabarettistinnen und Kabarettisten oder andere publikumswirksame Formate zu gewinnen, um zusätzliche Einnahmen zu generieren und das Kulturzentrum noch besser auszulasten.

## Friedhof

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat auch künftig auf eine ausgeglichene Haushaltsführung zu achten.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Friedhofsgebühren wurden in den letzten Jahren seit 2019 zumeist deutlich über dem VPI erhöht:

|               |           |
|---------------|-----------|
| Erhöhung 2025 | 7,00%     |
| Erhöhung 2024 | 10,00%    |
| Erhöhung 2023 | 9,40%     |
| Erhöhung 2022 | 2,91% VPI |
| Erhöhung 2021 | 1,68% VPI |
| Erhöhung 2020 | 5%        |
| Erhöhung 2019 | 5%        |

Dementsprechend ist die Gemeinde selbstverständlich um eine ausgeglichene Haushaltsführung im Bereich Kommunalfriedhof bemüht. Da jedoch naturgemäß die Anzahl an Bestattungen jährlich variiert, die Beisetzungen außerhalb des Friedhofs zunehmen und auch die Gebühren – für eine Benützungsdauer von jeweils 10 Jahren – nicht gleichmäßig entrichtet werden, wäre ein längerer Betrachtungszeitraum als die geprüften Jahre natürlich sinnvoll. Außerdem ergibt sich nach einem Jahr mit einem negativen Ergebnis eine budgetäre Unschärfe, da die Ausgleichszahlungen der Mitgliedsgemeinden nach einem solchen Jahr mit hohem Abgang ein fälschlich positives Bild der Finanzlage der Stadtgemeinde Eferding zeichnen. Die nächste Erhöhung der Gebühren wird spätestens Ende des Jahres beschlossen und mit größter Wahrscheinlichkeit wieder über der Inflationsrate liegen.

## Wohn- und Geschäftsgebäude

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots sollte eine detaillierte Nutzen-Kosten-Analyse für die Polytechnische Schule erfolgen. Auf Basis dieser Analyse ist die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu evaluieren und gegebenenfalls ein alternatives Nutzungskonzept zu entwickeln.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Problematik des Leerstands der ehem. Polytechnischen Schule ist der Stadtgemeinde durchaus bewusst. Das Objekt wurde in den vergangenen Jahren zumindest zwischenzeitlich für verschiedene Zwecke genutzt wie z.B. als Anlaufstelle für die COVID-19 Impfungen, oder die zwischenzeitliche Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine. Aktuell hängt die weitere Vorgehensweise davon ab, ob das Objekt in den nächsten Jahren als zwischenzeitlicher Ersatz für Generalsanierungen bzw. ev. Neubauten von anderen Schulen benötigt wird.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Bei neuen Mietverträgen wird grundsätzlich danach getrachtet, einen angemessen bzw. marktüblichen Mietzins zu erzielen. Bei einzelnen Objekten muss natürlich der allgemeine Gebäudezustand bei der Bewertung der Miethöhe miteinfließen.

#### Versicherung

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Versicherungskosten sollten laufend beobachtet werden. Bei weiteren Kostensteigerungen sollte der Bestand einzelner Versicherungssparten – wie etwa der Glasbruchversicherung – kritisch hinterfragt werden.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Versicherungsverträge wurden erst im Dezember 2024 angepasst bzw. vom Gemeinderat der Stadtgemeinde neu beschlossen. Die Kostensteigerungen erklären sich zum Großteil durch Indexanpassungen, welche auch in den Versicherungsverträgen verankert sind. Einen Ausreißer stellt die Feuerwehr dar, da hier die Blaulichtversicherung (Kasko) für die Feuerwehrfahrzeuge in Anspruch genommen wird. Ebenso die Maschinenbruchversicherung für die Drehleiter. Diese Kostensteigerungen wurden in Kauf genommen, da die Gemeinden bei Schadensfällen aus dem Topf des Katastrophenschutzfonds keine Mittel mehr erwarten dürfen, weil es eben nun die Möglichkeit gibt, dieses Risiko zu versichern. Hinsichtlich der angeführten Versicherungssparte Glasbruch als mögliches Einsparungspotential möchten wir hinweisen, dass es alleine im Jahr 2024 7 Schadensfälle (6 bei der Stadtgemeinde, 1 bei der VFI) mit Glasbruch gegeben hat.

#### Mittelschule

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Hingewiesen wird darauf, dass die im Prüfbericht angeführten Betriebskostenzahlungen nicht die VFI betreffen, sondern die anteiligen Betriebskosten der Sporthalle, da diese aufgrund der Hallengröße von der Sportmittelschule Süd stark frequentiert wird. Natürlich wird laufend danach getrachtet, den laufenden Betrieb möglichst effizient und kostengünstig zu gestalten.

#### Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen.*

*Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Wie im Prüfbericht angeführt, wurden und werden laufend bei den Prüfungen Unschärfen festgestellt. Da es eben im Prüfungszeitraum keine Beanstandungen bzw. Einsprüche von Gemeinden gegen die Gastschulbeitragsabrechnungen der Stadtgemeinde gab, gibt es aus

Sicht der Stadtgemeinde keinen Grund, die eigenen Abrechnungen für Folgejahre zu hinterfragen. Anzumerken ist auch, dass die Gastschulbeitragsabrechnungen im Bereich der Mittelschulen an 24 Gemeinden gerichtet wurden. Hinsichtlich der Überprüfung der Gastschulbeitragsabrechnung anderer Gemeinden kann die Empfehlung durchaus aufgegriffen werden, wonach bei unklaren Positionen (insbesondere sonstige Leistungen bzw. sonstige Ausgaben) bei den jeweiligen Gemeinden nachgefragt werden kann, oder die dementsprechenden Kontoauszüge angefordert werden können.

#### Turnhalle

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde sollte die Hallenordnung überarbeiten und künftig die Tarife jährlich entsprechend der Steigerung des VPI anpassen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Stadtgemeinde Eferding hat für das Finanzjahr 2024 erstmals um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 2) angesucht. Um diese Mittel lukrieren zu können, müssen sämtliche Härteausgleichsfondskriterien eingehalten werden. Das Kriterium Nr. 14 sieht vor, dass die Stadtgemeinde für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zumindest betriebskostendeckende Tarife einheben muss. Diese wurden daher für das Jahr 2024 völlig neu ermittelt. Die Verankerung einer jährlichen Anpassung der Tarife gemäß Steigerung des VPI würde nach Ansicht der Stadtgemeinde dem genannten Härteausgleichsfondskriterium 14 entgegenstehen, da mit einer reinen Indexerhöhung nicht sichergestellt werden kann, dass die anfallenden Betriebskosten tatsächlich gedeckt sind. Daher werden die Tarife jährlich neu berechnet und kostendeckend verrechnet.

#### Sporthalle

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Für den Betrieb der Sporthalle ist eine kostendeckende Gebarung anzustreben.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Um die Betriebskosten der Sporthalle zu reduzieren und diese attraktiver zu gestalten wurde nun die Hallenbeleuchtung auf LED umgestellt. Um die laufenden Betriebs- und notwendigen Instandhaltungskosten reduzieren zu können, wäre wie bei anderen Gebäuden der Gemeinde, eine Generalsanierung nötig. Die Tarife für die außerschulische Nutzung wurden im Jahr 2024 stark erhöht bzw. die Förderungen stark reduziert, was insbesondere die Sportvereine bereits vor große finanzielle Herausforderungen gestellt hat. Die hohen Tarife haben auch zur Folge, dass anstelle der Sporthalle nach Möglichkeiten die Turnhallen gebucht werden. Eine noch massivere Steigerung der Tarife wäre also wohl als kontraproduktiv anzusehen, abgesehen natürlich von einer jährlich geringfügigeren Anpassung.

#### Energieversorgung - Fernwärme

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde sollte vor Ablauf der bestehenden Verträge unter Heranziehung des Verbrauchs mit den Energieversorgern Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Ein Vergleichsangebot für "Fernwärme" wird sich sehr schwierig gestalten und wird daher aus logischen Gründen auf diesen Punkt nicht mehr näher eingegangen.

### Ehrungen

Es wird angemerkt, dass die Gemeinde die Gutscheine für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Konto „413 – Handelswaren“ verbucht hat. Bei den Gutscheinen handelt es sich um eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde. Freiwillige Sozialleistungen sind gemäß Kontierungsleit-faden Leistungen, die weder auf einer gesetzlichen Bestimmung noch auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Der Gemeinde wird empfohlen, für derartige Ausgaben das Konto „590 – Freiwillige Sozialleistungen“ zu verwenden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Empfehlung, die Gutscheine zu besonderen Anlässen wie Pensionierungen, Geburtstagen und Hochzeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig auf die jeweilige Post 590 – Freiwillige Sozialleistungen zu buchen, wird zur Kenntnis genommen und wird künftig so umgesetzt.

### Freiwillige Feuerwehr

Laut Beilage zum Voranschlagsschreiben 2023 betrug der maximale Rahmen für die Freiwillige Feuerwehr Eferding 53.000 Euro. Die Gemeinde überschritt im Jahr 2023 diesen Wert, was jedoch aufgrund des Haushaltsausgleichs der Gemeinde nicht relevant war. Für das Jahr 2024 errechnet sich ein plausibler Finanzbedarf in Höhe von 63.100 Euro. Bei nicht Hinzurechnung der Drehleiter konnte der Richtwert eingehalten werden.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts ist grundsätzlich zu vermeiden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Seitens der Stadtgemeinde wird selbstverständlich danach getrachtet, den jährlichen Landesrichtwert nicht zu überschreiten, da es sich dabei ohnehin auch um ein Härteausgleichsfondskriterium handelt. Kritisch wird seitens der Stadtgemeinde jedoch die Höhe des Richtwerts gesehen. Aufgrund der Blaulichtversicherung (Kasko) bzw. Materialbruchversicherung für die neue Drehleiter, beträgt der jährliche Versicherungsaufwand bereits EUR 15.300,00. Alleine durch die Fahrzeugversicherung wird somit fast ein Viertel der möglichen Jahresausgaben verbraucht.

Die Feuerwehr leistete jährlich Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 6.609 Euro für Reinigungskosten an eine Fremdfirma.

Nach den ab dem Jahr 2023 geltenden Empfehlungen des Oö. Landesfeuerwehrkommandos und des Landes OÖ sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehrhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und den Feuerwehren zu tragen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Diese Empfehlung sollte beachtet werden.*

### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Eine Empfehlung des Landes OÖ bzw. der Oö. Landesfeuerwehrkommandos, wonach 50 % der Reinigungskosten von der Feuerwehr getragen werden sollten, war der Stadtgemeinde bis

zur heurigen Gebärungsprüfung nicht bekannt. Diese Vorgehensweise wurde in einem Webinar für Führungskräfte der Feuerwehren als Berechnungsbeispiel angeführt, um den jährlichen Landesrichtwert einhalten zu können. Eine Empfehlung alleine auf die Kostenbeteiligung für die Reinigungskosten, widerspricht aus Sicht der Stadtgemeinde auch dem Wesen des Landesrichtwerts, da die Reinigungskosten auch bei der Ermittlung der Jahresauszahlungen zu berücksichtigen sind. Daher wird es als nicht sinnvoll erachtet, wenn für eine einzelne Kostenposition, welche ohnehin im Richtwert inbegriffen ist, eine eigene Regelung zu treffen. Anzumerken ist hierzu auch, dass sich die Reinigungskosten künftig reduzieren sollten, da der Reinigungsvertrag mit der Fremdfirma im Jahr 2025 ausgelaufen ist.

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach diesem Gesetz kostenpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze vorschreiben. Der Gemeinderat beschloss zuletzt in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 eine neue Gebührenordnung und eine neue Tarifordnung.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen. Dazu sollte die Gemeinde regelmäßig die Einsatzberichte der Feuerwehr überprüfen und die ihr zustehenden Kostenersätze einfordern bzw. vorschreiben. Die Einzahlungen sind als solche in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen und in den Rechenwerken auszuweisen.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Feuerwehr fordert den Kostenersatz für alle verrechenbaren Einsätze, und die Gesamteinnahmen werden wie gefordert an die Stadtgemeinde gerichtet. Sollten bei den verrechneten Einsätzen Zahlungen ausbleiben, so werden diese vom Mahnwesen der Stadtgemeinde weiterbearbeitet. Somit werden alle Einzahlungen für verrechenbare Einsätze in der Buchhaltung der Stadtgemeinde wie gefordert dargestellt.

Raumordnung – Planungskosten

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob sie tatsächlich alle Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen weiterverrechnet.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Es wurden alle Planungskosten überprüft. Sämtliche Einzeländerungen wurden den Antragstellern weiterverrechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.*

**STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Es werden in der Stadtgemeinde bei sämtlichen Umwidmungsverfahren die Infrastrukturkosten zu 100 % weiterverrechnet. Dies ist auch die Grundvoraussetzung für ein Widmungsverfahren.

Entsprechende Vertragsmuster stellte der Oö. Gemeindebund zur Verfügung.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Es wird empfohlen, für den Abschluss von Vereinbarungen zu den Infrastrukturkosten diese Vertragsmuster anzuwenden.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Es wird bei den neuen Vertragsentwürfen immer dieses Vertragsmuster genommen.

#### Verfükungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel lagen stets innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Die Kontierungsvorgaben werden beachtet!

#### Ankauf Container 2022 – Kindergarten

Die Überprüfung der Vergaben ergab, dass die Gemeinde keine Angebote für die Anschluss- und Elektroarbeiten, den Ankauf eines Zauns, die Einfriedung des Kinderspielplatzes sowie für die Spielgeräte einholte.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Auf die Einhaltung des BVergG 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Das BVergG 2018 wird eingehalten. Dies beinhaltet aber auch die "Direktvergaben" bis zu gewissen Summen, welche keine Angebotsvergleiche erfordert.

#### 800-Jahr-Feier

Das BVergG 2018 verpflichtet öffentliche Auftraggeber – dazu zählen auch Gemeinden –, Vergabeverfahren transparent, diskriminierungsfrei und unter Wahrung des Wettbewerbs durchzuführen. Grundsätzlich müssen sie, sofern keine Ausnahmeregelung greift, vor der Auftragserteilung mehrere Angebote einholen. Gemäß § 142 BVerG 2018 ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

*Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Auf die Einhaltung des BVergG 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Im Prüfbericht wurde pauschal angeführt, dass sich die Stadtgemeinde Eferding nicht an die Vorgaben des BVergG 2018 gehalten habe, ohne konkreten Bezug auf einzelne Auftragsvergaben oder nachvollziehbare Belege herzustellen.

Die Prüfung dieser Thematik erfolgte mit dem ehem. Stadtamtsleiter, der seinen Dienst bei der Stadtgemeinde Eferding erst im Oktober 2023 angetreten hat, während das Jubiläumsjahr im Jahr 2022 stattfand. Es wurde unterlassen, diesen Punkt mit der tatsächlich zuständigen Sachbearbeiterin zu besprechen, dadurch wären die beanstandeten Punkte direkt obsolet geworden.

Da im Prüfbericht keine konkreten Auftragsvergaben genannt werden, bei denen die Einhaltung des BVergG 2018 angeblich nicht gegeben war, ist eine Stellungnahme sehr schwierig. Das Bundesvergabegesetz wird generell eingehalten.

#### Gemeinde-KG Darlehen

Somit ergaben sich im Jahr 2024 variable Zinssätze in Höhe von 4,28 %, was als hoch einzustufen ist.

#### *Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Eferding:*

*Angesichts der Zinsentwicklung wird empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen und gegebenenfalls im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.*

#### **STELLUNGNAHME STADTGEMEINDE EFERDING:**

Wie bei der Stadtgemeinde, wurde auch bei der VFI im Jahr 2021 mit der Darlehensgeberin im Zuge der Klarstellung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der damaligen Negativzinsen ein Aufschlag von 0,39 % auf den jeweiligen EURIBOR lt. Vertrag vereinbart. Der im Prüfbericht angeführte Zinssatz von 4,28 % ist nicht der Effektivzinssatz für das Finanzjahr 2024, sondern jener, welcher aufgrund der Änderung des Zinsindikators (EURIBOR) ab 01.04.2024 gültig war. Der Zinssatz ist im Übrigen ab 01.10.2024 auf 3,716 % gesunken, was aus Sicht der Stadtgemeinde durchaus der vorjährigen Kapitalmarktsituation entspricht. Aufgrund der im Jahr 2025 erfolgten Reduktionen des Zinsindikators beläuft sich der Zinssatz ab 01.10.2025 auf 2,406 %. Weiters ist festzuhalten, dass die in den Darlehensverträgen verankerte laufende Anpassung der Sollzinsen entsprechend eines Zinsindikators sinnvoll erscheint, da hier die Änderungen entsprechend der jeweiligen Marktsituation eingepreist werden. Dabei ist zu bedenken, dass im Falle einer angedachten Umschuldung die Banken bei sinkenden Zinsindikatoren mit höheren Aufschlägen reagieren würden, wodurch sich der Effektivzinssatz nur unwesentlich ändern würde, und die Kosten für eine Umschuldung auch mit zu berücksichtigen wären.